

Leben mit Assistenz im Kanton Basel-Stadt

Schlussbericht per 31.03.23, Version vom 15.06.2023

Zu Händen der Abteilung Behindertenhilfe
des Amts für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt



Daniel Kasper, Nadja Moramana

Olten, 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Glossar der gängigsten Begriffe	6
Kurz Fazit aus Kapitel Glossar	7
1 Einleitung	8
1.1 Fragestellungen des Auftraggebers	8
1.2 Verständnis von Leben mit Assistenz von Seiten Auftragnehmer	10
2 Zieldimensionen und Werthaltungen von Leben mit Assistenz	11
3 Bedarfs- und Angebotsklärung / bestehende und fehlende Leistungen (Frage 1)	14
3.1 Ebene Bund (1a)	14
3.1.1 Assistenzbeitrag	14
3.1.2 Hilfflosenentschädigung (HE)	16
3.2 Ebene Kanton Basel-Stadt (1b)	16
3.2.1 Persönliches Budget im Kanton Basel-Stadt	17
3.2.2 Ergänzungsleistungen (EL)	18
3.2.3 Krankenkasse (KK)	18
3.3 Sonstige Leistungen	19
3.4 Fehlende Leistungen (1c)	19
3.5 Kurz-Fazit aus Kapitel 3	21
4 Zugang zu/Erreichbarkeit der Leistungen für Klient:innen (Frage 2)	23
4.1 Hürden und Barrieren (2a)	23
4.1.1 Eingeschränkte Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität	23
4.1.2 Schwieriger Zugang zu und komplexes Verfahren zur Anerkennung der benötigten Leistungen	24
4.1.3 Mangelnde Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote	27
4.1.4 Komplexes Management des Assistenzbetriebs	27
4.1.5 Fehlende Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen	28

4.1.6	Geringe Arbeitsplatz-Attraktivität für Assistent:innen	30
4.1.7	Weitere Hürden oder Barrieren	31
4.2	Möglichkeiten für einen verbesserten Zugang zu den notwendigen Leistungen (2b)	32
4.2.1	Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität	32
4.2.2	Vereinfachter Zugang zu den und erleichterte Anerkennung der Leistungen	33
4.2.3	Konsequente Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote	34
4.2.4	Minderjährige und Assistenz	35
4.2.5	Management des Assistenzbetriebs	36
4.2.6	Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen	36
4.2.7	Erhöhung der Arbeitsplatz-Attraktivität für Assistent:innen	37
4.3	Möglichkeiten für eine verbesserte Erreichbarkeit der Betroffenen (2c)	37
4.4	Kurz-Fazit aus Kapitel 4	39
5	Bedarfserhebungsinstrumente (Frage 3)	42
5.1	Bisherige Verfahrensschritte zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs	42
5.2	IHP – Individuelle Hilfeplanung	44
5.2.1	Kurzbeschreibung IHP	44
5.2.2	Kritische Einschätzung IHP	46
5.3	FAKT2 – Standardisiertes Abklärungsinstrument der IV	46
5.3.1	Kurzbeschreibung FAKT2	46
5.3.2	Kritische Einschätzung FAKT2	46
5.4	VIBEL – Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung	48
5.4.1	Kurzbeschreibung VIBEL	48
5.4.2	Kritische Einschätzung VIBEL	49
5.5	Weitere kritische Anmerkungen zu den Bedarfserhebungsinstrumenten	50
5.6	Vergleiche und mögliche Synergien von IHP, FAKT2 und VIBEL (Frage 3b)	51
5.7	Ideen zur Weiterentwicklung der Bedarfsbemessungsinstrumente und zur Umsetzung der angestrebten Vereinfachungen (Frage 3a)	52

5.8	Kurz-Fazit aus Kapitel 5	55
6	Vorschlag für ein zugängliches und abgesichertes Modell "Leben mit Assistenz"	57
6.1	Leben mit Assistenz: Einleitung, Prinzipien, Herleitung und Überblick	57
6.1.1	Prinzipien (Frage 5e)	57
6.1.2	Herleitung des Modells	58
6.1.3	Überblick über das Modell "Leben mit Assistenz" (Frage 5b & e)	62
6.2	Leben mit Assistenz: Ebene Lebensverlauf (Frage 5b & e)	64
6.3	Leben mit Assistenz: Ebene Beratung (Frage 4a-d)	67
6.4	Leben mit Assistenz: Ebene Unterstützung (Frage 4a-d)	69
6.5	Finanzierung	72
6.6	Sicherstellung der Wahlfreiheit und Unabhängigkeit (Frage 4b)	74
6.7	Sicherstellung von Qualitätsrichtlinien (Frage 4c)	75
6.8	Konzeptskizze für die Beratungs- und Unterstützungsangebote (Frage 5c)	76
6.9	Mindestanforderungen an die ausführenden Mitarbeitenden (Frage 4d/5d)	77
6.10	Kurz-Fazit aus Kapitel 6	78
7	Ausblick: Priorisierungsempfehlungen	80
7.1	Erste Priorität	80
7.2	Zweite Priorität	81
7.3	Dritte Priorität	81
8	Literaturverzeichnis	82
9	Anhänge	85
9.1	Anhang 1: Leistungen im Persönlichen Budget	85
9.2	Anhang 2: Konkrete Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt	88
9.3	Anhang 3: Inhaltsverzeichnis Aktivitätenmuster nach Kasper, 2014	90
9.4	Anhang 4: Abbildung 4: Modell "Leben mit Assistenz: abgesichert und finanzierbar" entlang Lebensverlauf	96

Abkürzungen

ABH	Abteilung Behindertenhilfe des Amts für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt
AKBS	Ausgleichskasse Basel-Stadt
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BHG	Gesetz über die Behindertenhilfe
BHV	Verordnung über die Behindertenhilfe
BS	Basel-Stadt
BL	Basel-Landschaft
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
FAKT2	Standardisiertes Abklärungsinstrument des BSV
FAS	Fachliche Abklärungs-Stelle
HE	Hilflosenentschädigung
HMB	Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung
IBRP	Integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsplan
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health / Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IFEG	Institutionen zur Förderung und Eingliederung invalider Personen
IBBplus	Individueller Betreuungsbedarf; neue Version
IHP	Individueller Hilfeplan
INBES	Informations- und Beratungsstelle
IV	Invaliden-Versicherung
UN-BRK	UN-Behindertenrecht-Konvention; genauer: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen (United Nations)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)

Hinweis

Bei den **gelb unterlegten Textstellen** handelt es sich um Aussagen von Frau M. Yildiz, Selbstvertreterin, die sie im Verlauf des Gesprächs der AG Eingekaufte Assistenz am 25.11.2022 formuliert hat. Besten Dank für das Einverständnis, dass wir diese Aussagen hier zitieren dürfen! **Hellgrün unterlegte Textstellen** beinhalten Aufgaben, welche gesetzliche Änderungen und damit Entscheidungen von den politischen Verantwortungsträger:innen bedingen.

Glossar der gängigsten Begriffe

Bei der Lektüre der Gesetze, Verordnungen, Konzepte, Vorschläge usw. im Zusammenhang des Lebens mit Assistenz / Assistenzbeitrag fällt eine uneinheitliche Verwendung der Begriffe und Bezeichnungen auf. Bspw. wird "Leistungserbringer" sowohl für Assistenzpersonen, für Beratungsbüros aber auch für kantonale Sach- und Geldleistungen verwendet. Deshalb schlägt das Projektteam zur Differenzierung und Klärung der verschiedenen Angebote und Formen von (Dienst-)Leistungen folgende – zu diskutierende – Begriffsverwendung vor:

Bezeichnungen	Tätigkeiten	Mögliche Erbringer	Bisherige Begriffe
Zulassungsleistungen	Bedarfsabklärung / -erhebung / Zulassung	IV, Kanton, INBES	Leistungsträger / Leistungsfinanzierer, systemkoordinierende Leistungen
Geldleistungen	Finanzierung	Bund (IV, HE) Kanton (Persönliches Budget, EL)	Leistungsträger / Leistungsfinanzierer, systemkoordinierende Leistungen
Sachleistungen	Anpassung der Infrastruktur	Kanton (Nichtpersonale Leistungen ABH, EL)	
Unterstützungsleistungen	abgegebene Arbeitgeberleistungen für Treuhandleistungen u.ä.	Assistenzbüro, Treuhandfirma, Personalpool, Verwaltungsbüro, ...	Leistungserbringer
Beratungsleistungen	Beratung zu Leben mit Assistenz	Kanton, INBES	Unterstützungsleistung
Assistenzleistungen / Assistenzdienstleistungen	direkte Unterstützung der Assistenz nehmenden Person im Alltag	Assistent:innen	Leistungserbringer Assistenzleistungen und Fachleistungen

Tabelle 1: Begrifflichkeiten (eigene Darstellung)

1. Assistenz- und Fachleistungen: Der Kanton Basel-Stadt unterscheidet zwischen Assistenz- und Fachleistungen. Fachleistungen müssen von einer Person mit einer anerkannten

Ausbildung erbracht werden. Assistenzleistungen hingegen können auch von Personen ohne anerkannte Ausbildung erbracht werden. Es handelt sich hierbei vor allem um ausführende oder begleitende Tätigkeiten.

Im vorliegenden Bericht sind Assistenzleistungen sowohl reine Assistenzleistungen als auch Fachleistungen, da aus unserer Sicht eine klare Trennung im Alltag nicht machbar und auch nicht sinnvoll ist, weil diese Aufteilung nicht der lebensweltlichen Logik von einem Leben mit Assistenz folgt.

2. Vergütungsansätze: Vergütungsansätze unterscheiden sich im ambulanten und im stationären Bereich. Ansätze im stationären Bereich sind meist höher bemessen.
3. Abgrenzung Leben mit Assistenz zum "ambulant begleiteten Wohnen":
 1. Beim Leben mit Assistenz sind die Assistenznehmenden in einer Arbeitgeberfunktion: sie stellen Assistent:innen, die sie im Alltag unterstützen, an, erledigen die Personaladministration und übernehmen Arbeitgeberaufgaben und -pflichten u.a.m. Je nach Möglichkeiten erfolgen diese Tätigkeiten stellvertretend, ganz alleine oder werden mit Hilfestellung ausgeführt.
 2. Im "ambulant begleiteten Wohnen" werden begleitende und beratende Unterstützung von Seiten der Einrichtung institutionell organisiert und angeboten. Es bestehen keine Arbeitgeberfunktion für die begleiteten Personen.
4. *Bedarfsbemessung / Bedarfserhebung / Bedarfsermittlung*: je nach Quelle / Amt / Verordnung / etc. wird einer dieser Begriffe verwendet. Da alle drei Begriffe dasselbe bezeichnen, werden sie im Text synonym verwendet.

Kurz Fazit aus Kapitel Glossar

Es braucht eine klare / verständliche Verwendung der Begrifflichkeiten, um die verschiedenen Angebote und Formen von (Dienst-)Leistungen greifbar und nachvollziehbar zu machen.

1 Einleitung

1.1 Fragestellungen des Auftraggebers

Die Abteilung Behindertenhilfe möchte klären, welche Angebote/Leistungen seitens Kanton Basel-Stadt gefördert / bereitgestellt werden müssen, damit Menschen mit Beeinträchtigung vermehrt selbständig und selbstbestimmt wohnen können sowie einer Tagesstruktur (Arbeiten / Tagesgestaltung) nachgehen können. Neben dem Aufzeigen von zusätzlichen Leistungen, ist es wichtig, zu klären, weshalb bestehende Angebote derzeit wenig genutzt werden, d.h. eine Klärung der Zugangsbarrieren und wie diese abgebaut werden können.

Die Fragestellungen wurden gemeinsam vereinbart und werden im vorliegenden Schlussbericht beantwortet:

Fragestellung 1

Bedarfs- und Angebotsklärung: Welche Art Leistungen benötigen die Klient:innen überhaupt und was wird bereits angeboten?

- a) Assistenzleistungen des Bundes
- b) Leistungen des Kantons Basel-Stadt
- c) Noch fehlende Leistungen

Fragestellung 2

Erreichbarkeit/Zugang von Klient:innen zu den Leistungen:

- a) Ist der Zugang zu den in Frage 1 benannten Leistungen ausreichend? Was sind die Gründe, weshalb diese Leistungen (z.B. Persönliches Budget => beherbergt dies Risiken für Klienten?) derzeit nicht nachgefragt werden?
- b) Wie kann der Zugang zu den notwendigen Leistungen konkret verbessert werden?
- c) Wie kann der Kanton Basel-Stadt die Betroffenen besser erreichen, damit diese die Leistungen auch nachgefragt werden?

Fragestellung 3

Bedarfserhebungsinstrumente: Der Kanton Basel-Stadt will am bestehenden Bedarfsermittlungsinstrument IHP festhalten.

1. Wie gelingt es, damit der Bedarfsermittlungsprozess mittels IHP den für ein Leben mit Assistenz relevanten Unterstützungsbedarf abbildet?

2. Wie gelingt es, Synergien zwischen IHP der Behindertenhilfe und FAKT durch die IV-Stelle bestmöglich zu nutzen?

Fragestellung 4

Leistungserbringer:

1. Welche unter Abschnitt 1) aufgezählten Leistungen werden am sinnvollsten von welchen Leistungserbringern (z.B. IFEG Institution, unabhängiges Assistenzbüro, Private, ...) erbracht?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass Institutionen sowohl Betreuungsleistungen im Bereich Begleitetes Wohnen/ambulantes Wohnen als auch Leistungen der eingekauften Assistenz (bspw. Systemkoordinierende Leistungen) erbringen, ohne die Wahlfreiheit und Unabhängigkeit der Menschen mit Behinderung zu beschneiden?
3. Wie können die Qualitätsrichtlinien bei neuen/weniger etablierten Leistungen der Behindertenhilfe sichergestellt werden (z.B. Persönliches Budget)?
4. Was sind die Mindestanforderungen an die ausführenden Personen/Mitarbeitenden?

Fragestellung 5

Konzepte für die verschiedenen Leistungen der systemkoordinierenden Leistungen erstellen:

1. Wie werden welche Leistungen am sinnvollsten (institutioneller Leistungserbringer und/oder unabhängige Assistenzbüro) erbracht?
2. Prozessablauf aufzeigen, damit der Mensch mit Beeinträchtigung möglichst ohne grosse Zugangsschwellen, an die benötigten Leistungen kommen (z.B. INBES als Teilleistung des Assistenzbüros).
3. Wie könnte ein konkretes Konzept (a. unabhängiges Assistenzbüro und b. IFEG-Institution) für diese Leistungen aussehen?
4. Was sind die Mindestanforderungen an die ausführenden Personen/Mitarbeitenden?
5. Wie wird die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung und deren Selbstbestimmung bestmöglich gewahrt?

1.2 Verständnis von Leben mit Assistenz von Seiten Auftragnehmer

In der nachfolgenden Graphik haben wir das System "Leben mit Assistenz" nach einer Idee von Metzler dargestellt und erweitert. Der Mensch, der mit Assistenz lebt, ist in der Mitte und ist Dreh- resp. Angelpunkt im System. Der betreffende Mensch erhält nach erfolgter Zulassung und eingereicherter Bedarfsabklärung die Finanzierung gutgesprochen. Damit kann er unterschiedliche Leistungen beziehen. Einerseits sind dies Leistungen von Assistent:innen, aber auch Beratung und Unterstützungsleistungen, um den "Betrieb" Leben mit Assistenz zu führen. Den Betrieb führt die Person entweder selbständig oder sie bezieht dafür Arbeitgeberleistungen in Form von Finanz- und Unterstützungsleistungen.

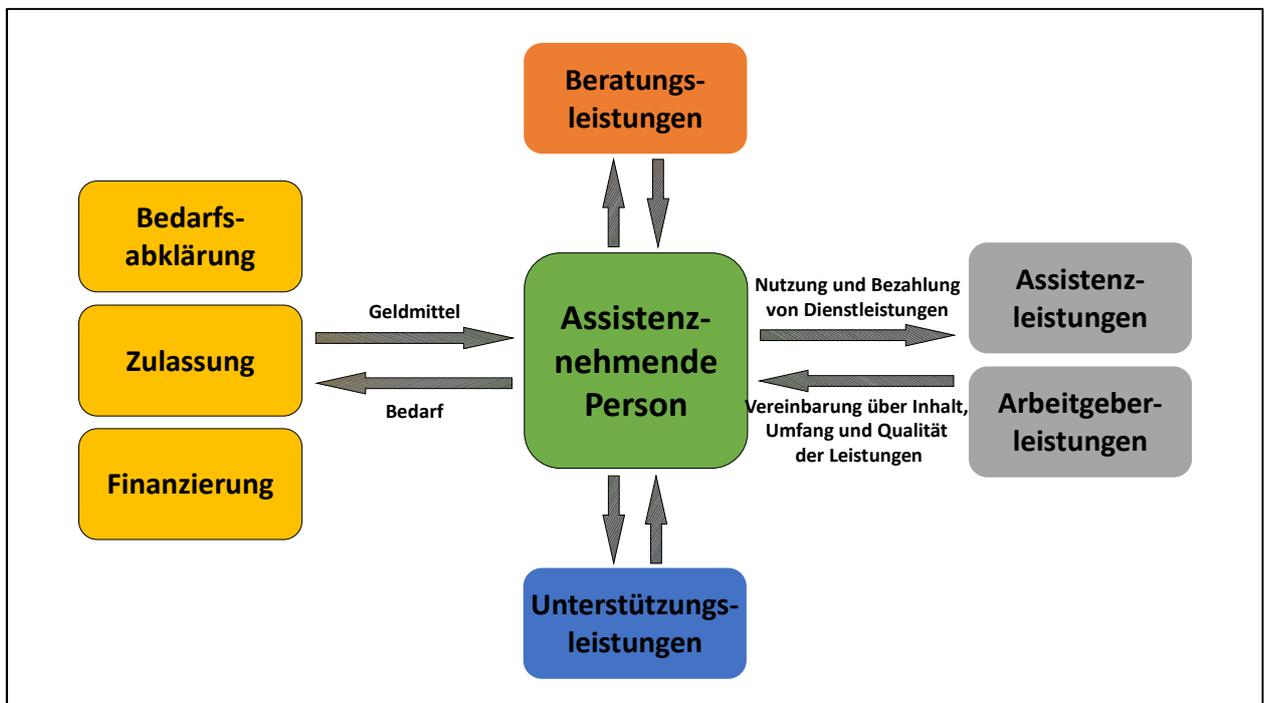


Abbildung 1: System Leben mit Assistenz: Leistungsbeziehungen im Rahmen eines individuellen Budgets; in Anlehnung an Metzler et al. 2007, 28, erweiterte Darstellung durch Kasper/Moramana 2023

2 Zieldimensionen und Werthaltungen von Leben mit Assistenz

«Im Übrigen: Bei der Entstehung der Behindertenrechtskonvention wurde peinlichst darauf geachtet, dass diese an keiner Stelle über die allgemeinen Menschenrechte hinausreicht. Das Ausmaß des Gezeters über die daraus entstandenen Verpflichtungen ist ein Maßstab dafür, wie weit behinderte Menschen von diesen Menschenrechten entfernt sind.» (Bartz 2013, o.S.)

Vor der Auseinandersetzung mit Leben mit Assistenz müssen die Zieldimensionen und die Werthaltungen geklärt und dargelegt werden. Der vorliegende Zwischenbericht baut darauf auf. Als Grundlage wird das Konzept der Funktionalen Gesundheit (FG) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verwendet.

Die FG rückt die kompetente Partizipation oder Teilhabe in den Fokus. Das Zusammenspiel des Gesundheitszustandes und der Kontextfaktoren (Umweltfaktoren sowie personenbezogene Faktoren) beeinflusst die Funktionsfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung eines Menschen, in dem sie auf die Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und die Teilhabe einwirken. Die normative Setzung der FG ist die möglichst kompetente Teilhabe an möglichst normalisierten Lebensbereichen mit einem möglichst gesunden Körper (INSOS 2009).

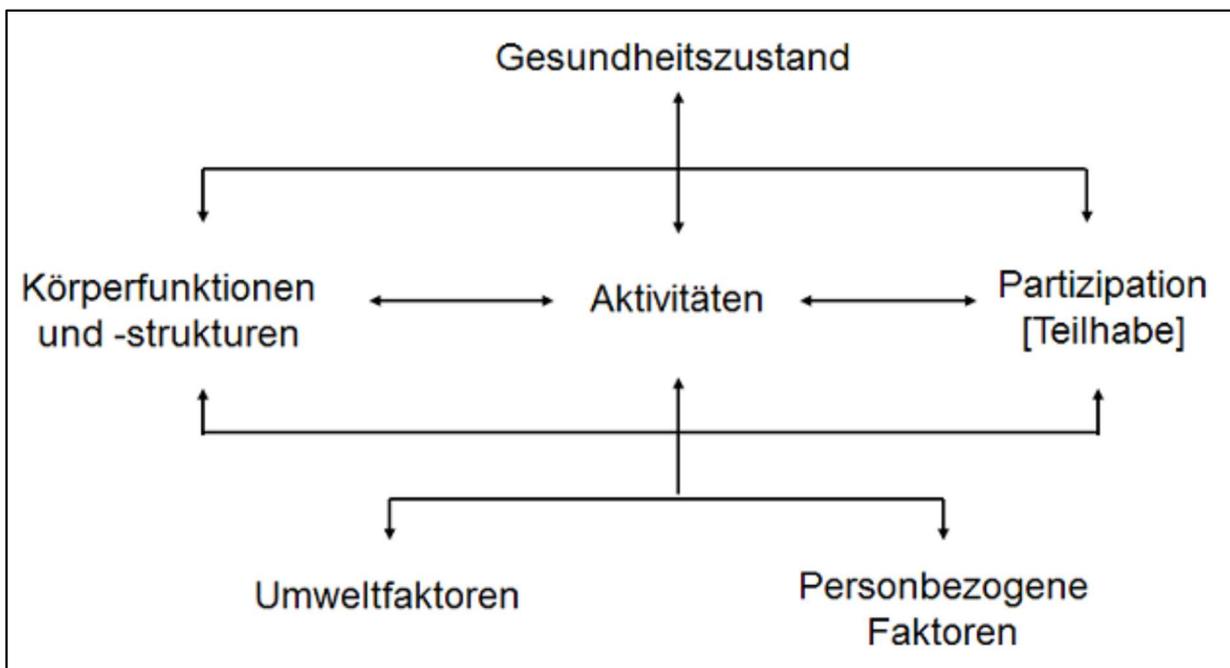


Abbildung 2: Modell der Funktionalen Gesundheit der WHO

Die UN-BRK (2014, Art. 19) bezieht sich explizit auf die unabhängige Lebensführung und den Einbezug in die Gesellschaft, wobei die persönliche Assistenz eine wichtige Rolle spielt. Denn Menschen mit Beeinträchtigungen sollen «gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.» (UN-BRK 2014, 13) Dies beinhaltet ebenfalls Unterstützungsdienste, seien diese in der Gemeinde in Einrichtungen oder zu Hause. Zudem müssen diese Unterstützungsleistungen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechen (ebd.).

1. Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität

Diese Zieldimension lässt sich einerseits von der normativen Setzung der FG und andererseits von der UN-BRK (2014, Art. 9 und Art. 19) ableiten, denn sie fordert eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Das heisst, dass Teilhabe als Bezugspunkt bei der Festlegung der Assistenzbereiche verankert sein muss (Baumgartner et al. 2007, 135). Was auch bedeutet, dass der Bereich, in denen der Bedarf geltend gemacht werden kann breit angelegt sein muss.

Laut Wacker, Wansing und Schäfers (2009) fördert eine unpassende Gesellschaft den Bedarf an Assistenz und in diesem Zusammenhang «ist der Assistenzbeitrag eine gute Option, den grösstmöglichen Spielraum für das Individuum herzustellen, in dem es selbstbestimmt handeln kann, auch wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin fremdbestimmt bleiben.» (Wacker/Wansing/Schäfers 2009, 210) Selbstbestimmung bedeutet, dass Betroffene auch in der Abklärung des Bedarfs mitbestimmen und die Gewähr der Mitbestimmung gestärkt wird (Baumgartner et al. 2007, 135). Dies ist verbunden mit den Wahlmöglichkeiten, die sollen gleich sein, wie sie alle Menschen in der Gesellschaft haben. Wahlfreiheit bedeutet konkret für das Leben mit Assistenz, dass ein Markt für Dienstleistungen entsteht und auch die Freiheit wo die Hilfe bezogen wird (z.B. auch von Organisationen oder Angehörigen) (ebd.).

Zielperspektive von Leben mit Assistenz ist, eine möglichst hohe Lebensqualität für alle Menschen zu erreichen.

2. Zugang zu und Anerkennung der Leistungen

Nach FG in den Umweltfaktoren angesiedelt ist der Zugang zu Leistungen und die Anerkennung des Anspruchs der Leistungen. Auch die UN-BRK stellt die Zugänglichkeit als einen allgemeinen Grundsatz dar (2014, Art. 3). Denn nur wenn der Zugang und die Anerkennung gegeben sind können Leistungen bezogen werden.

3. Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote

Individualisierung wird als Grundprinzip der Assistenz in den Standards zur Teilhabe von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf gesehen (DHG 2021, 35). Dies betrifft sowohl «die Bewältigung des Alltags (Einkäufe, Haushalt, Körperpflege), psychosoziale und emotionale Bedürfnisse (Freizeit, Zuwendung, Gespräche, Konflikte usw.), Lebensplanung und Zukunftswünsche (Wohnen, Beschäftigung, Lebensentwürfe usw.) sowie den jeweiligen Sozialraum» (ebd.). Dies wiederum zeigt sich im individuellen Bemessen des Bedarfs. Das Konzept der FG und das Menschenbild in der UN-BRK, sehen einen Menschen mit Beeinträchtigung in seinem Umfeld und als individuelle Person. Dies bedeutet, dass die Angebote individuell und flexibel auf die jeweilige Person in ihrem spezifischen Umfeld angepasst werden müssen. Dazu gehört auch der unvorhergesehene Bedarf, der sich in den Lebensbereichen durch unvorhersehbare Veränderungen ergeben kann.

4. Management des Assistenzbetriebs

Das Leben mit Assistenz ist eine Herausforderung und bringt hinsichtlich der Organisation vielschichtige Aufgaben mit sich. Im Sinne der Gleichberechtigung und Chancengleichheit (UN-BRK 2014, Art. 3) müssen Menschen mit Beeinträchtigung dahingehend Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Sei dies beim Erlangen von Arbeitgeberkompetenzen oder bei der Abgabe von Aufgaben hinsichtlich der Arbeitgeberfunktion zum Beispiel an subsidiäre Kompetenzangebote.

5. Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen

Im Sinne der Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und bestmöglicher Unterstützung (UN-BRK 2014, Art. 3, Art. 4 (1) i)) sind die Anforderungen an Assistenz- und Dienstleistungen gegeben. Die Sicherstellung der Qualität muss geregelt sein und Qualitätssicherung sollte auf allen Ebenen der Leistungen rund um das Leben mit Assistenz geschehen, sowohl bei der persönlichen Assistenzleistungen wie auch bei anderen Dienstleistungen zur Unterstützung.

6. Attraktivität für Assistent:innen

Um die Qualität der Assistenzdienstleistungen aufrecht zu erhalten, bedarf es attraktiven Arbeitsbedingungen für persönliche Assistent:innen (Baumgartner et al. 2007, 138), sowohl auf finanzieller Ebene wie auch auf der Ebene der gesellschaftlichen Anerkennung. Denn die Attraktivität steigert die Qualität der Dienstleistungen und hat Auswirkungen darauf, geeignete Assistent:innen zu finden und diese auch zu halten.

3 Bedarfs- und Angebotsklärung / bestehende und fehlende Leistungen (Frage 1)

3.1 Ebene Bund (1a)

3.1.1 Assistenzbeitrag

Nach Durchführung des Pilotversuchs Assistenz 2006-2012 wurde anfangs 2012 der Assistenzbeitrag im Rahmen der 6. IV-Revision und in der Schweiz auf Gesetzesebene eingeführt. Dieser Beitrag ist eine zusätzliche Leistung der IV und soll Personen, die regelmässig auf Unterstützung angewiesen sind und eine Ergänzungsleistung beziehen ermöglichen selbstbestimmt dort zu wohnen, wo sie das möchten sowie Assistent:innen selbständig mittels Arbeitsvertrags anzustellen (Guggisberg/Bischof 2020).

Die Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Assistenzbeitrag verfolgt, lauten:

- Die Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen, welche auf Assistenz angewiesen sind.
- Eine Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen durch die stärkere Ausrichtung an ihren Bedürfnissen.
- Die Erhöhung der Chancen, trotz einer Beeinträchtigung selbstständig in einer eigenen Wohnung wohnen zu können und die Schaffung besserer Teilhabemöglichkeiten an Gesellschaft und Arbeit.
- Die Ermöglichung einer zeitlichen Entlastung pflegender Angehöriger (ebd.).

Ein Assistenzbeitrag (AHV/IV und BSV 2022, 2-4) vom Bund kann beantragt werden, wenn folgendes erfüllt ist:

- eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen wird
- jemand zu Hause lebt oder aus einem Heim auszutreten möchte.

Es gelten jedoch Einschränkungen bezüglich Handlungsfähigkeit und Minderjährigkeit:

Eine volljährige versicherte Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit muss für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag ein gewisses Mass an Selbständigkeit aufweisen und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- einen eigenen Haushalt führen;
- eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren;

- während mind. 10 Std./Woche auf dem regulären Arbeitsmarkt erwerbstätig sein;
- bei Eintritt der Volljährigkeit bereits einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlages für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Minderjährige versicherte Personen müssen für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren;
- während mind. 10 Std./Woche auf dem regulären Arbeitsmarkt erwerbstätig sein;
- einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Ein Hilfebedarf wird anerkannt, wenn die assistenznehmende Person in den folgenden Bereichen während mindestens drei Monaten regelmässig der Hilfe bedarf (ebd.):

- a) alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- b) Haushaltsführung;
- c) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d) Erziehung und Kinderbetreuung;
- e) Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g) Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h) Überwachung während des Tages;
- i) Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Zudem müssen nachfolgende Bedingungen beachtet werden (ebd.):

- Der anrechenbare Stundenaufwand ist begrenzt und individuell bestimmt.
- Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen gedeckt ist (Hilflosenentschädigung, Grundpflege gemäss KVG usw.).
- Die Assistenzperson darf mit der versicherten Person weder in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein noch mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Nicht anerkannt werden Hilfeleistungen, die während

eines Aufenthaltes in einer stationären (Heim, Spital, psychiatrische Klinik) oder teilstationären Institution (Werk-, Tages- und Eingliederungsstätte) erbracht werden. Hilfeleistungen von Organisationen sind auch nicht anerkannt.

- Angesichts der Komplexität der Assistenzleistung können Drittpersonen (Institutionen, Treuhänder, natürliche Personen) damit beauftragt werden, die versicherte Person hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Assistenz oder in arbeitsrechtlichen Fragen usw. zu beraten. Der Beitrag für Beratungsleistungen beträgt höchstens 75 Franken pro Stunde. Die IV-Stelle kann alle drei Jahre Leistungen bis höchstens 1 500 Franken gewähren. Nach der Anmeldung für den Assistenzbeitrag und vor dessen Zusprache dürfen die Leistungen 700 Franken nicht übersteigen.

3.1.2 Hilflosenentschädigung (HE)

«Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten. Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben. Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden. Die Einschätzung der Hilflosigkeit einer Person wird durch die zuständige IV-Stelle vorgenommen.» (AHV/IV und BSV 2021a, 2).

3.2 Ebene Kanton Basel-Stadt (1b)

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind subsidiär (vgl. BHG § 2 Abs. 3). D.h. sobald die Anspruchsberechtigung zu Leistungen der Behindertenhilfe besteht (BHG § 4) wird der umfassende, ganze Bedarf im Lebensbereich Wohnen mittels IHP erhoben und anschliessend festgestellt, welche Finanzierer (IV, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, ...) welchen Teil finanzieren. Jener Teil, welcher nicht über den Assistenzbeitrag finanziert wird, wird über das Persönliche Budget der Behindertenhilfe abgedeckt (vgl. BHV: § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 5b). Obwohl das BHV § 15 bisher vorsieht, dass der Bezug des Assistenzbeitrages einen gleichzeitigen Bezug von Persönlichem Budget verhindert/ausschliesst, soll dieser Passus inskünftig abgeändert werden: der Kanton Basel-Stadt strebt an, dass eine Person sowohl Assistenzbeitrag als auch subsidiär vom Persönlichen Budget beziehen kann (vgl. Auskunft ABH Kanton Basel-Stadt). Das BHG § 4 Abs. 3 hält fest, dass behinderte Minderjährige als Personen mit Behinderung gelten, wenn sie die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
- gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;
- keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

3.2.1 Persönliches Budget im Kanton Basel-Stadt

Für das Persönliche Budget gibt es keine spezifischen Anspruchsvoraussetzungen für Erwachsene mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Es kann generell mit einer IV-Rente (auch Teilrente) und auch ohne Hilflosenentschädigung bezogen werden (Mattmüller 2021, 6).

Mit dem Persönlichen Budget werden ambulante nicht-institutionelle Leistungen abgegolten (BHV § 27 Abs. 2). Es gelten für alle ambulanten Leistungen und alle IFEG-Leistungen dieselben Zugangsvoraussetzungen für das System der Behindertenhilfe (BHG §4). Auch Leistungen des unterstützenden familiären Umfeldes werden im Kanton Basel-Stadt abgegolten (BHV § 28 Abs. 5).

«Nicht-institutionell können ausschliesslich Assistenzleistungen bezogen werden, unabhängig von der Ausbildung der Privatperson. Die Kosten werden in Höhe der vom Regierungsrat jährlich festgelegten Normkosten vergütet. Für das Jahr 2020 wurden die Normkosten auf CHF 37 pro Stunde am Tag und CHF 50 pro Stunde in der Nacht festgelegt» (ABH 2020, 1). Ausgeschlossen von den Leistungen sind rein assistierende Haushaltstätigkeiten, welche über die Ergänzungsleistungen abgerechnet werden können (ebd.). Assistenzleistungen von Familienangehörigen hingegen sind gem. BHV § 28 Abs. 5 möglich (Mattmüller 2021, 6). Gemäss Auskunft des ABH Kanton Basel-Stadt soll die Finanzierung jedoch nur dann möglich sein, wenn die assistierenden Familienangehörigen **nicht** im gleichen Haushalt leben. Damit würde die zurzeit gültige gesetzliche Grundlage eingeschränkt, die Regelung wäre aber mit der EL konform.

«Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Dabei wird unterschieden zwischen:

- a) personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
- b) nicht personalen Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung;
- c) weiteren Leistungen.

Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.» (Kanton Basel-Stadt 2016a, 3). Nähere Erläuterungen dazu sind im Anhang 1 zu finden.

Der Zugang zu den Leistungen erfolgt über die individuelle Bedarfsermittlung IHP (Kanton Basel-Stadt 2016a, 2016b).

3.2.2 Ergänzungsleistungen (EL)

«Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.»

(AHV/IV und BSV 2021b, 2)

"Zusatzleistungen für krankheits- und behinderungsbedingte Kosten nach Artikel 14 ELG können nur beantragt werden, nachdem der Assistenzbeitrag und die Krankenkassenleistungen beantragt wurden. Für Menschen mit HE schwer betragen diese Leistungen bis zu 90'000.- pro Jahr, sie können für Zahnarztkosten oder Zuzahlungen Spitex, Transportkosten und per Gesetz für Betreuung zu Hause eingesetzt werden" (Kasper/Calabrese 2019, 22).

3.2.3 Krankenkasse (KK)

Die für die Grundpflege geleisteten Beiträge der Krankenversicherer werden vom IV-Assistenzbeitrag abgezogen.

3.3 Sonstige Leistungen

Weitere Leistungen, die nicht mit dem Assistenzbeitrag oder dem Persönlichen Budget abgegolten werden, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Zu erbringende Leistungen	Zulassung und Finanzierung	Mögliche Dienstleister
Ambulant begleitetes Wohnen	Leistungen Art. 74 IVG	Stiftung Mosaik
Wohnschule	Kant. Behindertenhilfe	Stiftung Mosaik
Berufliche Massnahmen wie Aus- und Weiterbildung, sowie Erwerbstätigkeit im regulären Arbeitsmarkt, Arbeitsmarktintegration	Leistungen IVG	private Anbieter im Auftrag der IV
Sozialversicherungsrechtliche Beratung	Leistungen Art. 74 IVG	Pro Infirmis Basel Stiftung Mosaik Behindertenforum Region Basel Procap
Assistenzberatung	Leistungen IVG (einmalig bei Auszug aus Institution, verrechenbar max. 1500 CHF)	Pro Infirmis Basel Stiftung Mosaik Procap
Beratung für individuelle Bedarfsermittlung nach BHG	Kant. Behindertenhilfe	Stiftung Rheinleben Stiftung Mosaik Peerwärts Arbeit und mehr
Soziale Beratung (Budget, Behörden)	Kant. Leistung (psychisch Beeinträchtigte)	Stiftung Rheinleben Sozialdienste Gemeinden
Soziale Beratung (Selbstbestimmung)	Kant. Leistung (kognitiv Beeinträchtigte)	Behindertenforum Region Basel
Persönliche Administration	Kant. Leistung im Rahmen des Erwachsenenschutz (verbeiständete Personen)	Kant. Stellen Beauftragte Beistände
Pflegeleistungen	Krankenkasse, Gemeinde und Kantone (Restfinanzierung)	Spitex

Tabelle 2: Sonstige Leistungen, eigene Darstellung (in Anlehnung an Mattmüller 2021)

3.4 Fehlende Leistungen (1c)

Für folgende Bedarfe fehlen definierte Dienstleistungen und entsprechend finanzierte Angebote, resp. konkrete Dienstleistende (Mattmüller 2021, 9f.):

- Persönliche Administration / Anwaltschaft (wo keine Beistandschaft vorhanden / nötig)
- Budgetkontrolle und Zahlungen, Versicherungen, Steuern, etc.

- Unterstützung bei behördlichen Anordnungen, Begleitung Behördengänge
- Fortlaufende Beratung und Unterstützung
 - in der Arbeitgeberrolle (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Lohnausweise, arbeitsrechtliche Fragestellungen, Konflikte etc.
 - bei der Suche nach Arbeitnehmenden Assistenz- und Fachpersonen
 - bei Überwachungsbedarf und Nachtdienstaufwand
 - bei Einkauf von Dienstleistungen Dritter (Organisationen, Institutionen, Firmen etc.; z.B. Treuhänder, Spitex, etc.)

Was aus Sicht Projekt Zürich fehlt (Kasper/Calabrese 2019, 29ff.):

- Koordination der Leistungsfinanzierer. Die Existenz der zahlreichen Leistungserbringenden und -finanzierenden, sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene, führt zudem zu einer erheblichen Erhöhung der Komplexität und des Aufwands bei der Antragsstellung, beim Einholen von Bewilligungen als auch bei Leistungsabrechnungen und Kostenrückerstattungen.
- Das nicht einheitliche Budget, bedingt durch die verschiedenen Leistungsfinanzierer, erschwert das Abwickeln budgetrelevanter Aufgaben der Assistenznehmenden.
- Der Abzug des für die Grundpflege ausgerichteten Beitrags der Krankenpflegeversicherung. Bei Menschen mit einem hohen Bedarf an Grundpflege, bleibt nach Abzug der Hilflosenentschädigung und der Stunden für die Grundpflege für Assistenzleistungen in anderen Bereichen nur noch sehr wenige Stunden (bspw. für die gesellschaftliche Teilhabe).
- Ausreichende Finanzierung der Arbeitgeberaufgaben (Management eines KMU, Assistent:innen-Schulung usw.).

Was nach Angaben aus einem Gespräch mit der Stiftung Mosaik fehlt:

- Ebenfalls eine ausreichende Finanzierung sowie eine allseitige befriedigende finanzielle Regelung bei Spital- / Kuraufenthalten.
- Bei Leistungen über die Behindertenhilfe wird zwischen Fachleistungen und Assistenzleistungen unterschieden. Hierbei ist das Problem, dass es praktisch keine Anbieter für Assistenzleistungen gibt, da diese zu niedrig bezahlt werden.
- Ein Assistenzbeitrag kann nicht bezogen werden, wenn die Handlungsfähigkeit zu stark eingeschränkt ist, also eine Beistandschaft für gewisse Bereiche vorhanden ist.

- Lücke in Basel-Stadt: Wird ein Assistenzbeitrag der IV bezogen, können keine Leistungen der Behindertenhilfe bezogen werden. Der Assistenzbeitrag ist jedoch oft nicht ausreichend. In Basel-Land wird beispielsweise über die EL mehr abgegolten als im Kanton Basel-Stadt, beispielsweise könnte so jemand für den Haushalt angestellt werden.
- Die Koordination vor und nach dem Entscheid für ein Leben mit Assistenz ist ein Prozess, das ist zu wenig bedacht. Ein Beispiel dafür ist die Alltagsbegleitung (z.B. Wohnungssuche).

Die Leistungen, wie sie im Konzept Behindertenhilfe unter "Entwurf Leistungskatalog und flankierende Massnahmen" aufgeführt sind, werden in der Verordnung über die Behindertenhilfe Basel-Stadt nur unvollständig abgebildet¹. (Kanton Basel-Stadt 2016b Anhang, 1-2; ABH Konzept Behindertenhilfe 2009, 40-42).

3.5 Kurz-Fazit aus Kapitel 3

Bestehende Leistungen

- Ebene Bund:
 - o Assistenzbeitrag
 - o Hilflosenentschädigung
- Ebene Kanton Basel-Stadt
 - o Persönliches Budget (auch subsidiär) unterteilt in
 1. personale Leistungen an die Person mit Behinderung
 2. nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung
 3. weitere Leistungen
 - o Ergänzungsleistungen
 - o Krankenkassenleistungen
 - o Sonstige Leistungen
 1. Diverse Beratungsangebote
 2. Berufliche Massnahmen
 3. Persönliche Administration
 4. Pflegeleistungen

Fehlende Leistungen

- o Persönliche Administration / Anwaltschaft

¹ Beispiele: Reinigung/Raumpflege; Wohnraumgestaltung und Wartung von Hilfsmitteln und der Gebrauch von technischen Geräten, der ganze *persönliche Bedarf* (Selbstversorgung: Ernährung, Kleidung, Selbst- und Fremdgefährdung, Bewältigung behinderungsbedingter Einschränkungen Stabilisierung, Umgang mit Zeit, Umgang mit Sexualität) wie auch der *Sozialbedarf* (soziale Kontakte / Partnerschaft, (Unterstützte) Kommunikation, Konfliktbewältigung/Sozialkompetenz)

- Fortlaufende Beratung und Unterstützung
- Koordination der Leistungsfinanzierer
- einheitliches Budget
- **Problem des** Abzugs für die Grundpflege
- Ausreichende Finanzierung der Arbeitgeberaufgaben

Kritische Aspekte bei den Leistungen

- Koordination vor und nach dem Entscheid für ein Leben mit Assistenz (Prozess)
- Finanzielle Regelung bei Spital- / Kuraufenthalten
- Unterteilung in Fach- und Assistenzleistungen, die dem praktischen Unterstützungsbedarf nicht gerecht wird
- Verhinderung des gleichzeitigen Bezugs von Assistenzbeitrag und Leistungen der Behindertenhilfe

4 Zugang zu/Erreichbarkeit der Leistungen für Klient:innen (Frage 2)

Unter **Zugang** wird verstanden, inwiefern die Kriterien barrierefrei ausgearbeitet, geregelt und beschrieben sind, damit bspw. jemand einen Assistenzbeitrag oder ein Persönliches Budget beziehen kann. Ausserdem zählt zum Zugang, wie einfach und verständlich das Verfahren aufgebaut ist, um an Leistungen zu kommen und was es braucht, um dann auch konkret damit leben zu können.

Unter **Erreichbarkeit** hingegen wird verstanden, wie die (potenziellen) Assistenznehmenden zu Informationen kommen, wie bekannt Angebote sind oder wie niederschwellig der Zugang ist, um in Kontakt mit den jeweils zuständigen Stellen zu kommen.

4.1 Hürden und Barrieren (2a)

Hürden und Barrieren beim Bezug von Leistungen gibt es auf unterschiedlichen Ebenen. Sie werden entsprechend der Zieldimensionen und Werthaltungen gegliedert, sie können sich jedoch überschneiden oder gegenseitig beeinflussen.

4.1.1 Eingeschränkte Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität

Eine gewisse Abhängigkeit und Fremdbestimmung durch eine Bittstellung bei der zuständigen Behörde kann dazu führen, dass sich potenzielle Assistenznehmende nicht melden (Hackl 2014, 61).

Die Selbstbestimmung sowie Wahlfreiheit sind durch die aktuellen Vorgaben (Höhe der Finanzleistungen, Anerkennung von Bedarfen) eingeschränkt (Guggisberg/Bischof 2020, Gautschin et al. 2010, 47).

Bei der selbständigen Lebensführung kann sich eine Isolationsproblematik entwickeln. «Vereinzelt begeben sich älter werdende Personen im Assistenzbeitrag wieder in den institutionellen Kontext, wenn ihnen die selbständige Lebensführung zu mühsam resp. zu einsam wird.» (Mattmüller 2021, 10)

Die Auseinandersetzung mit dem selbständigen Wohnen und dem Leben mit Assistenz (Wünsche, Vorgehen) muss gemacht werden, dies bedingt teilweise bereits Unterstützung, bevor das Leben mit Assistenz in Angriff genommen werden kann (Auseinandersetzung, Bildung, Information) (Stalder/Pfiffner 2021, 12). Dies stellt insbesondere für Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf eine Hürde dar.

Und schliesslich muss in Anlehnung an Falk (vgl. 2016, 31) festgehalten werden, dass nur dann von Selbstbestimmung gesprochen werden kann, wenn ein Mensch über Wahlmöglichkeiten verfügt, um sein Leben entsprechend den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Hier zeigt sich

ganz klar der Zusammenhang von Selbstbestimmung, Wahlmöglichkeiten und individuellen Lebensentwürfen.

4.1.2 Schwieriger Zugang zu und komplexes Verfahren zur Anerkennung der benötigten Leistungen

Hinderlich im Zugang zur Assistenz ist die Komplexität und Bürokratisierung des Leistungssystems insgesamt (Baumgartner et al. 2007, 101, 105; Gautschin et al. 2010, 47). Vor allem der Beginn im Arbeitgebermodell bringt strukturell einige Hürden mit sich: Die Finanzierung durch unterschiedliche Kassen, die Prüfung der Möglichkeiten der Kostendeckung und die Anstellung von Assistent:innen, sowie damit zusammenhängend die Arbeitgeberfunktion (Straub 2019, 28). Generell lässt sich eine Übersteuerung / Verwaltungsorientierung statt einer individualisierten Bedarfsorientierung konstatieren. Damit ist gemeint, dass sich der Mensch mit Unterstützungsbedarf in der geltenden Praxis oft an von Behörden und Entscheidungsträgern vorgegebene Abläufe und damit enge Vorgaben (Bedarfserhebung, Abrechnung, Anmeldung, Finanzierung durch viele unterschiedliche Träger) unterwerfen resp. beugen muss, um in die Prozesse zu passen. Die Logik eines neuen Systems soll sich an den Menschen mit Unterstützungsbedarf orientieren.

Zudem können potenzielle Assistenznehmende bereits negative Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung resp. Stellen gemacht haben, die sie hindern ein Persönliches Budget² oder einen Assistenzbeitrag in Anspruch zu nehmen (Guggisberg/Bischof 2020, 64). So auch Hackl (2014, 61): «Zudem werden Menschen mit Behinderung von den Behörden nicht ernst genommen, Behörden haben nicht ausreichend Kompetenzen den Unterstützungsbedarf abzuschätzen.»

Andere monieren, dass sie das Gefühl hätten, "verhört zu werden und sich für ganz normale Dinge rechtfertigen oder sich bei der Beantwortung sehr intimer Fragen (beispielsweise zur Verrichtung der Notdurft) blossstellen zu müssen" (Kasper/Calabrese 2019, 29). Betroffene empfinden die Periodizität der Bedarfseinschätzungen als zu häufig, wenn sie mehr als einmal pro Jahr eingefordert werden. Durch das wiederholte und ausführliche Offenlegen der eigenen Bedarfe fühlen sie sich zu Bittsteller:innen reduziert und empfinden dieses Verfahren als demütigend. Wenn dann noch begutachtende Menschen dazukommen, die von der Lebenssituation

² Der zitierte Begriff «Persönliches Budget» bezieht sich nicht auf dasjenige des Kantons Basel-Stadt. Stattdessen wird auf das Persönliche Budget in Deutschland verwiesen. Mit einem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. Die zitierten Begriffe werden entsprechend belassen. Bei nicht zitierten Textstellen wird das Persönliche Budget strikt auf den Kanton Basel-Stadt bezogen und für die breitere Begriffsverwendung lediglich das Budget oder das individuelle Budget verwendet.

von "Persönlicher Assistenz keine Ahnung haben", wird der Widerstand der Betroffenen noch grösser (Hackl 2014, 67f.).

Auch das IV-Abklärungsinstrument selber (FAKT2) wird kritisiert, bspw. der grosse Unterschied zwischen dem real vorliegenden Hilfebedarf und die auf der höchsten Stufe vorgesehenen Assistenzleistungen: aufgrund behinderungsbedingter Unterschiede kann der Hilfebedarf von 2 Personen, die beide FAKT-Stufe 4 zugesprochen bekommen haben, sehr unterschiedlich hoch sein (Kasper/Calabrese 2019, 29). Lebensweltlich noch weniger nachvollziehbar sind die vorgegebenen Obergrenzen (höchste Stufe FAKT2 = 4) und die damit verbundenen Begrenzungen von Assistenzleistungen. So werden bspw. einer Dame, die im realen Leben für die tägliche Nahrungsaufnahme aufgrund starker Spasmen und damit einhergehender hoher Verschluckungsgefahr ca. 150 Minuten benötigt, von der IV lediglich 80 Minuten zugesprochen (Kasper/Calabrese 2019, 29; SRF Rundschaubeitrag vom 6.2.13).

Diese Maximalbeiträge werden meist mit der Aussage begründet, dass ohne deren Festlegung die Kosten zu hoch würden. Hier ist es hilfreich, die Perspektive zu wechseln: der Bedarf der meisten Assistenznehmenden wird mehr oder weniger weit unterhalb dieser Maximalbeiträge liegen und nur wenige Menschen haben einen dermassen hohen Unterstützungsbedarf, dass sie den vollen Betrag oder mehr benötigen. Alle anderen Antragsteller:innen benötigen weniger Assistenzleistungen, sodass gesamthaft gesehen der Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Folgt man dieser Argumentationslinie, wird erstens die Forderung nach selbstbestimmter Teilhabe (die Personen können wählen, wann sie, wie und wo dabei von wem welche Hilfe beanspruchen wollen) erfüllt und zweitens kann entwürdigenden Situationen vorgebeugt werden, dass bspw. seitens Bedarfsbemessung maximal 80 Minuten für die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme gesprochen werden, die betreffende Person jedoch für die 3-4 täglichen Verpflegungssituationen 150 Minuten Hilfe benötigt.

«Es darf nicht sein, dass sich Menschen mit Beeinträchtigung einem Instrument / System beugen müssen.»

Menschen, die bereits einen Assistenzbeitrag beziehen, kritisieren die Komplexität und die Dauer der Abklärungen. Ebenfalls hat die Höhe der Bemessung des Budgets Einfluss auf ihre Wahlfreiheit (Gautschin et al 2010, 47).

«Das Persönliche Budget soll einerseits die Deckung individueller Teilhabebedarfe eines Budgetnehmers gewährleisten, andererseits kann die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets selbst einen eigenen Bedarf an Information, Beratung und Unterstützung begründen.

[...] Unter den Personen mit einem Unterstützungsbedarf bei der Budgetverwendung und -verwaltung sind vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und/oder mit gesetzlicher Betreuung zu finden.» (Metzler et al. 2007, 13) Es zeichnet sich dem entsprechend, ein doppelter Bedarf an Unterstützungsleistungen ab, der anerkannt und entsprechend abgedeckt werden muss. «Unter den Personen mit einem Unterstützungsbedarf bei der Budgetverwendung und -verwaltung sind vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und/oder mit gesetzlicher Betreuung zu finden.» (ebd.) Dies bedeutet, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nach wie vor weniger teilhaben können, da sie im gesamten Prozess (Antrag, Abklärung, Organisation) Unterstützung benötigen, die so nicht vorgesehen ist.

Eine andere Herausforderung ist, dass das Budget den realen Bedarf wirklich decken kann, dies scheint bei einigen Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht der Fall zu sein, wenn die Pflege resp. die Überwachung nicht entsprechend gewährleistet werden kann (Guggisberg/Bischof 2020, 17). Personen, die bereits ein Assistenzbudget beziehen gaben an, dass sie ihre finanzielle Situation als negativ erleben, dies wird meist auf zu wenige zugesprochene Assistenzstunden oder zu geringe Stundensätze zurückgeführt (ebd., 63f.).

Ein Beispiel der Kostenberechnung einer Person aus dem bereits erwähnten Projekt in Zürich soll diese Budgetlücke veranschaulichen: "IV Assistenzbeitrag 179 Stunden, davon werden 116 Stunden Krankenkasse für die Grundpflege abgezogen, damit bleiben noch 57 Stunden (die HE umgerechnet in Stunden) und 6 Stunden IV Assistenzbeitrag, also insgesamt 63 Stunden pro Monat, damit rund 2 Stunden pro Tag für die Unterstützung während der Arbeit, für Kochen und Essen zubereiten, einkaufen, Haushaltsführung, Hilfsmittelreinigung, für gesellschaftliche Kontakte, Freiwilligenarbeit in Vereinen, für die Führung von einem 7 köpfigen Assistenzbetrieb, für die Begleitung zu Ämtern/Post/Bank, für die Begleitung zu Weiterbildungen, Freizeit/Hobbies und für Ferienbegleitung. Diese Zahlen zeigen exemplarisch die substanziellen Mängel im Finanzierungssystem" (Kasper/Calabrese 2019, 23).

Diese Komplexität der Leistungsberechnungen, der Abgrenzungen und der zu gewärtigenden Abzüge, führt mitunter dazu, dass assistenznehmende Personen damit umgehen (lernen) müssen, dass sie "sich mit drei verschiedenen Kassen, mit drei verschiedenen Abrechnungs- und Vertragssystemen auseinanderzusetzen" (ebd., 25) müssen. Dies führt zu einem enormen Mehraufwand in der Administration sowie der Koordination. Und: "Die Rechtslage bezüglich der Frage, inwieweit das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV zur Deckung des bestehenden Defizites aufkommen muss, ist derzeit unklar." (ebd., 29)

Momentan liegt die Schwierigkeit des Zugangs im Kanton Basel-Stadt noch beim Ausschluss des gleichzeitigen Bezugs eines IV-Assistenzbeitrags und eines Persönlichen Budgets der Behindertenhilfe.

4.1.3 Mangelnde Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote

Die gerade erwähnte Hürde, dass das Budget den realen Bedarf nicht deckt, lässt mitunter auf eine zu wenig individualisierte und flexibilisierte Struktur schliessen. Es zeigt sich allgemein, dass die zuständigen Stellen bei der Leistungszulassung, -bemessung sowie -finanzierung zu stark in Vorgaben durch Gesetze, Verordnungen und Berechnungstabellen eingebunden sind. Das verhindert u.a., dass die individuellen sehr unterschiedlichen und je nach Beeinträchtigungsform, -grad und -kombination der Bedarf der betroffenen Person buchstäblich aus dem Raster fällt. Dadurch muss die assistenzbeziehende Person dann weitere Anträge stellen, die Stellen müssen diese prüfen, die Revision in Gang setzen und das "Spiel" beginnt von vorne. Bloss, dass das "Spiel" für Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf die deklarierte Unterstützung angewiesen sind, mühsam, langwierig, kräftezehrend und manchmal auch entwürdigend ist. Nicht zu vergessen sind auch unvorhergesehene und unplanbare Veränderungen des Unterstützungsbedarfs, die aufgrund verschiedener Faktoren wie Gesundheit, Fortschreiten von Krankheiten, Veränderung der Lebensgewohnheiten, anderer Arbeitsort, veränderte Freizeitaktivitäten u.a.m. eine flexible Anpassung des Budgets nötig machen.

Wenn wir diesen Umstand dann noch in Beziehung zur UN-BRK setzen, wird der Missstand noch deutlicher. Denn in diesem Übereinkommen wird explizit darauf hingewiesen, dass Hilfen individualisiert (UN-BRK 2014 - Bildung: Art. 24, (2) e) und Habilitation und Rehabilitation flexibilisiert werden sollen: Art. 26, (1) a)). "Ausgangspunkt von Assistenzleistungen ist nicht mehr eine durch Dritte definierte Therapie- bzw. Fördernotwendigkeit, sondern die vom Menschen mit Beeinträchtigung gewünschte Form der Alltagsbewältigung, die sich in einem individuellen Lebensstil ausdrückt" (Niehoff 1998, zit. nach Schuppener 2016. 109).

Momentan liegt auch hier die Schwierigkeit noch beim Ausschluss des gleichzeitigen Bezugs eines IV-Assistenzbeitrags und eines Persönlichen Budgets der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt.

4.1.4 Komplexes Management des Assistenzbetriebs

Unterschiedliche Studien lassen auf nachfolgende Hürden und Barrieren schliessen:

- Administration und Organisation sowie die selbständige Budgetverwaltung sind eine hohe Belastung oder gar Überforderung, teilweise auf Grund der Beeinträchtigung. Es stellt auch

einen hohen Zeitaufwand dar (Baumgartner et al. 2007, 121; Guggisberg/Bischof 2020, 17, 63f.; Gautschin et al. 2010, 14; Hackl 2014, 65).

- Die Suche nach passenden Assistent:innen: «Probleme bestehen vielfach bezüglich der Organisation von geeigneter Assistenz. Schwierigkeit dabei ist nicht nur das selbständige Organisieren, sondern auch das Wissen um geeignete Assistenz und das Problem eines fehlenden Wahlangebotes, da häufig noch kein Dienstleistungsmarkt für Assistenz besteht.» (Gautschin et al. 2010, 47).
- Die Arbeitsassistent:in, die je nach Bedarf und Kompetenzen für das "KMU-Management", d.h. das Erledigen der Arbeitgeberaufgaben, benötigt wird, ist zu wenig finanziert (Kasper/Calabrese 2019, 32, 48). Notabene: Der Zürcher Verein lebenwieduundich hat im Rahmen seiner Angebote *über 200 Aufgaben*, die zur Leitung eines Assistenzbetriebs erledigt werden wollen, zusammengestellt. Der Zeitaufwand, der dafür benötigt wird³, die dafür vorgesehene Entgeltung (Fr. 1500.– alle 3 Jahre) sowie die Komplexität sind u.a. dafür verantwortlich, dass sie viele potenzielle Assistent:innen sich nicht getrauen, in das Arbeitgebermodell einzusteigen (ebd., 24).

Grundsätzlich lässt sich fragen, wieso von Menschen mit Beeinträchtigungen erwartet wird, dass sie von "heute auf morgen" die Rolle einer Leiterin / eines Leiters eines KMU übernehmen und ausführen können sollen. Eine Aufgabe, welche bereits viele Menschen ohne Beeinträchtigung überfordert und um die herum sich deshalb viele Dienstleistungen etabliert haben (Treuhandfirmen, Personalvermittlungsbüros, angepasste Bank- und Versicherungspakete u.ä.).

4.1.5 Fehlende Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen

Von Betroffenen und Fachleuten wird die Frage nach notwendiger Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen kontrovers diskutiert. Vor allem Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die ihre Anleitungskompetenzen als hoch wahrnehmen, wünschen sich keine ausgebildeten Assistent:innen (Hackl 2014, 59). Anders sieht das bei Menschen aus, die neben einer körperlichen Beeinträchtigung zusätzlich durch Lern-, kognitive, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen in den Arbeitgeberkompetenzen eingeschränkt sind (vgl. Kasper/Calabrese, 2019, 31). Diese Menschen sind u.a. auf differenzierte Angebote und Massnahmen zur Quali-

³ Assistent:innen mit mittlerem Unterstützungsbedarf berichten, dass sie für das Management des Assistenzbetriebs 1-2 Arbeitstage benötigen. Das bedeutet, dass die betreffenden Menschen sodann "nur" noch 3-4 Tage einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Und bei diesen Zahlen muss noch mitberücksichtigt werden, dass viele dieser Assistent:innen nach dem "Morgenprozedere", d.h. vom Zeitpunkt des Aufwachens bis sie fix fertig und arbeitsbereit sind, bereits eine enorme körperliche Leistung hinter sich haben, welche sich Menschen ohne offizielle Behinderung kaum vorstellen können.

tätssicherung angewiesen. Selbstverständlich gilt es auch hier, jederzeit die freie Wahl der assistenznehmenden Person zu berücksichtigen: die/der Assistenznehmende bestimmt, wie viele und welche qualitätssichernden Angebote sie/er wahrnehmen möchte.

Oft wird moniert, dass Familienangehörige bzw. Partner:innen nicht als Assistenzpersonen angestellt oder keine geeignete Assistenzperson gefunden werden können (Guggisberg/Bischof 2020, 17). Ebenso ist ein Ausfall von Assistent:innen nur schwierig aufzufangen und kann zu Stress führen (Hackl 2014, 57).

"Um Konflikte zwischen Assistenznehmenden und Assistenzpersonen zu vermeiden, braucht es kommunikative Kompetenzen." (Hackl 2014, 70) Es braucht also gewisse Kompetenzen der Assistenznehmenden, um den Betrieb zu managen und mit den eigenen Angestellten umzugehen. Dies bestätigt auch Egloff (2017, 210), dass es immer ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Assistenzpersonen und Assistenzbeziehenden gibt.

Zudem besteht ein Spannungsfeld zwischen der reinen "Ausführungen von Anweisungen" und dem (mitunter sozial(päd-)agogisch motivierten) psychosozialen Begleitleistungen, welches es zu beachten und mit entsprechenden flankierenden Massnahmen abzufangen gilt. Das Ziel ist auch hier, die höchstmögliche Autonomie der assistenznehmenden Person zu gewährleisten. Aber auch Leistungsfinanzierer können einen Anspruch auf einen bestimmten Standard geltend machen.

Eine weitere Problemstellung, welche durch die selbständige Lebensführung entstehen kann, ist eine Isolationstendenz. Diesbezüglich fehlen genügende Erfahrungswerte von Betroffenen. Vereinzelt begeben sich älter werdende Personen im Assistenzbeitrag wieder in den institutionellen Kontext, wenn ihnen die selbständige Lebensführung zu mühsam resp. zu einsam wird. Last but not least gilt es, Präventionsmassnahmen zur Verminderung von Grenzverletzungsrisiken (vgl. Kasper/Calabrese, 2019, 18f., 35) vorzusehen. Der Grad an Abhängigkeit wächst stark im Zusammenhang mit dem Grad an körperlichen, kognitiven, Wahrnehmungs- oder anderen Einschränkungen, welche mitunter das offene und transparente Ansprechen von konfliktbehafteten Themen erschweren. Aber auch das Wahrnehmen der eigenen Lebenssituation, der bio-psycho-sozialen Befindlichkeit und vielleicht auch der eigenen Bedürfnisse ist herausfordernd. Die erwähnten Einschränkungen auf verschiedenen Kompetenzebenen, verminderte Artikulationsfähigkeit oder nicht genügende Kenntnisse sowohl der eigenen Rechte als auch jener der Assistenzpersonen haben einen Einfluss auf die Arbeitgeberkompetenzen, ebenso wie das offene Ansprechen der eigenen Bedürfnisse, der Wünsche, der Durchsetzung eigener Vorlieben aber auch auf das Wahrnehmen der eigenen Grenzen resp. das Ansprechen von Grenzverletzungen.

Dennoch bleibt mit Baumgartner et al. festzuhalten, dass eine angemessene Kontrolle über Verwendung des individuellen Budgets die Legitimität des Assistenzmodells sichert (2007, S. 137).

4.1.6 Geringe Arbeitsplatz-Attraktivität für Assistent:innen

«Eine besondere Anforderung stellt im Rahmen der Arbeitgeberschaft das wiederkehrende Suchen von Assistenzpersonen dar. Mit der erstmaligen IV-finanzierten Unterstützung ist der fortlaufende Bedarf nicht gedeckt. Der besondere Bedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass:

- je nach Bedarf eine Mehr-/Vielzahl an Assistenzpersonen notwendig sind,
- die Assistenzdienstleistungen auf Grund der bescheidenen Vergütung oft temporär angeboten werden (während Studium, bei Zwischen- und Zusatzverdienst)
- nicht alle Personen für persönliche Verrichtungen geeignet sind
- und dadurch erfahrungsgemäss ein regelmässiger Wechsel von Assistenzpersonen besteht.» (Mattmüller 2021, 10)

Schwierigkeiten können bei der Suche nach Assistenzpersonen entstehen, insbesondere wenn für kleine Pensen und für die Überwachung in der Nacht gesucht werden (Guggisberg/Bischof 2020, 17).

Überhaupt ist die Arbeitsplatz-Attraktivität angesichts langer Dienstzeiten, komplexer Aufgaben sowie hohen Kompetenzansprüchen eher gering, denn Assistent:innen müssen je nach Bedarf die Aufgaben, wie sie in den Kapiteln 4.1.2 bis 4.1.4 beschrieben wurden, teilweise bis ganz stellvertretend für die assistenznehmende Person ausführen.

Der Lohn, den eine Assistenzperson derzeit erhalten kann ist, wie oben angetönt, zu tief. Für einfache Tätigkeiten beträgt dieser SFr. 33.50 / Std.; für Hilfeleistungen, die eine besondere Qualifikation erfordern, Sfr. 50.20 / Std. (AHV/IV und BSV, 2022, 4). Die Folge ist, dass Assistenzpersonen mit diesem Lohn kaum ihren Lebensunterhalt, geschweige denn jenen einer Familie bestreiten können. Dies wiederum führt dazu, dass tendenziell eher junge Menschen (bspw. Studierende) resp. Frauen, die nach einer Familienpause einen familienfreundlichen Wiedereinstieg ins Berufsleben suchen, sich auf entsprechende Anzeigen melden. Beide genannten Gruppen von Assistenzpersonen übernehmen nur wenige Stellenprozente und kündigen aber auch recht schnell wieder, wenn sich ihre Lebensumstände verändern. Das führt zu häufigen Wechseln im Assistenzteam, was jedes Mal zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Arbeitgeberraufgaben führt. Langzeit- sowie höher prozentige Anstellungen stellen eher eine Ausnahme dar.

"Der Wunsch und der Bedarf nach Austausch und regelmässigen Teamsitzungen ist ein grosses Thema bei den Assistierenden." (Kasper/Calabrese, 2019, 35). Diesen Wunsch gilt es ernst

zu nehmen, ohne dabei über die assistenznehmende Person ohne deren Teilnahme zu diskutieren. Einmal mehr verlangt dies ein hohes Bewusstsein und eine ausgeprägte Reflexionskompetenz der Assistenzpersonen.

4.1.7 Weitere Hürden oder Barrieren

- Dass die Möglichkeiten für den IV-Assistenzbeitrag oder das Persönliche Budget zu wenig bekannt sind (Guggisberg/Bischof 2020, 64). Das Persönliche Budget wird in Basel-Stadt von niemandem bezogen, ebenfalls wird auch keine Werbung dafür gemacht.
- «Häufig bestehen Informationsdefizite bezüglich der Leistungsform des Persönlichen Budgets. Dies sowohl bei Menschen mit einer Beeinträchtigung wie auch bei Angehörigen» (Gautschin et al. 2010, 47). Obwohl hier das Persönliche Budget unabhängig des Kantons Basel-Stadt und breiter gefasst wird, zeigt sich, dass dies auch von der Beratungsstelle Mosaik bestätigt wird. Dass die potenziellen Assistenznehmenden überhaupt wissen, was sie zugute hätten, erfahren sie eigentlich erst auf der Beratungsstelle. Initiales Problem liegt eigentlich schon bei der IV, da diese nicht informiert. (**Fehlendes Wissen**)
- Dass potenzielle Assistenznehmende bereits selbst negative Erfahrungen gemacht haben oder von den Herausforderungen und Schwierigkeiten gehört haben und sich somit nicht wagen einen Assistenzbeitrag oder ein Persönliches Budget zu beantragen. Ebenfalls kommen **Ängste, Unsicherheiten oder mangelnde Klarheit** über Wünsche und Bedarfe hinzu.
- Der Weg zum Budget und die damit verbundenen Debatten um Finanzen und Bedarfe kann für Menschen mit Beeinträchtigungen entwürdigend sein, und es kann das Gefühl aufkommen bewertet zu werden. Dies geht mit der Aussage von Bartz (2013, o.S.) einher: «Kein Mensch ohne behinderungsbedingten Assistenzbedarf muss für sein Leben Ziele definieren und mit dem Staat vereinbaren.»
- Die ganze Organisation rund um das Leben mit Assistenz (Finanzierung und danach Organisation des Betriebes) ist **komplex** und auch für Fachpersonen nur mit Mühen verständlich. Dies bestätigt auch die Fachstelle Mosaik. (**Unübersichtlichkeit der Angebote, aber auch der Finanzierer**)
- Beim Assistenzbeitrag ist der **administrative Aufwand gross**, jedoch können frei Assistent:innen angestellt werden. Beim Persönlichen Budget braucht es Voraussetzungen und die potenzielle Assistenzperson muss zuerst angemeldet werden. Dies ist eine zusätzliche Hürde für das Anstellen von Assistenzpersonen, die an sich schon schwierig zu finden sind. (**Hohe Anforderungen** an unterschiedliche Personen)

- Eine fehlende oder unzureichende **Koordination** der Leistungen im System (z.B. Finanzierer).

4.2 Möglichkeiten für einen verbesserten Zugang zu den notwendigen Leistungen (2b)

In nachfolgendem Kapitel werden Möglichkeiten gezeigt, wie der Zugang zu Leistungen verbessert werden könnte. Sie sind wiederum entlang der Zieldimensionen und Werthaltungen gegliedert und können sich überschneiden sowie gegenseitig beeinflussen.

4.2.1 Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität

Förderlich für den Zugang sowie für eine unabhängige Lebensführung ist eine starke Selbsthilfe-Bewegung sowie Peer Counseling (Gautschin et al. 2010, 47f.), damit auf die Anliegen von Menschen, die mit Assistenz leben, aufmerksam gemacht wird und sie von den bereits gemachten Erfahrungen profitieren können. Denn Menschen, die eine Beeinträchtigung erwerben, haben meist weder das Wissen noch den Zugang zu einer parteiischen Beratung (Straub 2019, 200).

Die Wahlfreiheit soll die Wahl ermöglichen, welche Dienstleistungen wo, wann und von wem in Anspruch genommen werden. Dies bezieht sich auch darauf, dass Hilfen von Organisationen bezogen werden können. Es braucht dazu einen Dienstleistungsmarkt und ein gut ausgebautes und differenziertes Angebotsspektrum an Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Dabei ist insbesondere ein ausreichendes Angebot an ambulanten Unterstützungs- und Beratungsangeboten für die Umsetzung individuellen Budgets zentral (Metzler et al. 2007, 14f.)

Weiter sind nationale Regelungen anzustreben, um die Gewährleistung einer einheitlichen Praxis und der Freizügigkeit der Budgetnehmenden sichern (Baumgartner et al. 2007, 134). Besonders erwähnenswert sind hier der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Bedarfsberechnung, eine Koordination der finanziellen Leistungserbringung, eine Budgetsprechung, welche die Abdeckung des effektiven Bedarfs ermöglicht sowie eine Koordination der Leistungen, welche einen "Assistenz-Tourismus" aufgrund mangelnder Leistungen in einem bestimmten Kanton vermeiden kann.

«International hat sich gezeigt, dass besonders unabhängige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sehr hilfreich sind für den Erfolg des Persönlichen Budgets. Dazu gehört neben der Beratung und Information rund um das Persönliche Budget die Vermittlung von Assistenz- und Dienstleistungsangeboten, administrative Hilfen und juristische Unterstützung. Differenzierte Angebotsstruktur von Dienstleistungen, die eine Wahl ermöglichen. Insbesondere auch ein ausreichendes Angebot an ambulanten Unterstützungsstrukturen, wodurch ein gemeindenahes

Wohnen ermöglicht wird.» (Gautschin et al. 2010, 47f.) Diesen Punkt werden wir im Kapitel 5 vertieft aufgreifen.

4.2.2 Vereinfachter Zugang zu den und erleichterte Anerkennung der Leistungen

Durch fehlende Informationen der Behörden über persönliche Assistenz, sind Drittpersonen wichtig beim Erhalt von Informationen (Hackl 2014, 67). Hier ist die gezielte Zusammenarbeit mit Selbsthilfe- und weiteren Organisationen in der Behindertenhilfe zu fördern. Dies auch im Hinblick auf die Organisation des Lebens mit Assistenz: «Für die Zukunft ist aber davon auszugehen, dass nicht nur im Vorfeld der Beantragung und der Phase der Antragstellung und -bearbeitung eine intensive Information und Beratung der Interessenten notwendig ist, sondern auch im Verlauf (während des Budgetbezugs) viele Budgetnehmer:innen auf Unterstützung angewiesen sind, z.B. bei der Budgetverwaltung, aber auch bei der Planung und Gestaltung des Unterstützungsarrangements» (Metzler et al. 2007, 14). Zudem ist bei der Beratung die Breite und Erreichbarkeit der Angebote wichtig, die auch zu Themen wie Rehabilitation, Pflege und Unterstützungsmöglichkeiten generell beraten (ebd.).

Ganz allgemein sind die Prozesse rund um das individuelle Budget zu erleichtern, denn der Zugang sowie die Abklärung ist komplex und langwierig (Baumgartner et al. 2007, 101, 105; Guggisberg/Bischof 2020, 64).

Das Gewähren der Mitbestimmung sowie das Wohlbefinden der Betroffenen in der Abklärung des Bedarfs muss erhalten bzw. gestärkt werden (Baumgartner et al. 2007, 135). Die Dauer und Komplexität der Abklärung haben hier einen hohen Einfluss (Guggisberg/Bischof 2020, 64). Hier kann ein partizipativer Prozess unabhängig von Zulassungsverfahren den Zugang erleichtern. «(Kooperative) Verfahren der Bedarfsfeststellung zählen sowohl zeitlich als auch inhaltlich zu den Kernprozessen der Budgetgestaltung, die bereits im Verfahren eine größere Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung ermöglichen können» (Metzler et al. 2007, 12).

Aber auch der Kontakt mit den IV-Stellen kann verbessert werden, indem der Hilfebedarf weniger starr und vor allem schneller und einfacher abgeklärt wird (Guggisberg/Bischof 2020, 64f.). Es wird auch eine engere Zusammenarbeit der involvierten Stellen gefordert, damit nicht mehrfach abgeklärt wird (Wacker/Wansing/Schäfers 2009). «Wenn die Hilfebedarfsermittlung im Rahmen von (stationären) Leistungsprogrammen durchgeführt wird, besteht prinzipiell die Gefahr, dass nur jene Unterstützungsbedarfe erfasst werden, die mit den vorhandenen Angeboten gedeckt werden können» (Wacker/Wansing/Schäfers 2009, 87). «Um jedoch das Persönliche Budget in größerem Umfang als Alternative zu stationärer Betreuung zu etablieren, ist es insbe-

sondere bei Personen mit hohen Unterstützungsbedarfen erforderlich, bei der Bemessung bedarfsdeckender Budgets (zumindest für eine Übergangsphase) anstelle der ambulanten die stationären Vergütungssätze zugrunde zu legen» (Metzler et al. 2007, 18).

Die Höhe und der Umfang der Beiträge sollten angeschaut werden. Laut der Studie von Guggisberg und Bischof (2020, 64f.) wünschen sich die (potenziellen) Assistenznehmenden eine Ausweitung des anerkannten Hilfebedarfs oder eine generelle Auszahlung des Assistenzbeitrags für ein Jahr. Auch die Erhöhung des Stundenansatzes wird gewünscht, da dies nicht für alle Fachpersonen reicht und um allgemein bessere Löhne bezahlen zu können, was auch zu einer grösseren Auswahl an Assistenzleistenden beitragen könnte. Weitere Möglichkeiten sind, die enge Zweckgebundenheit zu flexibilisieren (Baumgartner et al. 2007, 121), die Aufhebung der Nivellierung auf Höchstansätze oder Anerkennung von möglichen weiteren Dienstleisterinnen (Wacker/Wansing/Schäfers 2009).

Zudem sind Regelungen für das Alter bzw. für den Übergang in eine Altersphase ab 65 Jahren zu treffen (Baumgartner et al. 2007, 134). Dieser Bereich ist im Kanton Basel-Stadt gesetzlich (BHG § 4 Abs. 5) ungenau formuliert und wäre zu präzisieren. Dazu sind notwendigerweise Klärungen mit der Abteilung Langzeitpflege vorzunehmen.

4.2.3 Konsequente Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote

Dieser Punkt beinhaltet die Forderung nach individuell passenden Hilfen, die zeitlich und sozial flexibel gewählt und organisiert werden können. Damit können auch Spielräume für die Entwicklung vielfältiger Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ermöglicht werden. Wenn Beratungs- und Unterstützungsangebote an den individuellen Kompetenzen der Budgetnehmenden ausgerichtet sind und verschiedene Optionen in der Nutzung des Budgets bestehen (Baumgartner et al. 2007, 133), dann hat dies wiederum auch Auswirkungen auf die Wahlfreiheit und Teilhabe. Im Evaluationsbericht des Zürcher Projekts wird das wie folgt auf den Punkt gebracht: "Das System "Assistenzbeitrag" muss flexibler / offener werden, so dass bspw. der individuelle Bedarf effektiv individuell erhoben werden kann" (Kasper/Calabrese 2019, 41).

Dazu braucht es:

- Information und Bildung der Assistenznehmenden, zum Budget selbst, wie auch laufend zu Kompetenzen, die in Zusammenhang mit dem Budget relevant sind.
- Informationen in leichter Sprache (Wacker/Wansing/Schäfers 2009, 80ff.)
- Flexible Bedarfsbemessungsverfahren, die sich an der Lebenswelt der Betroffenen und deren Bedürfnisse orientieren – und nicht an bürokratischen Verwaltungsstrukturen, Berechnungstabellen und finanzpolitisch festgesetzten Maximalbeiträgen.

- Die Bedarfsbemessung muss rasch und unbürokratisch an sich verändernde Lebenslagen und Bedürfnissen angepasst werden können.
- Erhebungsinstrumente, die den effektiven Bedarf an Unterstützung messen und die keine Vorweg-Deckelung eines Maximalbetrages enthalten.
- Zusammenarbeit der involvierten Stellen zur Bedarfsbemessung untereinander (und keine Verhandlungen der betroffenen Menschen mit vier bis fünf Stellen und Verwaltungen).
- Die Berechnung des Bedarfs muss von den Unterstützungsbedürfnissen des Menschen ausgehen, mit dem Ziel, den tatsächlich bestehenden Bedarf zu eruieren – erst danach sollen die verschiedenen Geldgeber untereinander über die Anteile verhandeln, bis der erforderliche Betrag bereitsteht.
- Einmal mehr sind alle Hilfen, Beratungen, Unterstützungen und Instrumente an den Möglichkeiten und auch an den Grenzen der assistenzsuchenden resp. -nehmenden Person auszurichten.

Das Wegkommen von Maximalbeiträgen ist eine Aufgabe, die auf politischem Parkett vom Gesetzgeber umgesetzt werden muss.

4.2.4 Minderjährige und Assistenz

Wir empfehlen grundsätzlich, das Modell auch für diese Zielgruppe zu öffnen. Hauptsächlich, weil für viele Eltern, die ihr Kind zu Hause und ohne nennenswerte Unterstützung und Hilfe betreuen, das Modell Assistenz eine Entlastung bedeuten würde. Zudem ist gut vorstellbar, dass Kinder / Jugendliche, die mit Assistenz aufgewachsen sind, mehr Selbstvertrauen und mehr Unabhängigkeit entwickeln – und vielleicht entscheiden sie sich später für ein Leben mit Assistenz statt für ein Leben im Heim.

Auch in diesem Fall soll der Zugang zum System, zu Leistungen und zur Anerkennung vereinfacht werden. Das Modell ist auch für Minderjährige geeignet, hier sind es dann die Eltern, die alle Schritte begleiten (vgl. Kap. 6). Die dort vorgeschlagenen Unterstützungs- und Beratungsleistungen können bei diesem Personenkreis dann von den Eltern in Anspruch genommen werden.

In einem Mail des ABH BS wird zum Thema Minderjährige und Assistenz denn auch festgehalten: Sofern es viele Minderjährige gibt, welche diese Voraussetzungen erfüllen, und durch die Behindertenhilfe finanziert werden müssen, müsste auch diese Zielgruppe in die Konzipierung der Assistenzbüros mit einbezogen werden. (Mail von D. Marzari vom 06.10.22)

4.2.5 Management des Assistenzbetriebs

Die Arbeitgeberrolle bringt eine starke Belastung durch Administration und Organisation mit sich. Viele Assistenznehmende brauchen diesbezüglich Unterstützung (z.B. Arbeitgeberrolle und Anstellung von Assistent:innen). Daher braucht es Bildungsangebote zur Arbeitgeberrolle und dazugehörigen Kompetenzen.

In der Studie von Guggisberg und Bischof (2020, 64f.) werden konkrete Vorschläge erwähnt:

- die Möglichkeit, die Abrechnung über das Internet abzuwickeln;
- eine barrierefreie Abrechnung (insbesondere für sehbehinderten Personen);
- die Abrechnung auf Basis von Monatslöhnen und nicht auf einzelnen Stunden, sowie wahlweise eine Abrechnung alle drei Monate
- einmalige Entschädigungen an Drittpersonen ohne Arbeitsvertrag bei Ferien oder Erkrankung der Assistent:innen;
- eine bessere Starthilfe, z.B. die Schaffung eines Leitfadens oder Katalogs mit Informationen und Musterverträgen rund um den «Start» mit dem Assistenzbeitrag;
- mehr Informationen und Ansprechpersonen bei Unsicherheiten bezüglich der Anstellung von Assistenzpersonen;
- die Auszahlung des Assistenzbeitrags als Pauschale oder
- die Übernahme der gesamten Administration durch die IV.

Ebenfalls dazu gehört eine anwaltschaftliche Begleitung, z.B. Budgetkontrolle und Zahlungen, Versicherungen, Steuern, etc. oder behördliche Anordnungen, Begleitung Behördengänge, die nicht alle zum Management des Assistenzbetriebs gehören, jedoch auch hineinspielen können und teils einen Bedarf an Unterstützung darstellen. Gautschin et al. (2010, 65ff.) fordern eine persönliche Anwaltschaft für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Darüber hinaus schlägt die Autorenschaft vor, dass Assistenzsuchende / Assistenznehmende zu jedem Zeitpunkt und je nach individuellem Bedarf entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können (vgl. Kap. 5).

4.2.6 Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen

Straub (2019, 199ff.) nennt verschiedene strukturelle Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit eine wertschätzende Zusammenarbeit gelingen kann. Die Themen sind: Gestalten von Ambivalenzen, Auflösung von Tabus, Gewaltschutz, Anleitung zur Anleitung, persönliche Assistenz als Haltung. Dies bedingt nicht nur die Arbeitgeberkompetenz seitens der Assistenznehmenden, sondern auch Kompetenzen bei Assistent:innen.

Ein Beispiel: Ein wichtiges Thema beim Thema Assistenz ist u.a. die Wahrung von Distanz und Grenzen – in emotionaler und auch in körperlicher Hinsicht (vgl. Kap. 4.1.5). Mit dem Grad an körperlichen, kognitiven, Wahrnehmungs- oder anderen Einschränkungen, wächst der Grad an Abhängigkeit, welcher mitunter das Risiko für (beabsichtigte / unbeabsichtigte) Grenzverletzungen erhöht (vgl. Tschan, 2012, 37f.). Daher ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Rollenvermischungen (Assistent:in vs. Privatperson) resp. ein starkes emotionales Engagement möglichst verhindert werden. Durch die 1:1 Situation und durch die Tatsache, dass der Mensch mit Beeinträchtigung seine Assistenzpersonen selbst und nach Sympathie wählen kann, können sehr enge Beziehungen entstehen, die seitens der assistierten Person z.T. auch erwünscht sind. Hier ist es Aufgabe der Assistenz, eine gute Balance zu finden zwischen Nähe und Distanz und eine klare Kommunikation zu pflegen, wenn bemerkt wird, dass intimere Gefühle entstehen, sei es vonseiten des Menschen mit Beeinträchtigung oder vonseiten der Assistenzperson (vgl. Kasper/Zuber, 2023, 5). Diesen Risiken ist vorbeugend (bspw. durch Auflagen, Personalprüfungen, Schulungen, Sensibilisierungen, Meldestellen) zu begegnen.

4.2.7 Erhöhung der Arbeitsplatz-Attraktivität für Assistent:innen

Der Zugang zum Leben mit Assistenz könnte erleichtert werden, wenn Angehörigen und Personen von Organisationen als Assistent:innen zugelassen würden (Guggisberg/Bischof 2020, 64f.). Dies könnte auch den Schwierigkeiten entgegenwirken, Ausfälle vorübergehend abzudecken.

Um den Schwierigkeiten durch Fluktuation und das Fehlen geeigneter Personen entgegenzuwirken, braucht es attraktive Arbeitsbedingungen für Assistent:innen. Zudem könnte ein Jobprofil den Beruf aufwerten (Egloff 2017, 187). Das Vorhandensein von Personalvermittlungs-Plattformen kann die Stellenvermittlung unterstützen.

Zudem müssen Löhne, Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Unterstützung (vgl. bspw. Kap. 4.1.6) für Assistenzleistungen verbessert werden.

4.3 Möglichkeiten für eine verbesserte Erreichbarkeit der Betroffenen (2c)

Die Möglichkeit, einen Assistenzbeitrag zu beziehen, ist offensichtlich wenig bekannt. Darauf weisen Gespräche an Tagungen, in der Aus- und Weiterbildung sowie im beruflichen Netzwerk der Autorenschaft hin. "Belegt" werden kann die Aussagen ggf. mit der Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt niemand ein Persönliches Budget bezieht. Eine Untersuchung dazu ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich.

Aus den vorangegangenen Kapiteln ergeben sich folgende **erste Hinweise** auf Lösungsmöglichkeiten:

- Die Deckelung der Beiträge ist aufzuheben, damit individuelle Hilfen auch in komplexen Situationen möglich werden.
- Bedarfs- und wunschabhängig ist eine stetige Begleitung in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen einzurichten, die bereits vor dem Bezug von Assistenzleistungen beginnt (Vorleistungen) und auch während dem Bezug zur Verfügung steht.
- Die Reduktion der Komplexität, z.B. durch eine einzige Bedarfsbemessung.
- Die Orientierung am Bedarf und nicht an der Verwaltungslogik.
- Die Bewerbung / Bekanntmachung des Modells ist anzugehen (Verbände, Heime, Ausbildungsstätten, (heilpädagogische) Schulen, usw.).
- Einfach verständliche Informationen müssen erarbeitet und bereitgestellt werden.
- Eine Plattform für alle Informationen, die für alle Interessierten barrierefrei gestaltet ist, muss erarbeitet und bereitgestellt werden.
- Der niederschwellige Zugang (barrierefrei bezüglich Architektur, elektronischer Plattformen und Inhalte, leichte Verständlichkeit) zu zuständigen Stellen, Behörden und Ämtern ist abzusichern.
- Die Vernetzung untereinander – Unterstützung durch Peergruppen ist zu fördern (Stalder/Pfiffner 2021, Mattmüller 2021).
- Die Nutzung von Social Media (Stalder/Pfiffner 2021) ist konsequent und barrierefrei zu gestalten und anzubieten.
- Die Kooperation mit Beratungs- und Unterstützungsstellen (staatliche, private, NGO) ist zu planen und entlang der in diesem Bericht mehrfach formulierten Grundsätze und Zielsetzungen anzubieten und zu unterstützen.
- Bei einem IV-Assistenzbeitrag kann kein Persönliches Budget bezogen werden und keine weiteren Assistenzleistungen über die Behindertenhilfe, sondern nur Fachleistungen. Diese Ausschlusskriterien müssen aufgehoben werden, damit der zu geringe Assistenzbeitrag ergänzt werden kann. Dies ist vom Kanton Basel-Stadt so vorgesehen. Der weitere Bericht stützt sich auf diese Änderung.
- Um mit Assistenz zu leben braucht es entweder hohe kognitive Fähigkeiten oder einen sehr guten Beistand (wobei dies teils eben ein Leben mit Assistenz ausschliesst). Das bedeutet, es ist eine grosse Herausforderung und schliesst viele davon aus resp. schreckt zudem ab. Es gibt auch solche, die ein IV-Assistenzbeitrag erhalten würden, jedoch auf Grund der Administration davon absehen. Hier sind die Hürden abzubauen. (Aussagen von Mitarbeiterin der Stiftung Mosaik)

- Um existentielle Ängste vor einem Leben mit Assistenz zu mildern oder gar ganz nehmen, braucht es Möglichkeiten des Probewohnens, Übergangslösungen und Absicherungen, damit niemand "durch alle Maschen fällt".
- Die Erreichbarkeit und Bekanntheit könnten mit einem "gut" aufgebauten System erleichtert werden.

4.4 Kurz-Fazit aus Kapitel 4

- Eingeschränkte Teilhabe, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Lebensqualität
 - o Die intendierten Hauptziele werden verpasst. Hier braucht es starke Selbsthilfe-Bewegungen, koordinierte Regelungen auf nationaler und kantonaler Ebene zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis sowie unabhängige Unterstützungs- und Beratungsangebote
- Schwieriger Zugang zu und kompliziertes Verfahren zur Anerkennung der Leistungen
 - o Komplexität
 - o Bürokratisierung
 - o Übersteuerung
 - o mehrere Antragsstellen (Kassen)
 - o mangelnde Behörden-Kompetenzen
 - o mangelnde Abdeckung des effektiven Hilfebedarfs
 - o komplexe Informationen und Leistungsabrechnungen
- Mangelnde Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote
 - o Die Spannung zwischen einem Rahmen für alle und der Komplexität jeder Lebens- und Entwicklungssituation ist gross
- Komplexes Management des Assistenzbetriebs
 - o Administration
 - o Anträge
 - o Budgetverwaltung / Buchhaltung
 - o Personalverwaltung
 - o Abrechnungen u.v.m.

überfordern manche (potenzielle) Assistenznehmer:in
- Fehlende Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen
 - o arbeitsrechtliche und am Berufs- und Privatleben der Assistenzpersonen orientierte Arbeitszeiten

- Präventionsmassnahmen zur Verminderung von Isolations- und Grenzverletzungsrisiken
- Geringe Attraktivität für Assistent:innen
 - bescheidene Vergütung der Assistenzdienstleistungen
 - eher kurze Bindung an Arbeitsort
 - niedrige Arbeitspensen

führen zu vermehrten Wechseln, dadurch zu erhöhtem administrativem Aufwand und schlussendlich zu einer Mehrbelastung der Assistenznehmer:innen
- Weitere Hürden oder Barrieren
 - Möglichkeiten für Assistenzbeitrag oder Persönliches Budget sind (zu) wenig bekannt
 - Informationsdefizite bezüglich der Leistungsform
 - Potentielle Assistenznehmende wagen den Schritt nicht aufgrund schlechter Erfahrungen / gehörten Schwierigkeiten
 - Weg zum Budget kann entwürdigend sein
- Möglichkeiten für einen verbesserten Zugang zu den notwendigen Leistungen
 - Teilhabe / Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Lebensqualität erhöhen und durchgehend gewährleisten
 - Zugang zu und Anerkennung der Leistungen durch Koordination & Partizipation vereinfachen und gewährleisten
 - Individualisierung und Flexibilisierung der Angebote, Hilfen und Unterstützungsleistungen
 - Es braucht es Unterstützung und Beratung vor **und** während des Lebens mit Assistenz, Gewährung der Mitbestimmung und Transparenz, Vereinfachung des Kontakts zu Ämtern und Behörden, bedarfsdeckende Budgets, Ausweitung des anerkannten Hilfebedarfs, erhöhte Stundensätze für Assistent:innen und eine Regelung für den Übergang in die Altersphase ab 65 Jahren.
 - Die Leistungsbemessung muss sich am effektiven und erhobenen Bedarf ausrichten und sie muss flexibel gestaltet sein
 - Barrierefreie Information und leicht verständliche Bildung der Assistenznehmenden zu allen Belangen
 - Management des Assistenzbetriebs vereinfachen, barrierefrei gestalten, flexibilisieren und unterstützen

- Qualitätssicherung der Assistenz- und Dienstleistungen durch Schulungen zu verschiedenen Themen und Herausforderungen der Assistenzdienstleistung
- Attraktivität für Assistent:innen gewährleisten und erhöhen
- Möglichkeiten für eine verbesserte Erreichbarkeit der Betroffenen
 - Bewerbung des Modells
 - Einfach verständliche Informationen
 - Eine Plattform für alle Informationen
 - Niederschwelliger Zugang zu zuständigen Stellen
 - Vernetzung untereinander – Unterstützung durch Peergruppen
 - Social Media nutzen
 - Kooperation mit Beratungsstellen

5 Bedarfserhebungsinstrumente (Frage 3)

5.1 Bisherige Verfahrensschritte zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs

«Behinderte Personen, die zuhause leben oder zuhause leben wollen, erheben ihren Bedarf mit dem Bedarfsermittlungsinstrument **IHP** (Individuelle Hilfeplanung; vgl. Kap. 5.2). Dieses ermöglicht eine vergleichbare Abklärung des Unterstützungsbedarfes wie beim **FAKT2** (Standardisiertes Abklärungsinstrument für den Assistenzbeitrag des Bundes; vgl. Kap. 5.3) und orientiert sich am alltäglichen Lebensbedarf.» (Mattmüller 2021, 6; Hervorhebungen und Ergänzungen in Klammer: DK/NM). Daneben hat der Kanton Basel-Stadt vor einige Jahren an der Entwicklung von **VIBEL** (Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung; vgl. Kap. 5.4) mitgearbeitet.

Alle drei Instrumente orientieren sich in etwa an den folgenden Bedarfskategorien, wobei deren Ausdifferenzierung je nach Instrument variiert:

- alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- Haushaltsführung;
- gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- Erziehung und Kinderbetreuung;
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- Überwachung während des Tages;
- Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Zum besseren Verständnis und um auf die Fragen, die diesem Bericht zu Grunde liegen, besser eingehen zu können, sind die drei Instrumente im Folgenden skizzenhaft beschrieben.

Die aktuellen Verfahrensschritte im Prozess der Bedarfsbemessung im Kanton Basel-Stadt sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Einzelne Schritte	Was / womit	Wer
Wissen	Welche Leistungen möchten beansprucht werden?	Antragstellende Person
Schriftliche Anmeldung	Anmeldeformular für die Individuelle Bedarfsermittlung beim Kanton Basel-Stadt	Antragstellende Person

Prüfung durch den Kanton	Zulassung zur Abklärung	ABH
Bedarfsabklärung	Abklärung des individuellen Bedarfs mittels IHP	Antragstellende Person mit Hilfe (z.B. INBES Stellen) -> Gespräche
Bedarfsabklärung	Überprüfung und Entscheid über den Bedarf	Abklärungsperson der FAS
Bedarfsstufenzuweisung		ABH
Anstellung von Assistent:innen	Antrag zur Registrierung einer Privatperson für die nicht-institutionelle Leistungserbringung	Assistent:innen
Kostenübernahmegarantie	Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) für ein Persönliches Budget	Antragstellende Person
Arbeitgeberin werden	Arbeitsvertrag erstellen	Assistenznehmende Person
	Sozialabgaben bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS)	Assistenznehmende Person
Rechnungstellung	ABH-Abrechnungsgesuch Persönliches Budget	Assistenznehmende Person
Rückerstattung		ABH

Tabelle 3: Schematische Darstellung der Verfahrensschritte für ein Leben mit Assistenz im Kanton Basel-Stadt (eigene Darstellung, auf Grundlage von Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe 2020)

Dieser Ablauf erscheint der Autorenschaft einerseits zu kompliziert: abgesehen davon, dass (noch) nicht klar ist wie eine Person mit Unterstützungsbedarf, die am Modell Leben mit Assistenz interessiert ist, zu den nötigen Informationen kommt, gehen wir davon aus, dass es bereits bei den einzelnen Schritten hilfreich sein kann, wenn der betreffende Mensch Beratung und Unterstützung erhalten kann.

Andererseits deckt der Verlauf (noch) nicht alle Schritte ab, die vor und auch während eines Lebens mit Assistenz geleistet werden müssen. Den Vorschlag, wie dieser Prozess aussehen kann, ist ausführlich im Kapitel 6 beschrieben.

5.2 IHP – Individuelle Hilfeplanung⁴

5.2.1 Kurzbeschreibung IHP

Der IHP besteht aus fünf Teilen.

1. *Basisbogen*: enthält Angaben zur Art der Bedarfsermittlung (Erst- oder Folge-IHP etc.), Informationen zur Person mit Behinderung, Angaben zum Grad der Unterstützung beim Ausfüllen durch Drittpersonen und ggf. zu Hilfsmitteln, Angaben zu den am IHP beteiligten Personen (z.B. Vertrauensperson; Verfasser/in der fachlichen Sicht). Zum Schluss wird der Basisbogen mit der Unterschrift zum Datenschutz- und zur Einverständniserklärung abgeschlossen.
2. *Gesprächsleifaden*: Hier steht die Vorstellung des Menschen mit Unterstützungsbedarf im Zentrum, wie er sein Leben führen und gestalten möchte und was er dazu braucht. Erfassung der Leitziele (Wohn- und Lebensform: Wohnen, Tagesgestaltung, soziale Beziehungen & Freizeit) und der aktuellen Lebenssituation (allgemeine Situationsbeschreibung, Aktivitäten, Ressourcen, Aktivitätseinschränkungen, Barrieren).
3. *Zielüberprüfung*: wird erst bei einer Bedarfsüberprüfung ausgefüllt; dabei werden die Zielerreichungen aus dem vorgängigen IHP überprüft und evaluiert sowie die Einflüsse und Ereignisse, welche die aktuelle Lebenssituation beeinflusst haben, identifiziert.
4. *Planung*: hier werden die Leitziele aus dem Gesprächsleifaden konkretisiert. Dazu werden maximal sechs Handlungsziele vereinbart und konkretisiert, bei denen es sich um Änderungs- und Erhaltungsziele handeln kann. Des Weiteren werden Massnahmen definiert, wie diese Ziele erreicht werden sollen.
5. *Notwendige Leistungen*: hier werden die zu beantragenden Unterstützungsmassnahmen mit Hilfe einer Tabelle aufgelistet. Die Leistungen werden in Fach-, Assistenz- und Bereitschaftsleistungen sowie nach Umfang (Stunden pro Woche) unterschieden.

⁴ Alle Literatur zu Kapitel 5.2 falls nicht anders vermerkt: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe, 2021



Instrument IHP | Aufbau und Umsetzung



Abbildung 3: Abteilung Behindertenhilfe, 2022, S. 13

Der IHP wird von der Person mit Unterstützungsbedarf selbst ausgefüllt oder diese Person kann wählen, mit wem sie dies wünscht zu tun. Wichtig erscheint, dass die Vertrauensperson, welche beim Ausfüllen unterstützt, nicht gleichzeitig die fachliche Sicht übernimmt. Der IHP besteht aus einem Teil der Sicht der Person und einem Teil der Sicht einer Fachperson. Geplant ist, dass der IHP von mindestens drei Personen ausgefüllt wird: Person mit Unterstützungsbedarf (ggf. mit selbst gewählter Unterstützung), Person aus dem betreuenden Umfeld ("fachliche Sicht") und ein:e Mitarbeiter:in der FAS.

Wichtig zu erwähnen sind folgende Umstände: der IHP fragt mitunter nach den Wünschen, Entwicklungs- und Erhaltungszielen in den verschiedenen Lebensbereichen sowie (wenn auch indirekt) nach der Bedeutung der einzelnen Wünsche und Ziele für die Person mit Unterstützungsbedarf. Damit orientiert sich der IHP an der ICF sowie an UN-BRK.

5.2.2 Kritische Einschätzung IHP

Der Nachweis resp. die Auflistung des effektiven Unterstützungsbedarfs fällt sehr kurz aus und scheint gerade für Menschen mit umfassenden Unterstützungsbedarf zu wenig differenziert. Die Erfahrung zeigt, dass diese Menschen am besten wissen und am differenziertesten beschreiben können, wofür sie wie viel Unterstützung benötigen und – ganz zentral – wie viel Zeit diese in Anspruch nimmt.

Die Sinnhaftigkeit der Perspektive einer Fachperson kann im Zusammenhang mit dem Leben mit Assistenz kritisch hinterfragt werden. Aus Sicht der Autorenschaft genügt eine Überprüfung des ausgefüllten Bogens durch eine Fachperson der FAS.

5.3 FAKT2 – Standardisiertes Abklärungsinstrument der IV⁵

5.3.1 Kurzbeschreibung FAKT2

Das Abklärungsinstrument FAKT2⁶ wurde im Rahmen des Pilotprojekts für ein Assistenzbudget ausgearbeitet und später u.a. von der IV-Stelle des Kantons Zürich den Bedürfnissen der Abklärungsbehörden angepasst. Das Abklärungsinstrument erfasst eine breite Palette an Tätigkeiten und Leistungen. Diese sind entlang der Logik des Ablaufs eines angenommenen Alltags aufgebaut und werden als so genannte alltägliche Lebensverrichtungen (ATL) bezeichnet. Diese ATL resp. die dafür zu erbringenden Assistenzleistungen müssen mit Hilfe vorgegebener oder selbst ergänzter Bemerkungen begründet werden. "Die Berechnung des Hilfebedarfs erfolgt, indem jeder Bereich, in dem Hilfebedarf besteht, weiter in Teilbereiche unterteilt wird. Für jeden dieser Teilbereiche muss die Stufenhöhe durch die Abklärungsperson bestimmt werden."⁷.

5.3.2 Kritische Einschätzung FAKT2

Bis heute ist es nur schwer möglich, als Nicht-Gesuchsteller:in an den BSV-Erfassungsbogen heranzukommen. Auch ist die Logik, wie die im FAKT2 angegebenen Minutenwerte in umgerechnet und in Stufen und dann in den effektiven Anspruch an Unterstützungsleistungen umgerechnet werden, nicht nachvollziehbar. Die Autorenschaft dieses Berichts konnte keine entsprechenden Auskünfte erhalten. "Die Bestimmung der Anzahl der anrechenbaren Minuten liegt nicht im Ermessensspielraum der Abklärungsperson, sondern wird automatisch durch die jeweilige Stufenhöhe vorgegeben. Diese minutiöse Berechnung, wie viele Minuten den einzelnen

⁵ Alle Literatur zu Kapitel 5.3 falls nicht anders vermerkt: BSV, o.J.

⁶ die Bezeichnung "FAKT" ist ein Kunstwort und leitet sich aus den Namen der Organisation und der Persönlichkeiten, die an der Entwicklung beteiligt gewesen sind, ab. Die Zahl 2 bezeichnet die Versionsnummer.

⁷ aus: Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19.07.13 in Sachen F. Bischoff gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, S. 13

Stufen angerechnet wird, wird demnach weder durch die Abklärungsperson noch durch die kantonale IV-Stelle vorgenommen, sondern ist vielmehr bereits im vom zuständigen Bundesamt entwickelten FAKT2 enthalten. Folglich ist der Ermessensspielraum für die einzelne Abklärungsperson diesbezüglich relativ beschränkt⁸.

Das Festsetzen einer Obergrenze der möglichen erreichbaren Punktzahl vermag der Lebenssituation von Menschen mit schwerer/mehrfacher Beeinträchtigung, die einen hohen oder sehr hohen Begleit- und Pflegeaufwand aufweisen, in keiner Art und Weise gerecht werden.

Die pro Teilhaberaum zu erbringenden Aktivitätenmuster werden nicht oder nur unvollständig benannt. Gerade bei Menschen mit einem hohen oder sehr hohen Begleit- und Pflegeaufwand müssen diese Aktivitätenmuster aber oftmals sehr viel differenzierter erhoben werden, damit eine genaue Abbildung der notwendigen Assistenzleistungen vorgenommen werden kann.

Das Operieren mit Durchschnittswerten (bspw. festgesetzte Berechnungsbasis von "16 Minuten pro Tag" (vgl. FAKT2: Item 2.3.3) widerspricht der Lebensrealität der meisten Menschen mit hohen oder sehr hohen Begleit- und Pflegeaufwand. Mit anderen Worten: es wird von zuvor festgelegten Minutenwerten ausgegangen, welche mit der realen Lebenssituation der betreffenden Menschen oftmals wenig gemein haben. So hat das Bundesamt für Gesundheit bspw. für 5 Mahlzeiten pro Tag 80 Minuten als Maximalwert festgelegt. Diese Zeit wird in der Realität von vielen Menschen mit einem hohen oder sehr hohen Unterstützungsbedarf deutlich überschritten. Darüber hinaus kann der deutlich erhöhte Aufwand bei Mahlzeiten im Rahmen von Festen oder bei Besuchen in Restaurants im FAKT2 nirgends erfasst werden. Der Bereich der Administration, Planung und Organisation des Helfernetzes / der Assistenz (vgl. FAKT2: Item 2.1.1) ist massiv unterdotiert. Erfahrungswerte, wie sie in der Literatur angegeben werden sowie eine mündliche Rückfrage bei mehreren Bekannten, die alle mit Assistenz leben, hat ergeben, dass dieser Posten einen Zeitaufwand im Umfang eines 30-50 Prozentjobs entspricht.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids wird festgehalten, "dass das Abklärungsinstrument FAKT2 grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Ermittlung des Assistenzbedarfs ist. In seinem Urteil vom 6.9.2022, 9c_538/2021, relativiert und präzisiert das Bundesgericht diese Rechtsprechung nun aber. Es kommt zum Schluss, dass das FAKT2 für die Ermittlung des Hilfebedarfs im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» nicht geeignet ist." Daher muss die offenbar ungenügende Ermittlungslogik des FAKT2 überarbeitet werden – aller Voraussicht nach nicht nur im reklamierten Bereich.

⁸ aus: Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19.07.13 in Sachen F. Bischoff gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, S. 13

5.4 VIBEL – Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung⁹

5.4.1 Kurzbeschreibung VIBEL

Das Instrument VIBEL wurde von der Firma Brains für Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern entwickelt und umfasst einen rund 9-seitigen Selbstdeklarationsteil sowie einen knapp 60-seitigen Bogen mit der Bedarfs- und Leistungsabklärung.

Der Selbstdeklarationsteil fragt nach persönlichen Angaben, aktueller Lebenssituation sowie allgemeiner und nach fünf Lebensbereichen aufgeteilter Unterstützungsbedarf.

Diese Leistungsbereiche sind:

- Wohnen: alltägliche Lebensverrichtungen und Haushalt
- Freizeit: Freizeitaktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe, Wohnen und Mobilität während Ferien und auf Reisen, Umgang mit Zeit, in welcher keine Aktivitäten stattfinden
- Arbeit: Arbeitstätigkeit / Tagesstruktur, Aus- und Weiterbildung, gemeinnützige Tätigkeit
- Kindererziehung
- Überwachung am Tag und Unterstützung in der Nacht

Die Lebensbereiche ähneln weitgehend den in Kapitel 5.1 genannten Bereichen. Erwähnenswert ist die Ergänzung um den Lebensbereich "Planung und Organisation": hier wird u.a. nach der "Planung des Helfernetzes" gefragt. Ebenfalls erwähnenswert ist der explizite Hinweis im VIBEL auf folgende Fragen:

- Bei der Art der Unterstützung werden u.a. Motivierung, Begleitung, Kontrolle sowie ganze und teilweise Übernahme bestimmter Tätigkeiten aufgeführt.
- Auch wird nach der Anzahl mit "schwankenden" und "erhöhtem" Unterstützungsbedarf gefragt.

"Bei VIBEL ist alleine der individuelle, behinderungsbedingte Bedarf an Unterstützung massgebend. Organisatorische Umstände, wie die Betreuung in Wohngruppen, werden nicht berücksichtigt. Es kommt dadurch weder zu einer Leistungsminderung noch zu einer Leistungserhöhung. Das bedeutet beispielsweise, dass weder zusätzliche Aufwände aufgrund einer institutionellen Betreuung (z.B. Finanzierung einer Gruppenleitung) noch Einsparungen aufgrund einer Gruppenbetreuung Auswirkungen auf den zugesprochenen Bedarf haben." (Oberholzer et al. 2018. S. 16)

⁹ Alle Literatur zu Kapitel 5.4 falls nicht anders vermerkt: Brains, 2012

Damit wird eine wichtige Komponente für den Alltag vieler Menschen, die mit Assistenz leben (möchten), angesprochen: aufgrund gesundheitlicher Veränderungen, Fortschreiten progredienter Erkrankungen, aber auch verschiedener Tagesverfassungen kann der Bedarf auch innerhalb der Erfassungsperioden variieren und muss dann angepasst werden können.

Die Entwicklung des Instrumentes wurde von den Kantonen BS, BL und BE in Auftrag gegeben, primär mit dem Ziel, die Beiträge für Wohnheime und Werkstätten zu eruieren. Ende April 2013 haben die Kantone BS & BL das Instrument als in den damals geltenden Finanzierungslogiken nicht umsetzbar deklariert. Unter anderem mit der Aussage: "Das Instrument ist nicht validiert, zu aufwändig in der Anwendung, nicht in der Lage Normkosten festzusetzen."¹⁰

5.4.2 Kritische Einschätzung VIBEL

Der Abklärungsteil enthält zwar viele interessante, alltagstaugliche Punkte, jedoch zeigen sich - neben den von den Kantonen erwähnten - noch weitere gewichtige Nachteile: Die Erfassung berücksichtigt keine bedeutungsbezogenen Kompetenzen. D.h. auch bei diesem Instrument geht die persönliche Einschätzung, wie wichtig dem Menschen mit Unterstützungsbedarf diese oder jene Aktivität ist, verloren.

Je nach Lebensort und/oder vorhandener/fehlender Unterstützung können Menschen verschiedenen kompetent an bestimmten Situationen teilhaben. Zwei Beispiele: Der Assistenzbedarf in einer Pflegesituation hängt davon ab, ob eine Pflegebadwanne vorhanden ist oder nicht. Der Assistenzbedarf bei der Erledigung von administrativen Aufgaben hängt davon ab, inwiefern die assistierte Person den gesamten Personalverwaltungsaufwand selber erledigen kann und möchte oder ob sie diesen mehr oder weniger umfassend delegieren möchte. Die Frage nach der Bedeutung und Wichtigkeit einer Teilhabesituation für die assistierte Person wird also ausgelassen.

Gerade diese qualitative Bewertung ist aber unabdingbar, da sich damit unter anderem herauslesen lässt, welche Situationen für eine assistierte Person unerlässlich und zentral sind und damit einen höheren Begleitbedarf rechtfertigen, wohingegen andere Situationen weniger bedeutsam sind und daher auch weniger Unterstützungsqualität erforderlich ist. Zwei Beispiele: Die regelmässige Teilnahme an einer externen Tanzveranstaltung ist für einen bestimmten Menschen sehr zentral; er benötigt dafür jedoch eine sogenannte 1:1-Begleitung. Die Bedeutung der Teilnahme an der Esssituation kann für eine assistierte Person variieren: am Arbeitsplatz in der Kantine bedeutet Essen lediglich Nahrungsaufnahme, zu Hause im Rahmen von Freund:innen bedeutet Essen soziales Ereignis, Lebensqualität, Wohlbefinden, Entspannung und Integration.

¹⁰ Quelle: <http://www.subb.ch/?q=node/43>

Daher dauert die rein "technische Nahrungsaufnahme" an einem Ort sicher wesentlich länger als am anderen und ist eben nicht nur von der Einschränkung aufgrund einer Beeinträchtigung abhängig.

Auch bei VIBEL zeigt sich zudem der bei IBB erwähnte massive Nachteil von Systemen, welche mit Stufen und damit einer oberen Grenze arbeiten: Menschen mit schwerer/mehrfacher Beeinträchtigung, die einen hohen oder sehr hohen Begleit- und Pflegeaufwand aufweisen, fallen schlichtweg zwischen den Indikatoren hindurch.

5.5 Weitere kritische Anmerkungen zu den Bedarfserhebungsinstrumenten

In der Literatur finden sich weitere Kritikpunkte an den Bedarfserhebungsinstrumenten.

«Was schließlich den Einsatz verschiedener standardisierter Instrumentarien zur Bedarfsfeststellung betrifft – etwa des IBRP, des HMB-Verfahrens oder des IHP – so lässt sich konstatieren, dass sich diese Verfahren für die Phase der Einführung individuellen Budgets in den Modellregionen im Grunde genommen bewährt haben. Allerdings sollten diese bereits eingeführten Instrumente so weiterentwickelt werden, dass eine (noch) höhere Kongruenz zum Konzept der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) erreicht wird.» (Metzler et al. 2007, 12)

«Insgesamt lässt eine Vielzahl an Zielvereinbarungen eine (noch) zu große Nähe zu den Regelungen im Sachleistungsbereich erkennen: Detaillierte Festlegungen zur Art der zu beziehenden Leistungen, „Entwicklungsberichte“, ggf. verbunden mit sog. „Abtretungserklärungen“, nach denen das Budget von vornherein an einen Leistungserbringer überwiesen wird, widersprechen dem grundlegenden Ziel des Persönlichen Budgets, Menschen mit Behinderung mehr Gestaltungsspielräume zu eröffnen.» (Metzler et al. 2007, 13)

Beim IHP wird zwischen Fachleistungen und Assistenzleistungen unterschieden. Diese werden unterschiedlich abgegolten. Das Problem bei Assistenzleistungen ist, dass diese nicht gut bezahlt und deshalb kaum angeboten werden. Auch ist die praktische / personelle Umsetzung dieser Aufteilung schwierig: da ein Mensch mit Unterstützungsbedarf beispielsweise von 10:30-11:00 Uhr eine Fachleistung (bspw. Pflegehandlung) benötigt und von 11:00-12:00 Uhr eine Assistenzleistung genügt (Aufwärmen einer Mahlzeit vom Vortag, Tischen), dann aber wieder von 12:00-13:00 Uhr eine Fachleistung (Essen eingeben bei einem Menschen mit starker CP) nötig ist, müssten allein in dieser Zeit zwei Wechsel stattfinden. Das ist weder aus praktischer noch aus Arbeitnehmer:innen-Sicht sinnvoll.

Beim Thema Bedarfsbemessung gibt es ein grosses Spannungsfeld durch zwei, sich teilweise widersprechende Interessen: da sind zunächst einmal die Menschen mit Unterstützungsbedarf:

"Es wird eine grosse Arbeit sein, die Bewohner zu überzeugen, dass es in ihrem Interesse ist, den wahren Bedarf anzugeben. Zum einen beschränken sie in ihren Gedanken den Bedarf an Unterstützung auf die Leistungen des Pflegepersonals, vergessen aber, dass sie ausserhalb des Heimes ebenso auf Hilfe angewiesen sind. Zum anderen ist eine Tendenz zu spüren, sich in den Antworten selbständiger zu zeigen, als man in Wirklichkeit ist. Dies ist meiner Meinung nach, eine Frage der Erhaltung des Selbstwertgefühls: Je öfter ich die Antwort geben muss, dass es ohne Hilfe nicht gehe, desto schlechter fühle ich mich bei der Befragung" (Vibel, 2012, Anhang 6, S. 3). Auf der "anderen Seite" stehen Kanton und Leistungsfinanzierer, die sich eine transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Deklaration wünschen. Und da steht auch ein Gesetzgeber, der die finanziellen Folgen planen möchte. Deshalb braucht es nach Ansicht der Autorenschaft einen politischen Entscheid, wie dieses Spannungsfeld ethisch verantwortbar entschärft und eine unbürokratische, für die Personen mit Unterstützungsbedarf leistbare Lösung gefunden werden kann.

5.6 Vergleiche und mögliche Synergien von IHP, FAKT2 und VIBEL (Frage 3b)

Grundsätzlich wird der Bedarf wie folgt erhoben: Die IV-Stelle Basel-Stadt resp. die SVA BL füllen mit Klienten das Bedarfserhebungsinstrument FAKT2 aus. Das Bedarfserhebungsinstrument IHP wird von INBES Mitarbeiter:innen in Zusammenarbeit mit den Klient:innen ausgefüllt. Ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Stiftung Mosaik, die beide Bedarfserhebungsinstrumente kennt, brachte zusätzlich folgenden Hinweis: Der FAKT2 kann eine gute Orientierung geben, welche Bereiche abgedeckt werden müssen. Da hingegen der IHP sehr offen ist, könnte dort etwas vergessen gehen.

FAKT2 berücksichtigt zu stark die körperliche Behinderung. Er ist auch defizitorientiert, jedoch deckt er viele Lebensbereiche ab (vgl. Wacker/Wansing/Schäfers 2009, 205). Das Problem ist, laut Fachstelle Mosaik, dass mit FAKT2 zu wenig berechnet wird, dass er instrumentalisiert wird und allfällige Hilfsmittel einen Einfluss auf die HE haben. Der Bereich Koordination und Organisation sowie Kinderbetreuung und Freizeit kommt vor, wird aber mit zu wenig Stunden abgedeckt.

Der IHP ist dagegen sehr offen und deshalb «näher» an der Klientel. Es braucht jedoch viel Zeit zum Ausfüllen und ist für alle Beteiligten ein herausforderndes Unterfangen. Der Bereich Freizeit wird zwar abgedeckt, jedoch nur mit Assistenzleistungen die schlechter finanziert sind und kaum angeboten werden. Der IHP kann selbst und mit Hilfe einer Person nach Wunsch ausgefüllt werden (z.B. INBES Beratungsstelle).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es so, dass wenn jemand IV-Assistenzbeiträge bezieht, sie/er kein Persönliches Budget erhält – die Bedarfsbemessung geschieht via FAKT2. Wenn jemand *keine* IV-Assistenzbeiträge erhält, kommt das Persönliche Budget zum Tragen und es wird der IHP angewandt. Es werden nicht beide Bedarfsbemessungsinstrumente zusammen benutzt. Mit dem Hinweis "zum jetzigen Zeitpunkt" weist die Autorenschaft auf den aus der auftraggebenden Arbeitsgruppe ergangenen Hinweis, dass der Kanton Basel-Stadt daran ist, den subsidiären Bezug eines IV-Assistenzbeitrags **und** eines Persönlichen Budgets zulassen zu wollen. Diese Bestrebungen, Assistenzbeitrag und Persönliches Budget subsidiär zu beziehen, sind sicherlich sinnvoll. Ein Wort der Vorsicht zielt darauf ab, dass die bereits vorhandene Komplexität der vielen Leistungsfinanzierer nicht noch zusätzlich gesteigert werden darf. Im Gegenteil: da der Kanton aus Sicht der Autorenschaft "näher" an den Assistenzbeziehenden ist, wäre es sinnvoll wenn er im Persönlichen Budget die Leistungen des Assistenzbeitrags vollständig übernimmt und sich diese über die IV abgelten lässt.

Da die Subsidiarität vorgegeben ist, diese aber wie beschrieben die Komplexität und damit den Zugang, die Teilhabe und die Erreichbarkeit zumindest erschwert, braucht es hier gesetzliche Veränderungen.

5.7 Ideen zur Weiterentwicklung der Bedarfsbemessungsinstrumente und zur Umsetzung der angestrebten Vereinfachungen (Frage 3a)

Bei der Bedarfsbemessung ist ein einfach zugänglicher und anwendungsfreundlicher Weg zu finden, der

- erstens die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Person mit Unterstützungsbedarf berücksichtigt
- zweitens für alle zugänglich und verständlich ist und
- drittens die Erhebung des effektiven Bedarfs absichert.

Für ein solches weiterentwickeltes Bedarfsbemessungsinstrument müssen alle erfassbaren Kategorien an Aktivitäten und Tätigkeiten der genannten Instrumente abgeglichen werden. Dieser Katalog ist sodann mit den Aktivitätenmustern sowie den Teilaktivitäten des Instruments von Kasper zu ergänzen resp. abzugleichen (vgl. Kasper, 2014, S. 36ff.; im Überblick: vgl. Anhang 3). Ziel ist es, eine umfassende Liste, einen umfassenden Katalog an Aktivitäten und Tätigkeiten zu erhalten. Dadurch entsteht ein, nach den Erfahrungen mit den verschiedenen Instrumenten, die allermeisten Aktivitäten, bei denen ein Mensch ggf. Unterstützung benötigt, abbildender Katalog.

In einem weiteren Schritt empfiehlt die Autorenschaft, Standardtage zu definieren, wie dies im Ansatz in VIBEL gemacht wird und bei Kasper (2014) ausführlich beschrieben ist. Damit können erstens planbare / voraussehbare Schwankungen beim Unterstützungsbedarf ausgewiesen werden und zweitens wird so die eigentliche Bedarfserhebung abgekürzt und vereinfacht. Des Weiteren sollen bei der Intensität resp. der Höhe des Unterstützungsbedarfs auch Motivierung, Beratung, Anleitung Begleitung oder stellvertretende Hilfe berücksichtigt werden (vgl. VIBEL Anhang 2, S. 3). Damit wird sichergestellt, dass nicht bloss der Bedarf an reiner "manueller" Assistenzleistung erhoben wird, sondern auch der Bedarf an interaktiven und tätigkeitsstützenden Komponenten der Assistenzleistung sichergestellt wird. Erst so kann sichergestellt werden, dass das Instrument den Bedarf von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen abbildet. Von einer Kategorisierung von Beeinträchtigungsformen, wie dies noch bei IBB der Fall war/ist, wird dringend abgeraten, da diese Unterscheidung in der Realität meist nicht zu treffen ist.

Alle diese Angaben sollen mit Hilfe einer EDV-Applikation sichtbar gemacht werden. In einer ersten Ansicht soll eine einfache Maske sichtbar sein, welche mit fortschreitend differenzierteren, detaillierteren Fragen / Angaben ergänzt werden kann, die dann nach sichtbar werden (bildlich gesprochen: aufklappbare Menüs): bei geringem Unterstützungsbedarf bleibt die Erfassung kurz und einfach, bei zunehmend komplexerem Unterstützungsbedarf werden Fragen und Angaben ausführlicher und differenzierter.

Ab einer bestimmten Anzahl Stunden Unterstützungsbedarf soll von einer allzu differenzierten Erfassung Abstand genommen und die Stundenzahl im Sinne der über Erfahrungswerte geschätzten Dauer von Aktivitätenmustern, bei denen Unterstützung benötigt wird, errechnet werden. Zur Erklärung: so macht es bspw. wenig Sinn, zwar die Zeit für die Begleitung zur / von der Toilette zu anerkennen, aber die Zeit, während der die Person mit Unterstützungsbedarf die Notdurft alleine verrichtet, *nicht* miteinzuberechnen (vgl. VIBEL, Anhang 10, S. 1); denn in diesem Zeitraum kann die assistenzgebende Person nicht "frei" machen, sondern sie kann in dieser Zeit – bestenfalls – etwas im Haushalt erledigen: sie assistiert also durchgehend der assistenznehmenden Person.

Last but not least: die Bedarfsbemessung und die Leistungsberechnung sollen den Betroffenen die freie Wahl ermöglichen und nicht zu Einschränkungen in den Lebensentwürfen zwingen. Deshalb sind der individuelle Bedarf und die Stufen der Erfassungsinstrumente zu entkoppeln, damit gerade auch Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf eine Chance haben, ein Leben mit Assistenz zu führen (Die Argumente dazu wurden bereits in Kap. 4.1.2 beschrieben).

Weitere Vorschläge und Ideen zur Ergänzung der oben aufgeführten Verfahrensschritte:

Die Anmeldung und die Bedarfsbemessung sollen die Betroffenen im besten Fall zu selbstbestimmten Personen, die das ihnen zu stehende Recht einfordern, empowern. Und nicht zu dankbaren Bittsteller:innen herabwürdigen. Dafür muss das die Erhebungsphase niederschwellig, einfach verständlich und dem Unterstützungsbedarf angemessen und individualisiert angepasst sein. Bestimmte Fragen, welche die Privat- oder Intimsphäre der assistenzsuchenden Person betreffen, sollen nur dann erfragt / erhoben werden, wenn der Bedarf auch von der betroffenen Person als erhebungswürdig eingestuft wird. Dazu braucht es einerseits Beratung und Unterstützung der Person während des ganze Erhebungsverfahrens und andererseits eine achtsame, professionelle Begleitung insbesondere in der Phase der Bedarfserhebung¹¹.

Die Kenntnisse für das "Management des KMU Assistenz" und der Erwerb derselben soll in der Bedarfsbemessung miteinbezogen werden. Und nicht zum vorzeitigen Abbruch führen.

Eine formalisierte und weitgehend standardisierte Abklärung des Assistenzbedarfs schafft Transparenz und eine tendenzielle Gleichbehandlung unter der Prämisse einer Hilfe nach Mass. Die Abklärung eines möglichen Unterstützungsbedarfs, die Hilfe selbstständig organisieren zu können, sollte jedoch eine fachliche Aufgabe sein (Baumgartner et al. 2007, S. 135).

Die Autorenschaft schlägt aufgrund der genannten Überlegungen vor, dass die Bedarfsbemessung entbürokratisiert wird. Zwar soll die Bedarfsbemessung das erste Mal sorgfältig, differenziert und ggf. mit Unterstützung durchgeführt werden (vgl. Kap. 6.1 bis. 6.4). Danach sollen die periodischen Überprüfungen von Amtes wegen nur alle 3 bis 5 Jahre, je nach Veränderungen und Entwicklungen im Leben des Menschen mit Unterstützungsbedarf, und in einem reduzierten Umfang wiederholt werden: die betreffende Person wird dabei lediglich nach Veränderungen befragt, welche eine Anpassung des Bedarfs an Assistenzstunden bedingen. Selbstverständlich kann die assistenznehmende Person bereits vor diesen periodischen Überprüfungen eine Anpassung beantragen, wenn sich ihre Lebensumstände und damit der Unterstützungsbedarf stark verändern. Ist das Budget festgelegt, erfolgt die Auszahlung ebenfalls unbürokratisch.

Der Autorenschaft schweben dazu zwei Möglichkeiten vor:

- Einerseits sind die einzureichenden Angaben (bezogene Assistenzstunden, Sozialleistungen, Ferien- und andere Abwesenheiten etc.) mittels einer EDV-gestützten leicht bedienbaren Maske zu erfassen, welche im Hintergrund die nötigen Berechnungen vornimmt und den Totalbetrag an die in diesem Bericht vorgeschlagene eine Stelle weiterleitet, welche dann von der verschiedenen Leistungsfinanzierer die jeweiligen Anteile

¹¹ Auf der Webseite von Participa (<https://www.participa.ch/behindertenleistungsgesetz/>) sind interessante Informationen rund um die Themen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Bildung und Mobilität zu finden, die ggf. Ideen für das Thema Leben mit Assistenz im Kanton Basel-Stadt geben können.

einfordert und entweder an die assistenznehmende Person, oder – auf Wunsch dieser Person – direkt den Assistenzpersonen ausbezahlt.

- Andererseits kann der Arbeitsaufwand nochmals reduziert werden, wenn die Abrechnung bspw. alle drei Monate erfolgt und die Auszahlung der Löhne und Sozialleistungen in den beiden dazwischenliegenden Monaten gemäss der zuletzt eingereichten Abrechnung erfolgt.

5.8 Kurz-Fazit aus Kapitel 5

- Instrumente sollen die ganzheitliche Erfassung der kompetenten Teilhabe in verschiedenen Lebenssituation im Sinne des Modells der Funktionalen Gesundheit fokussieren
- Informationsveranstaltungen, Schulungen und individuelle Beratung resp. Unterstützung sind ein Muss.
- Eine alle Aktivitätenmuster erfassende Tabelle soll bei zunehmendem Unterstützungsbedarf immer differenzierter und detaillierter werden.
- Ab einem bestimmten Grad an Unterstützung soll die Erfassung vereinfacht werden.
- Notwendige Themen zur Abbildung des Unterstützungsbedarfs
 - o Schematische, einfach verständliche Beschreibung der Verfahrensschritte
 - o Bedarfsbemessung als Recht, nicht als Bitte
 - o Berücksichtigung aller Formen von Beeinträchtigung
 - o Entkoppelung des Bedarfs von Stufen
 - o Bedarfsbemessung soll die freie Wahl ermöglichen
 - o Das "Management des KMU Assistenz" soll so weit wie möglich vereinfacht werden, dass es für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf, die mit Assistenz leben möchten, bewältigbar ist resp. mit entsprechenden Unterstützungs- und Beratungsdiensten zugänglich ist. Nur weil sich jemand damit überfordert fühlt, darf dies nicht zum Ausschluss resp. Abbruch des Lebens mit Assistenz führen.
 - o Die Kenntnisse für das "Management des KMU Assistenz" und der Erwerb derselben soll miteinbezogen werden
 - o Bereits in den Bedarfserhebungsinstrumenten sollen die auszuführenden Arbeitgeberaufgaben erfasst und mit entsprechenden Leistungen finanziert werden.
 - o Die Bürokratisierung des ganzen Prozederes und der hohe Zeitaufwand sind zu minimieren
 - o Sicherstellung des Status quo bei Übergängen; auch bei "Misslingen" des Übergangs in ein Leben mit Assistenz.

- Informationsveranstaltungen, Schulungen und individuelle Beratung sollen entwickelt und angeboten werden
- Übersichtliches Zusammenführen der verschiedenen Leistungen resp. Finanzierer
- Die assistenznehmende Person verhandelt nur mit *einer* Stelle und diese Stelle koordiniert dann die Beiträge der verschiedenen Leistungsfinanzierer.
- Alle Administrationsvorgänge sind daraufhin zu überprüfen, ob sie vereinfacht oder gar weggelassen werden können. Dazu braucht es auch einen Abbau der Kontrollmentalität der zuständigen Stellen.
- Das "System Leben mit Assistenz" muss so weit vereinfacht sein und die Unterstützungen, um mit Assistenz leben zu können, müssen so weit abgesichert sein, dass die Personen mit Beeinträchtigung, die sich das wenig oder nicht zutrauen, sich trotzdem dabei sicher fühlen. Dies bedeutet, dass die psychologische Komponente betrachtet und mitgedacht werden muss.

6 Vorschlag für ein zugängliches und abgesichertes Modell "*Leben mit Assistenz*"

6.1 Leben mit Assistenz: Einleitung, Prinzipien, Herleitung und Überblick

Ausgehend von den referierten Erkenntnissen und insbesondere den aufgezeigten Lücken hinsichtlich Leistungen, Erreichbarkeit und Angeboten entwickeln die Beauftragten im Folgenden einen Neugriff des Modells "*Leben mit Assistenz*".

Als Grundlage für das Modell werden Prinzipien zusammengestellt, die sich aus der Diskussion der Barrieren und Hürden, der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit sowie den anfangs beschriebenen Zieldimensionen und Werthaltungen ergeben. Ebenfalls werden alle bekannten Aspekte zum Leben mit Assistenz gesammelt und systematisch dargestellt.

Das hier dargestellte Modell stellt also gleichsam ein Zukunftsmodell dar, wie das Leben mit Assistenz aussehen kann. Mit diesem Neugriff haben wir versucht, die Stolperfalle zu umgehen, die sich ergibt, wenn an einem bestehenden – und wie wir aufgezeigt haben suboptimalen – System lediglich "herumgeschraubt" wird: daraus erfolgt noch mehr Komplexität, noch mehr Ausdifferenzierung und noch weniger Verständlichkeit.

Hingegen ermöglicht ein Neudenken eines Modells, "alte" Lücken und Schwierigkeiten von vornherein auszuschliessen. Vielmehr können die geforderten Ziele und Prinzipien des Modells von Anfang an mitkonzipiert werden.

6.1.1 Prinzipien (Frage 5e)

- **Einfach**

Ein attraktives, barrierefreies und teilhabeorientiertes Modell "*Leben mit Assistenz*" ist ein einfaches, verständliches und auch ohne Expert:innen-Wissen zugängliches Modell. Allgemein ist die Komplexität auf allen Ebenen zu reduzieren.

Eine Selbstvertreterin bringt das in ihren eigenen Worten auf den Punkt, wenn sie hinsichtlich ihrer Aufgaben als Arbeitgeberin sagt:
«Ich komme mir vor wie eine IV-Juristin!»

- **Zugänglichkeit**

Gemäss UN-BRK ist Zugänglichkeit zu Angeboten ein zentraler Grundsatz. Dazu stellt das Modell "*Leben mit Assistenz*" barrierefreie Informationen, einfach verständliche Abläufe sowie zugängliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereit.

- **Niederschwelligkeit**

Im Modell "*Leben mit Assistenz*" sind alle Angebote so aufgebaut, bereitgestellt, geschrieben, illustriert, aufbereitet und dargestellt, dass sie für Menschen mit verschiedenen Einschränkungen leicht erreichbar und verstehbar sind. Die leitende Idee ist, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu motivieren und nicht abzuschrecken.

- **Wahlfreiheit bei allen Angeboten**

Alles kann, aber nichts muss. Gemäss diesem Motto ermöglichen alle Beratungs- und Unterstützungsangebote im Modell "*Leben mit Assistenz*" die freie Wahl: der Mensch mit Unterstützungsbedarf entscheidet selbst, was er wann vom wem, wo und wie in Anspruch nimmt. Das Modell ermöglicht so massgeschneiderte und dem individuellen Bedarf entsprechende Zusammenstellungen der Angebotsnutzung.

- **Individualisierung & Flexibilisierung**

Das Modell "*Leben mit Assistenz*" orientiert sich in jeder Phase am individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die Angebote sind flexibel und gemäss der umfassenden Bedarfserhebung modularartig zusammenstellbar. Die Verwaltungsorientierung wird minimiert.

- **Reduktion von Abhängigkeiten**

Das Modell "*Leben mit Assistenz*" fördert und unterstützt in allen Phasen eine möglichst autonome Lebensplanung und -führung. Damit wird den vielfältigen Abhängigkeiten entgegengewirkt; Ausnahmen werden gemeinsam mit der Person mit Unterstützungsbedarf vereinbart.

6.1.2 Herleitung des Modells

In der folgenden Graphik haben wir die einzelnen Aspekte, die zum System eines Lebens mit Assistenz gehören, dargestellt und dazu die nötigen Angebote, die bereitzustellen sind, benannt. Zudem haben wir bei einzelnen Aspekten *Ansprüche* formuliert, wie sie sich aus dem vorhergehenden Text ergeben.



Abbildung 3: Aspekte im System Leben mit Assistenz, eigene Darstellung

Die Abbildung veranschaulicht überblicksmässig die verschiedenen Ebenen und Aspekte, die mit einem Leben mit Assistenz zusammenhängen können. "Können", weil ein Leben mit Assistenz ein dynamisches und komplexes "System" ist und jeder Mensch ein eigenes individuelles "System" hat, braucht oder aufbaut, welches seinem Bedarf an Unterstützung und Hilfe entspricht.

- In der Graphik wird der **Ablauf** als ein Aspekt aufgenommen. Er verdeutlicht, dass Leben mit Assistenz als Prozess verstanden werden muss: der Mensch und seine Lebenssituation entwickeln und verändern sich – ein Leben lang. Verschiedene Szenarien müssen deshalb abgesichert sein und Veränderungen jederzeit zulassen. Dieser Aspekt bildet die Grundlage für das Modell, wie es in Kapitel 5.1.3 illustriert ist.

Anspruch: der Ablauf muss vereinfacht und von bürokratischen Hürden befreit werden.

- Die **Bedarfsbemessung** ist ein weiterer zentraler Aspekt. Wichtig ist hierbei, dass der Bedarf umfassend erhoben wird, die Erfassung möglichst einfach gehalten und durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wird.

Anspruch: die Bedarfsbemessung muss einfach und verständlich gestaltet werden. Sie muss umfassend sein, d.h. sie muss den ganzen Bedarf abbilden. Und sie muss so konzipiert sein, dass sie die freie Wahl gewährleistet. Und es wird sicher Menschen mit Unterstützungsbedarf geben, die dabei entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen benötigen.

- Die **Finanzierung** ist ein komplexer Aspekt, der unterschiedliche Leistungen abdeckt und durch viele unterschiedliche Stellen finanziert wird. Dies soll vereinfacht und koordiniert werden.

Anspruch: die Finanzierung läuft über ein "Kässeli", soll den gemessenen Bedarf vollumfänglich abdecken und auch Übergänge absichern. Dabei ist insbesondere an die Abdeckung aller Assistenzleistungen und der Arbeitgeberaufgaben zu denken. Und auch hier sind Beratungs- und Unterstützungsleistungen vorzusehen. Mit dem Anspruch an psychosozialer Unterstützung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die psychischen Befindlichkeiten und allfälligen Einschränkungen mitbeachtet und unterstützt werden sollen.

- Die **Qualitätssicherung** ist ein "heikles" Thema. Menschen, die mit Assistenz leben möchten, dürfen und sollen Laien anstellen können. Es wird jedoch auch "assistenzwilige" Menschen geben, die aus bestimmten Gründen froh oder gar darauf angewiesen sind, dass die Assistenzpersonen, die sie anstellen werden, bestimmte Qualifikationen mitbringen. Damit diese Assistenznehmer:innen nicht jede:r für sich, diese Qualifikationen abfragen, überprüfen und ggf. deren Entwicklung/Bildung einfordern muss, bietet es sich an, diese Qualitätsmerkmale gebündelt sicher zu stellen: Standards und Leitlinien zur Qualifikation, zu allgemeinen Voraussetzungen resp. Anforderungen und zum Stellenbeschrieb (zur Aufgabe und Rolle als Assistent:in) sowie Gefahrenerkennung und Prävention.

Anspruch: die assistenznehmende Person muss sich – bei Bedarf, auf Wunsch oder aufgrund von bestimmten Beeinträchtigungen – auf bestimmte Mindest-Standards verlassen können. Ebenso müssen Schutz und Prävention vor Grenzverletzungen durch flankierende Massnahmen gewährleistet werden. Beratungs- und Unterstützungsleistungen gehören ebenso dazu, wie der Anspruch, dass eine gute und gegenseitige Vermittelbarkeit gegeben ist.

- Ein weiterer wichtiger Aspekt, der oftmals eine Hürde darstellt, ist das **Management eines KMU**, der von den Assistenznehmenden viele Kompetenzen erfordert. Hier braucht es ebenfalls eine Vereinfachung und die Möglichkeit, das Management qualifiziert und entlang des eigenen Bedarfs zu delegieren.

Anspruch: die Bürokratie (Anmeldung Arbeitgeberaufgaben, Lohnabrechnungen, ...) muss vereinfacht werden, damit auch Menschen, die sich nicht im Stande sehen, ein KMU zu managen, dennoch mit Assistenz leben können. Und einmal mehr gehören – falls erwünscht punktuelle bis kontinuierliche – Beratungs- und Unterstützungsleistungen dazu.

- Als weiterer Aspekt im System des Lebens mit Assistenz sind die **Assistent:innen**. Einerseits braucht es für die Vermittlung von Assistent:innen Unterstützungsangebote, andererseits braucht es für die Assistent:innen selbst Angebote zur Unterstützung, wie Schulungen.

Anspruch: hier können Personalpools, Personalvermittlungsplattformen, Treuhandbüros etc. wertvolle Dienste leisten. Ebenso dürfen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht fehlen.

Damit das System Leben mit Assistenz, funktionieren kann, braucht es bereits im Voraus, d.h. bevor jemand mit Assistenz zu leben beginnt, das Bereitstellen von verschiedenen Angeboten. Diese Vorleistungen sind unerlässlich, damit sich (mehr) Menschen zutrauen, diesen Schritt gehen.

All diese Dienstleistungen sind auf unterschiedlichen Ebenen zu erbringen: wir unterscheiden dabei zwischen **Beratung** (vgl. Kap. 5.3) und **Unterstützungsleistungen** (vgl. Kap. 5.4). "Die Vernetzung von informeller Unterstützung und professioneller Assistenz sowie der Umfang, die Qualität und die Verortung professioneller Assistenzdienste bestimmen entscheidend die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben" (DHG, 2021, 28).

Hier ein erster Hinweis auf die Ausgestaltungsformen möglicher Anbieter:innen:

Beratungsleistungen

- **Beratungsbüros mit umfassenden inhaltlichen, prozessualen sowie psychologischen Kompetenzen**

Unterstützungsleistungen

- **Personalvermittlungsbüros / Personalpools / Personal-Plattformen**
- **EINE Koordinationsstelle für "Geldbeschaffung" (Idee: EIN "Kässeli")**
- **Treuhandbüros**
- **Schulungsangebote**
- **Qualitätssicherungsstellen**

6.1.3 Überblick über das Modell "Leben mit Assistenz" (Frage 5b & e)

Im Überblick sieht das vorgeschlagene Modell wie folgt aus:

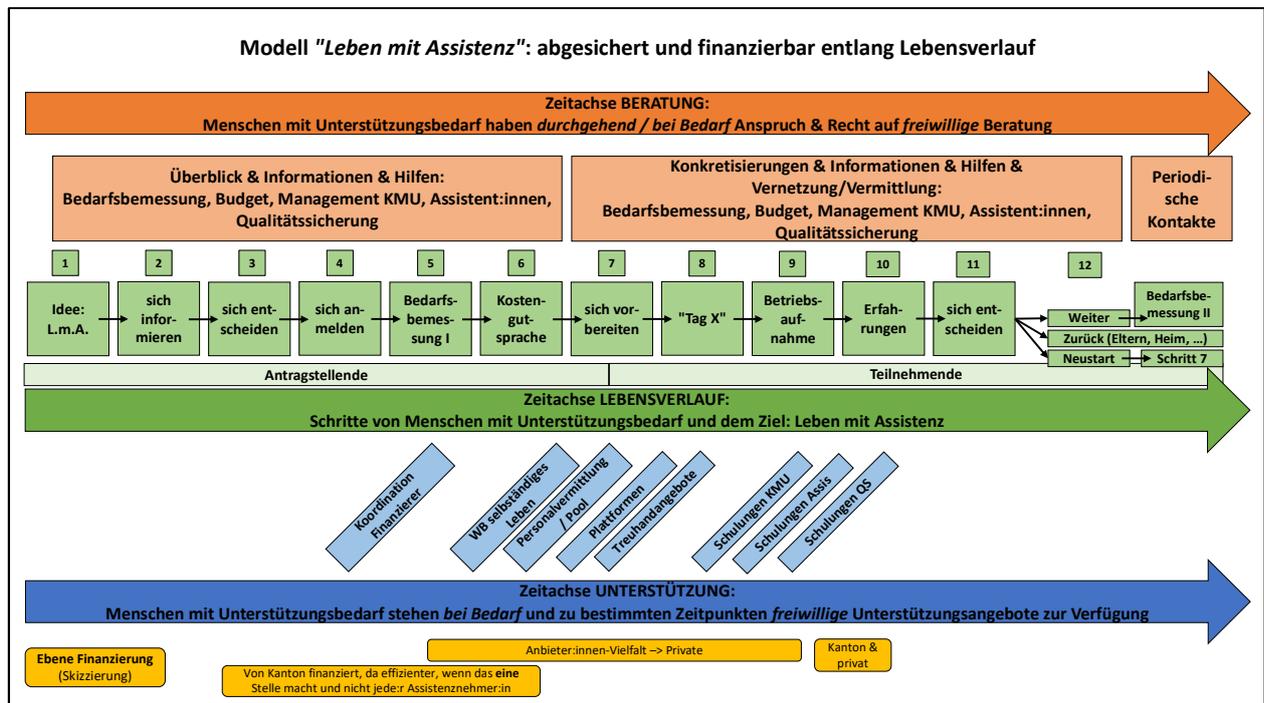


Abbildung 4: Modell "Leben mit Assistenz: abgesichert und finanzierbar" entlang Lebensverlauf (eigene Darstellung; vergrößerte Graphik: s. Anhang 4)

Die in der Graphik farbigen Aspekte werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer erläutert. Die wichtigsten Aussagen zur Graphik sind:

- Im Modell "Leben mit Assistenz" orientieren sich der Verlauf resp. die Angebote an Beratung und Unterstützung am Bedarf und an der lebensweltlichen Logik von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- Das "System" Assistenz muss prozessartig angelegt und angeboten werden. Dies bedeutet, dass bereits vor dem Leben mit Assistenz Vorleistungen, z.B. in Form von Beratung aber auch direkter Begleitung, bestehen müssen und bezogen werden können. Ebenfalls ist während des Lebens mit Assistenz die Entwicklung zu beachten, d.h. in der Anfangsphase kann sich zeigen, dass der Entscheid rückgängig gemacht wird, oder bei einem vorherigen Schritt nochmals begonnen wird. Ebenfalls lässt ein Prozessverständnis zu, dass Veränderungen und Entwicklungen zu jedem Zeitpunkt stattfinden können.
- Die zentralen Motti des Systems müssen wie folgt lauten (betrifft die beiden Ebenen **Beratung** und **Unterstützung**):
 - o Alles Notwendige ist vorhanden,

- jede Person mit Unterstützungsbedarf wählt, was sie benötigt und in Anspruch nehmen will.
- Die Vorschläge zur **Finanzierung** sind grob formuliert folgende:
 - **Beratung**: Durch Kanton Basel-Stadt (Begründung s. Kapitel 6.3 und 6.5)
 - **Unterstützung**: Grundsätzlich durch ein Budget bei der Bedarfsbemessung plus eine Sockelfinanzierung durch den Kanton Basel-Stadt (Begründung s. Kapitel 6.4 und 6.5)

Hinweis 1: Durch die durchgehend zur Verfügung stehende und individuell zu beziehende Beratung und Unterstützung des Modells "*Leben mit Assistenz*" braucht es keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Beeinträchtigungen oder Unterstützungsbedarfen, ebenfalls können mit diesem Modell Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung durch die bestehenden Angebote bei einem Leben mit Assistenz begleitet werden.

Damit das Modell auch für Menschen mit schwerer Beeinträchtigung zu einem Leben mit Assistenz führen kann, sollten in einem nächsten Schritt "Fürsprecher:innen" eingesetzt werden. Menschen mit schwerer Beeinträchtigung sollen nicht aussenvor gelassen werden, jedoch könnten sie in einem nächsten Schritt von den Erfahrungen, die im Modell "*Leben mit Assistenz*" gemacht wurden profitieren. Dies weil das System Assistenz für Menschen mit schwerer Beeinträchtigung komplexer ist und es "Fürsprecher:innen" braucht, um ihren Willen und ihren Bedarf zu ermitteln.

Hinweis 2: Im Modell wird nicht explizit auf den Bereich Arbeit eingegangen. Der Grund dafür liegt darin, dass Arbeit oder Tagesstruktur in die Bedarfsbemessung einfließt und dort abgebildet wird. Zudem entsprechen Aspekte wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Bereich Arbeit, in Bezug auf Assistenz, dem Wohnen resp. Leben mit Assistenz: Arbeit gehört, wie auch Wohnen, Freizeit etc., zum Leben mit Assistenz, d.h. die allfällig nötigen Assistenzleistungen müssen auch am Arbeitsplatz erbracht werden.

Hinweis 3: Bisher bestand eine erste Hürde darin, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf überhaupt einmal auf die Idee kommen, dass ein Leben mit Assistenz auch für sie möglich ist. Dies ist ein Schritt vor oder der erste Schritt im beschriebenen Modell "*Leben mit Assistenz*". Damit alle Menschen mit Unterstützungsbedarf Informationen zum Leben mit Assistenz erhalten oder allgemein verschiedene Möglichkeiten des Lebens (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) kennen, müssen diese Themen an anderen Stellen bereits angesprochen werden. Dies kann beispielsweise in Institutionen (Wohnen, Arbeiten) in Beratungsstellen geschehen, soll jedoch auch bereits in den Schulen Thema sein. Daher könnte diesbezüglich der Kanton Basel-Stadt im Rahmen von Informationen zum Modell "*Leben mit Assistenz*" auch entsprechende Stellen und Verantwortliche einbeziehen.

6.2 Leben mit Assistenz: Ebene Lebensverlauf (Frage 5b & e)

Die Ebene **Lebensverlauf** beschreibt die Schritte, die ein Mensch mit Unterstützungsbedarf durchläuft, wenn er mit Assistenz leben möchte. Die Zeitlinie ist aus der Perspektive der (möglicherweise zukünftigen) Assistenznehmenden zu betrachten.

Der Lebensverlauf ist mit den Schritten 1 bis 11 idealtypisch skizziert, bei Schritt 12 oder je nach dem bereits vorher, entscheidet die betreffende Person, wie der Prozess weitergeht. Gemäss unserer Empfehlung müssen die Ebenen **Beratung** (Kap. 6.3) und **Unterstützung** (Kap. 6.4) während des ganzen Lebensverlaufs angeboten und für die betreffende Person erhältlich sein.

«Man muss den Menschen auch Entwicklung zugestehen.»

Im Folgenden beschreiben wir die einzelnen Schritte aus der Sicht einer Person mit Unterstützungsbedarf, stellvertretend nennen wir sie hier Frau Müller.

1. **Idee Leben mit Assistenz:** Zu Beginn hat Frau Müller die Idee, mit Assistenz zu leben. Die Gründe, wie sie auf diese Idee kommt, sind vielfältig: Übergang ins Erwachsenenleben (im Sinne eines normativen Übergangs), Wunsch nach mehr Eigenständigkeit, Überdross vom Heimleben, Neugier auf eine andere Lebensform, Zusammenziehen mit Partner:in, Verlassen des Elternhauses u.ä.
Welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit Frau Müller eine echte Auswahl hat und gar erst auf die Idee kommt, wird in Kapitel 5.6 angesprochen.
2. **Sich informieren:** Nachdem sich die Idee bei Frau Müller gefestigt hat, muss sie sich informieren, wie das System Leben mit Assistenz funktioniert, welche Schritte zu durchlaufen sind, wie das Leben mit Assistenz finanziert wird, welche Aufgaben zu managen sind und welche Optionen es gibt. Und sie muss die Beratungs- und Unterstützungsangebote kennenlernen, die bereitstehen, um ihr das Leben mit Assistenz zu ermöglichen.
3. **Sich entscheiden:** Sobald Frau Müller alle für sie relevanten Informationen erhalten, gesammelt und verstanden hat, kann sie sich für oder gegen ein Leben mit Assistenz entscheiden. Dabei gilt es, sich viele "Dafür" und "Dagegen" ins Bewusstsein zu rufen und diese sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Um diese komplexe Abwägung treffen zu können, kann Beratung hilfreich sein.

4. **Sich anmelden:** Nach der Entscheidung für ein Leben mit Assistenz meldet sich Frau Müller mittels eines Formulars beim Kanton Basel-Stadt an. Diese Anmeldeverfahren und das entsprechende Formular müssen niederschwellig und leicht verständlich gestaltet sein.
5. **Bedarfsbemessung I:** Nach der Anmeldung erfolgt *eine* Bedarfsbemessung mit *einem* Instrument. Frau Müller hat die freie Wahl, zu entscheiden, ob sie diese Bemessung mit oder ohne Unterstützung ausfüllen möchte. Diese Bedarfsbemessung muss den *gesamten* Bedarf, den sie benötigt, um mit Assistenz leben zu können, abbilden. Ziel ist, einen Geldbetrag zu bemessen, mit dem dann die von uns vorgeschlagene Stelle bei den verschiedenen Finanzierenden vorseprechen kann. (Wie diese *eine* Bedarfsbemessung konkret auszusehen hat, wird in Kapitel 6 beschrieben.). Eine einzige Bedarfsbemessung reduziert mitunter die Komplexität des Lebens mit Assistenz.
6. **Kostengutsprache:** Nach Eingabe der Bedarfsbemessung, prüft eine unabhängige Stelle diese Einschätzung. Frau Müller erhält daraufhin eine Kostengutsprache. (Mehr dazu im Kapitel 6 zur Bedarfserhebung.)
In dem von uns vorgeschlagenen Modell werden die Verhandlungen mit IV, EL, HE, Kanton und KK, wer welchen Anteil an das bemessene Budget beisteuert, von einer zuständigen, mit dem notwendigen Fachwissen sowie den notwendigen Kompetenzen ausgestatteten Stelle geführt.
Eine Koordinationsstelle für die Finanzierung reduziert ebenfalls die Komplexität des Lebens mit Assistenz.
7. **Sich vorbereiten:** Mit erhaltener Kostengutsprache kann sich Frau Müller ganz konkret auf das Leben mit Assistenz vorbereiten. Vorbereiten heisst in diesem Fall, den "Assistenzbetrieb" in allen Facetten zu organisieren und beinhaltet z.B. Wohnungssuche, Anstellung von Assistent:innen, Einsatzpläne erstellen, Anmeldungen bei den Sozialversicherungen als Arbeitgeber:in, die Organisation des KMU u.v.m.
8. **"Tag-X":** Beschreibt den Tag, an dem der "Assistenzbetrieb" aufgenommen wird und Frau Müller in ihrer eigenen Wohnung und mit Unterstützung ihres Assistent:innen-Teams mit Assistenz zu leben beginnt. In diesem Modell ist auch denkbar, dass an diesem Tag erst einmal Teile des Lebens mit Assistenz aufgenommen werden. Bspw. lebt Frau Müller vorerst drei Tage pro Woche in ihrer Wohnung und die anderen Tage an ei-

nem früheren Wohnort. So kann sie sich Schritt für Schritt an ihre neue Funktion als Arbeitgeberin mit allen dazugehörigen Aufgaben und Pflichten in einer Teilzeit-Variante gewöhnen.

9. **Betriebsaufnahme:** Beschreibt die Anfangsphase ab dem "Tag-X". Dies ist ein weiterer Schritt im hier beschriebenen Prozess, da der "Tag X" für die Betriebsaufnahme nicht ausreichend ist, da im "neuen" Leben von Frau Müller möglicherweise Unvorhergesehenes oder nicht Funktionierendes entsprechend angepasst resp. "Kinderkrankheiten", wie sie bei jeder Firmengründung vorkommen, optimiert werden müssen.

10. **Erfahrungen:** In dieser Phase macht Frau Müller, nachdem die ersten "Kinderkrankheiten" überwunden sind, weitere Erfahrungen mit dem Leben mit Assistenz. Das Leben mit Assistenz wird in dieser Phase zum Alltag mit (hoffentlich) weniger Überraschungen und Dingen, die nicht funktionieren. Diese Phase ist in diesem Sinn eine konsolidierte Fortsetzung von Phase 9.

11. **Sich entscheiden:** Nach einer bestimmten Zeit und aufgrund der im Schritt 10 gemachten Erfahrungen entscheidet sich Frau Müller, wie der Lebensverlauf weitergehen soll: grob gesagt, gibt es drei Varianten: "weiter", "zurück" oder "Neustart".

12. Nach dieser Entscheidung kann es in Schritt 12 zu unterschiedlichen Verläufen kommen. Denn auch beim Leben mit Assistenz, können sich, wie auch sonst im Lebensverlauf, Entwicklungen ergeben, die eine Anpassung und Veränderungen mit sich bringen. Durch Beratung und Unterstützung können z.B. solche Themen aufgegriffen werden. Unterschiedliche Szenarien in Schritt 12 sind denkbar und abgesichert. Somit können Assistenznehmende ihre Lebensform auch verändern. Die drei Varianten, die zur Auswahl stehen, sowie die darauffolgenden Schritte sind:
 - a) **Weiter → Bedarfsbemessung II:** Der Entscheid weiter mit Assistenz zu leben führt in regelmässigen Abständen zu Bedarfsbemessungen. Die Abstände orientieren sich an zwei Punkten:
 - Veränderung des Bedarfs bei Frau Müller
 - periodische, jedoch verkürzte Bedarfsbemessung im Auftrag des Kantons (alle 3-5 Jahre)Die regelmässigen und verkürzten Bedarfsbemessungen sollen als Anlass für Rück- / Ausblick genommen und bei Bedarf entsprechend Beratung zur Verfügung stehen soll („Periodische Kontakte“).

Dabei wird es meist um eine Anpassung des bereits bemessenen Bedarfs gehen. Es soll nicht eine komplett neue und umfassende Bedarfsbemessung durchgeführt werden müssen, damit Frau Müller nicht jedes Mal ihr ganzes Leben vollständig offenlegen muss.

b) Zurück: zu Eltern/Angehörigen, Heim, o.a.: Der Entscheid, nicht mehr weiter mit Assistenz leben zu wollen / zu können, führt dazu, dass Frau Müller wieder zurück in die vorherige oder in eine andere Wohn- resp. Lebenssituation gehen möchte. Kam sie aus einem Heim, ist sicherzustellen, dass ihr ein Heimplatz zur Verfügung steht, resp. in absehbarer zur Verfügung gestellt wird. Bei einem solchen Verlauf benötigt sie sicher ein Mehr an Beratung und Unterstützung.

c) Neustart bei «sich vorbereiten» (Schritt 7): Der Entscheid, mit Assistenz zu leben, ist immer noch aktuell, jedoch aus unterschiedlichen Gründen (bestimmte Dinge haben (noch) nicht funktioniert, bestimmten Schwierigkeiten muss nochmals nachgegangen werden), muss nochmals an bestimmte Schritte und die dort zu erledigenden Aufgaben neu herangegangen werden. Dies führt dazu, dass Frau Müller sozusagen wieder bei Schritt 7 einsteigt. Die Vorbereitung ist je nach Situation individuell.

Hinweis: Menschen, die den Sprung in die Unabhängigkeit wagen, benötigen eine Art "Sicherheitsfallschirm". Aus unserer Sicht muss der Kanton diesen sicherstellen. Konkret bedeutet dies, dass Leerstände in Wohnheimen genau für diesen Zweck finanziert werden und auch die Möglichkeit von Probewohnen möglich ist. Dies gibt den Menschen die nötige Sicherheit, sich für ein Leben mit Assistenz zu entscheiden. Ebenfalls gibt es Sicherheit, dass der Sprung in die Selbstständigkeit erfolgreich sein kann und bei der Entscheidung in Schritt 11 wirklich auch die Wahlfreiheit besteht.

6.3 Leben mit Assistenz: Ebene Beratung (Frage 4a-d)

Diese Ebene (in der Graphik orange dargestellt) beschreibt die Beratungsleistungen, die einem Menschen mit Unterstützungsbedarf / einer Assistenznehmenden zur Verfügung stehen, wenn er mit Assistenz leben möchte, resp. mit Assistenz lebt.

Dieses Angebot können mehrere Anbieter:innen erbringen, damit die Wahlfreiheit gegeben ist. Zentral ist hierbei, dass die umfassende Beratung von einer Stelle im gesamten Prozessverlauf angeboten wird. Dies bedeutet, dass ein Beratungsangebot alle möglichen Themen im Zusammenhang mit dem Leben mit Assistenz abdecken können muss. Die Beratung übernimmt somit in gewisser Weise die Funktion eines Case Managers. Vorteile sind dabei, dass der Mensch mit

Unterstützungsbedarf, die beratende Person kennt, umgekehrt der beratenden Person ihre Informationen bekannt sind und sie nicht mit unterschiedlichen Themen zu unterschiedlichen Stellen muss. Zudem hat die Beratung die Funktion der Vermittlung und Vernetzung, namentlich zu den Angeboten der Unterstützung. Auch dieses Angebot an Beratung ist bereits vor dem konkreten Leben mit Assistenz für alle interessierten Menschen mit Unterstützungsbedarf zugänglich.

Der Beratungsvorgang ist frei, jedoch umfassend. D.h. methodische Vorgehen etc. sind nicht vorgegeben, jedoch muss ein Beratungsangebot zu allen Phasen im Lebensverlauf beraten können. In den Schritten 1 bis 6 des Verlaufs geht es dabei vorderhand um den Überblick und Informationen zu den Themen Bedarfsbemessung, Budget, Management KMU, Assistent:innen und Qualitätssicherung. Es schliesst die Hilfe beim Abklären, Ausfüllen der Formulare resp. Eingabe eines allfälligen Rekurses mit ein. In den Schritten 7 bis 11 im Lebensverlauf geht es dann um Informationen, jedoch auch um die Konkretisierung des Vorhabens zu den oben genannten Themen. Hier spielen auch die Vernetzung und Vermittlung eine zentrale Rolle. Nach Schritt 12 im Verlaufsmodell sind beim Leben mit Assistenz periodische Kontakte vorgesehen. Dies bedeutet, dass die/der Assistenznehmer:in falls erwünscht weiterhin Beratung zur Verfügung hat. Dieser Wunsch nach Beratung wird periodisch, im Zusammenhang mit der Bedarfsbemessung, und aktiv seitens der Beratung nachgefragt. Somit soll sichergestellt werden, dass Themen wie Vereinsamung, Pflege von Netzwerken usw., die beim Leben mit Assistenz relevant werden könnten, aufgegriffen werden können. Auch hier soll die freie Wahl stets gewährleistet sein. Private Anbieter:innen sollen wie gesagt diese Beratungsleistungen zu allen Themen "aus einer Hand" anbieten, damit ein Mensch mit Unterstützungsbedarf je nach Bedarf und Wunsch zu "seinen" Themen und Fragen Beratung erhalten kann. Damit wird vermieden, dass die Assistenznehmenden sich für jedes Thema zu einem anderen Büro begeben müssen.

Anbieter:innen können private Büros sein, welche sich das nötige Fachwissen und die Beratungskompetenz angeeignet haben, aber auch IFEG-Institutionen. In beiden Fällen muss die Unabhängigkeit sichergestellt werden. dies kann zum einen durch eine konzeptionelle und buchhalterische Trennung von anderen Geschäften passieren. Bei grösseren Büros resp. je nach Beratungs-Auftragsumfang kann auch ein personelle Trennung Sinn machen. Und nicht zuletzt können diese Beratungsbüros bspw. vom Behindertenforum oder einer ähnlichen Interessenvertretung beaufsichtigt, und periodisch auf ihre Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätsstandards hin überprüft werden.

Wenn Institutionen Beratungsleistungen anbieten, kann als weitere Sicherheit ein "Übernahme-Verbot" eingerichtet werden: die betreffende Einrichtung darf nicht eine assistenznehmende Person, die sie berät / beraten hat, in ihr Wohn- resp. Arbeitsangebot aufnehmen. Ausnahmen

sind vom Gesetzgeber zu regeln. Zudem ist die beratungssuchende Person frei, den Anbieter zu wechseln.

Mitarbeitende von Beratungsbüros müssen einerseits mit dem Modell Assistenz sehr vertraut sein und brauchen zweitens ausgewiesene Beratungskompetenzen, um auch mit Unsicherheiten, Motivationsprobleme, Missverständnissen u.v.m. adäquat umgehen zu können. Dasselbe gilt für Selbstvertreter:innen, die solche Beratungen durchführen.

6.4 Leben mit Assistenz: Ebene Unterstützung (Frage 4a-d)

Diese Ebene (in der Graphik blau dargestellt) beschreibt die Unterstützung und die dazu nötigen Angebote, die ein Mensch mit Unterstützungsbedarf in Anspruch nehmen kann, wenn er mit Assistenz leben möchte. Resp., die ein/e Assistenznehmer:in für den laufenden Betrieb in Anspruch nehmen kann. Die Angebote können an unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf anknüpfen und in Anspruch genommen werden.

Auch diese Angebote beruhen auf Freiwilligkeit und dem individuellen Bedarf der Assistenznehmenden.

Diese Unterstützungsleistungen werden entweder durch den Kanton Basel-Stadt selbst angeboten, oder der Kanton gibt Aufträge an externe Stellen oder private und unabhängige Stellen bieten ihre Dienste an. Der Kanton Basel-Stadt ist in beiden Fällen dafür verantwortlich, dass eine Auswahl an Angeboten besteht. Unterstützungsangebote können von Privaten und auch von Einrichtungen angeboten werden. Wenn Institutionen diese Unterstützungsleistungen anbieten, gelten dieselben Auflagen wie sie in Kap. 6.3 aufgeführt sind.

Nachfolgend werden die einzelnen Angebote an Unterstützung und ihre mögliche Finanzierung beschrieben:

- **Koordination Finanzierer:** Dieses Angebot ist *eine* Stelle. Der Kanton stellt die Finanzierung sicher, die Stelle selbst ist aber unabhängig zu führen (analog INBES). Diese Stelle nimmt die erfolgte Bedarfsbemessung eines Menschen mit Unterstützungsbedarf als Grundlage und führt sämtliche Verhandlungen mit den verschiedenen Kassen. Der Vorteil liegt darin, dass nicht alle Assistenznehmenden diesen Schritt selbst erledigen und Stunden dafür abgegolten werden müssen. Ebenfalls können bei dieser Koordinationsstelle entsprechend ausgebildete Personen dies übernehmen, ohne dass sich Assistenznehmende in ein allenfalls fremdes Gebiet einarbeiten müssen. Die Idee einer einzigen Stelle hat zudem den Vorteil, dass die Kontakte bekannt sind und auch die Ansprechpersonen bei den jeweiligen Kassen.

Wenn ein:e Assistenznehmer:in dies selbst machen möchte, steht ihr dies offen.

Dieser Aspekt scheint jedoch, wie bereits im vorliegenden Bericht erwähnt, ein grosser Bedarf zu sein und momentan eine grosse Hürde darzustellen. Mit dem hier vorgeschlagenen Vorgehen wird mitunter vermieden, dass jede einzelne Person mit Unterstützungsbedarf, die mit Assistenz leben möchte, sich das notwendige Wissen zu Sozial- und Krankenversicherungsrecht mit allen Verordnungen, Kreisschreiben und sich immer wieder einmal ändernden Bestimmungen aneignen muss, was einen grossen Arbeitszeitverlust generiert. Wenn der Kanton Basel-Stadt beschliesst, den hier formulierten Empfehlungen zu folgen, so gehen wir davon aus, dass die bei den Menschen mit Unterstützungsbedarf eingesparte Zeiten bei den Arbeitgeberfunktionen, die dann den Gesamtbedarf verkleinern, diese spezialisierte Stelle finanzieren können. Ganz abgesehen davon kann genau dieses in einer Koordinationsstelle gebündelte Spezialwissen vielen Menschen, die mit Assistenz leben, viel Kopfzerbrechen und Kummer ersparen.

- **Schulungen / Weiterbildungen für ein selbständiges Leben:** Mit diesem Angebot sollen Menschen mit Unterstützungsbedarf bereits in der Vorbereitungszeit und Assistenznehmer:innen auch während des Lebens mit Assistenz die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen zu erweitern. Diese umfassen beispielsweise das Führen eines eigenen Haushalts, das Pflegen von Freundschaften oder die Gestaltung der Freizeit. Dieses Angebot schliesst eine Lücke, wenn Menschen aus dem Heim austreten oder aus dem Elternhaus ausziehen, um sich noch fehlende Kompetenzen anzueignen.

- **Personalvermittlung / Pool:** Dieses Angebot vermittelt Assistenznehmenden mögliche Assistent:innen. Es soll auch kurzfristige Ausfälle, die nicht durch bereits angestellte Assistent:innen abgedeckt werden können, abdecken.

Erfahrungswerte von Assistenznehmer:innen zeigen deutlich, dass hier ein hoher Bedarf besteht und dass mit solchen Pools eine latente Unsicherheit minimiert werden kann.

Ausserdem können so auch die geforderten Qualitätsansprüche gesichert werden.

Dem Kanton obliegt die Aufsicht zur Organisation und Koordination regionaler Assistenzpersonenpools. Aktuell fehlen solche Leistungserbringer noch.

Die Organisations- und Koordinationsleistungen können auch auf das Bereitstellen eines **Freiwilligenpools** abzielen. Leistungserbringer können im Kanton BS z.B. Benevol oder der Besuchsdienst der Stiftung Rheinleben sein.

Plattformen: Plattformen können ebenfalls zur Personalvermittlung oder als Pools zur Vermittlung von Assistent:innen genutzt werden. Sie sollen aber auch für weitere Themen wie Information, Austausch und Vernetzung dienen. Hier kann man sich bspw.

auch peer-to-peer-Angebote vorstellen. Es existieren bislang lediglich nationale Plattformen (bspw. <https://www.clea.app/>), die sich im Aufbau befinden und (noch) mit Kinderkrankheiten zu kämpfen haben.

- **Treuhandangebote:** Dieses Angebot umfasst die Möglichkeit alle oder bestimmte Teile der Aufgaben rund um das individuelle Budget, das KMU-Management und weitere bürokratische Aufgaben abzugeben. Diese teilweise oder umfassende Abgabe muss u.E. sorgfältig aufgegleist werden, damit die betreffende Person ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Rolle als Auftraggeber:in bewahren kann. Der Verein "leben wie du und ich" in Zürich hat dazu ein differenziertes, die Selbstbestimmung respektierendes Instrument entwickelt, welches die hier formulierten Bedingungen erfüllt.
- **Schulungen / Weiterbildungen KMU:** Bei Schulungen rund um das Management des KMU können Menschen mit Unterstützungsbedarf grundsätzlich und Assistenznehmende vertiefend / ergänzend lernen, die Aufgaben, welche in der Arbeitgeberfunktion anfallen, zu übernehmen resp. zu lösen. Welche Themen in solchen Schulungen erlernt und geübt werden, entscheiden die Menschen mit Unterstützungsbedarf resp. die Assistenznehmenden individuell. Auch hier sind peer-to-peer-Angebote wünschenswert. Der Verein lebenwieduundich hat in diesem Zusammenhang rund 90 Arbeitgebераufgaben herausgearbeitet (vgl. Kasper/Calabrese. 2019. 46ff.). Damit ist eine gute Grundlage gelegt, um diese Schulungen umfassend zu planen und anzubieten.
- **Schulungen / Weiterbildungen Assistent:innen:** Hier werden Assistent:innen sowohl zu ihren vielfältigen Aufgaben als auch zu den vorauszusetzenden Haltungen aus- resp. weitergebildet. Die Themenvielfalt ist auch hier enorm: von pflegerischen Tätigkeiten über Haushaltskompetenzen, Administrations- und Buchhaltungskenntnissen, zum Umgang mit Spannungen und Konflikten bis hin zu Handlungsfragen und last but not least auch Themen zu Nähe und Distanz und zu Prävention braucht es reichhaltige Bildungsangebote. Auch hier sollen Assistenznehmende miteinbezogen werden, denn diese Personen wissen vielfach am besten, was es in welchem Bereich an Wissen und Fähigkeiten braucht.
- **Schulungen / Weiterbildungen zur Qualitätssicherung:** Diese Schulungen sind an Assistenznehmende gerichtet. Sie beinhalten Informationen zur Rolle als Arbeitgeber:in (Konfliktmanagement), zur Zusammenarbeit mit Assistent:innen, zu einem möglichen Stellenbeschrieb (zur Aufgabe und Rolle der Assistent:in), sowie zur Prävention. Die Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft hat in ihren 'Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf' die

wesentlichen Anforderungen an gute Angebote und notwendig Rahmenbedingungen für eine professionelle Assistenz formuliert. Diese fachlichen Standards sind:

- "Individualisierung als Grundprinzip der Assistenz
- Assistenz zielt auf Teilhabe – Teilhabeparadigma statt Förderparadigma
- Assistenz in komplexen Unterstützungsarrangements
- Assistenz in gewünschten Wohnformen
- Assistenz zur Selbstbestimmung und advokatorische Assistenz
- Assistenz und professionelle Beziehungsgestaltung
- Qualifizierung von Assistenz
- Assistenz beim Zugang zu allgemeinen und speziellen regionalen Diensten
- Komplexe Assistenz erfordert höhere und/oder spezifische Ressourcen
- Assistenz und Teilhabemanagement" (DHG 2021, 35ff.)

Die Themenvielfalt ist auch hier gross und bedarf einer sorgfältigen Planung. Wünschenswert wäre, dass der Lead für diese Aufgaben von Selbstvertreter:innen übernommen wird. Da es sich um überprüfbare und einforderbare Qualitätskriterien handelt, muss hier der Kanton Basel-Stadt ebenfalls beteiligt sein, da er die entsprechenden Qualitätsvorgaben erlassen und deren Einhaltung beaufsichtigen kann.

Auch hier soll eine Vielfalt von Angeboten durch private Anbieter:innen oder / und durch den Kanton Basel-Stadt bestehen, damit die Wahlfreiheit gegeben ist.

Mit dem Festlegen von Qualitätskriterien und Schulungen dazu, sowie dem Angebot von Möglichkeiten der Personalrekrutierung bzw. Personalpools können bspw. Schwierigkeiten beim Anstellen resp. Ausfall von Assistent:innen überwunden werden.

6.5 Finanzierung

Finanzierung der Assistenzleistungen (Ebene Lebensverlauf)

Die Finanzierung der Assistenzleistungen soll, wie an anderem Ort (s. Kap. 4.2.3 & 4.2.5) empfohlen, über eine Stelle laufen, welche die Beiträge der verschiedenen Finanzierer¹² koordiniert und dem betreffenden Menschen mit Unterstützungsbedarf zukommen lässt.

Finanzierung der Beratungsangebote

Die Finanzierung des Beratungsangebotes soll vom Kanton Basel-Stadt übernommen werden. Weil die Beratung umfassend sein muss, muss sie bereits vor einer Bedarfsbemessung und der

¹² Assistenzbeitrag der IV, Hilflosenentschädigung, Persönliches Budget Kanton BS, Ergänzungsleistungen sowie Beiträge der Krankenkasse

Kostengutsprache finanziert und für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf zugänglich und erhältlich sein. Menschen, die später mit Assistenz leben, haben in ihrer Bedarfsbemessung dann dafür keinen Aufwand für Beratungsleistungen, diese Kosten entfallen dann. Somit kann zudem die Flexibilität bewahrt werden, denn Beratung steht auch in unvorhersehbaren Situationen zur Verfügung und muss nicht erst durch eine Bedarfsbemessung resp. Anpassung des Bedarfs beantragt werden. Diese Finanzierung erhöht sowohl die Zugänglichkeit als auch die Absicherung.

Finanzierung der Unterstützungsangebote

Ausser dem ersten Angebot, der Koordination der Finanzierer, werden alle Angebote durch ein Budget bei der Bedarfsbemessung der Assistenznehmenden, die dieses Angebot beziehen möchten, sowie durch eine Sockelfinanzierung durch den Kanton Basel-Stadt finanziert.

Wir empfehlen ebenfalls beim Modell "*Leben mit Assistenz*" kein Kostendach festzulegen, um die Individualität der Menschen und deren Hilfen gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Assistenzmodells in der Schweiz wird immer wieder moniert, dass das Leben mit Assistenz ein Luxusmodell sei. Dieser Aussage widerspricht die Autorenschaft entschieden. Auch wenn noch keine belastbaren Vergleichszahlen existieren, da die meisten Heime nicht bereit sind / nicht in der Lage sind, die effektiven Kosten pro Heimbewohner:in zu berechnen, legen sowohl die ausgewiesenen Overhead-Kosten (Leitungshonore, Verwaltung, Sekretariate, Dienste, Technik u.v.m.) der Heime als auch die da und dort aufgeblähten Verwaltungsapparate dieser Einrichtungen die Vermutung nahe, dass die gesamten Kosten eines Assistenzmodells (wie oben vorgeschlagen) mit denen der Heime gleichauf sind. Die Kosten im Assistenzmodell wie Arbeitgeberaufgaben und -funktionen, Beratung und Unterstützung u.a.m. werden in einem Heim sozusagen automatisch, aber ohne diese individuell auszuweisen, aller meistens stellvertretend für die Heimbewohner:innen erbracht.

Dass das Assistenzmodell den Vergleich mit Heimen nicht zu scheuen braucht, zeigt ein Gutachten zur Eruiierung des Assistenzbedarfs einer Frau mit einer komplexen körperlichen Beeinträchtigung (vgl. Kasper, 2014): nach der differenzierten Kostenberechnung wurden der Assistenzbedarf sowie die Kosten der notwendigen Arbeitgeberaufgaben drei Heimen im selben Kanton mit der Bitte zur Verfügung gestellt, die vollen Heimkosten für den Bedarf der jungen Frau zu berechnen. Abgesehen davon, dass alle drei eine Aufnahme aus diversen in den Kosten und der fehlenden Struktur liegenden Gründen ablehnten, kamen die drei Heime im Durchschnitt auf genau dieselben Kosten, wie diese im Gutachten berechnet worden waren – jedoch unter starker Einschränkung der Lebensqualität und der Selbstbestimmung, weil sie die so gut wie immer

notwendige 1:1-Begleitung, wie sie im Gutachten aufgrund des Unterstützungsbedarfs errechnet wurde, nicht zu leisten im Stande waren (ebd., S. 24ff).

Der Gesetzgeber muss, wenn er sowohl den Versprechen bezüglich Reformziele im Konzept Behindertenhilfe (vgl. Kanton BS & Kanton BL, 2009, S. 11ff.) als auch den Forderungen der UN-BRK (vgl. UN-BRK, 2014) nachkommen will, diese oben beschriebenen und vorgeschlagenen Finanzierungen beschliessen.

6.6 Sicherstellung der Wahlfreiheit und Unabhängigkeit (Frage 4b)

Um sicherzustellen, dass Institutionen der Behindertenhilfe sowohl Betreuungsleistungen im Bereich Begleitetes Wohnen/ambulantes Wohnen als auch Leistungen der eingekauften Assistenz erbringen können, ohne die Wahlfreiheit und Unabhängigkeit der Menschen mit Behinderung zu beschneiden, können folgende Ansätze helfen:

1. *Trennung von Leistungserbringung (Assistenz) und Beratung:* Eine Trennung der eigentlichen Assistenzleistung und der Beratung hilft dabei, die Unabhängigkeit und Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung zu sichern. Beratungseinrichtungen können dann unabhängig agieren und die Menschen mit Behinderung bei der Wahl und Umsetzung der passenden Leistungen unterstützen.
2. *Bedarfsgerechte, einfach zugängliche, unkomplizierte und verständliche Angebote:* Eine Angebotspalette, die diese Vorgaben umsetzt, hilft dabei, den individuellen Beratungsbedarf der Menschen mit Behinderung zu decken. Eine breite Auswahl an Dienstleistungen im Bereich Begleitetes Wohnen/ambulantes Wohnen **und** Leistungen der eingekauften Assistenz gibt den Menschen mit Unterstützungsbedarf die Möglichkeit, sich passende Leistungen auszusuchen und eine auf sie abgestimmte Unterstützung zu erhalten.
3. *Transparenz:* Eine transparente, verständliche und leicht zugängliche Kommunikation über die verschiedenen Leistungsangebote hilft dabei, die Menschen mit Unterstützungsbedarf umfassend über ihre Wahlmöglichkeiten zu informieren. Die Beratungsbüros können die Leistungen der Assistenz und deren Umfang in hinsichtlich der Dimensionen Finanzierung und Arbeitsaufwand klar kommunizieren und den Menschen mit Unterstützungsbedarf eine klare Orientierungshilfe geben.
4. *Freie Wahl:* Die freie Wahl der Leistungserbringer und Unterstützungskräfte muss gewährleistet werden. Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, von wem sie wann, wie und wo unterstützt werden möchten. Alle

im Modell "Leben mit Assistenz" beteiligten Behörden, Dienstleister und Mitarbeitenden sollen dies jederzeit respektieren und unterstützen.

5. *Kontrolle und Beschwerdemöglichkeiten*: Die Möglichkeit zur Kontrolle der Leistungen und zur Beschwerde hilft dabei, Missstände aufzudecken und zu beheben. Eine unabhängige Kontrolle und Beschwerdestelle trägt dazu bei, die Qualität sämtlicher Leistungen zu sichern und die Rechte der Menschen mit Unterstützungsbedarf zu schützen. Wir schlagen vor, dass diese Kontroll- und Beschwerdeinstanz in Anlehnung an jene des stationären / ambulanten Bereichs eingeführt wird.

Insgesamt ist es wichtig, dass alle Leistungserbringer:innen die Wahl- und Selbstbestimmungsrechte der Menschen mit Unterstützungsbedarf respektieren und bedarfsgerechte, transparente und qualitativ hochwertige Leistungen anbieten. Eine breite Angebotspalette und eine unabhängige Beratung können dazu beitragen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf eine passende Unterstützung erhalten und selbstbestimmt leben können.

6.7 Sicherstellung von Qualitätsrichtlinien (Frage 4c)

Um die Qualitätsrichtlinien bei neuen oder weniger etablierten Leistungen der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit einem Leben mit Assistenz sicherzustellen, gibt es verschiedene Ansätze, die optimalerweise in Kombination zur Anwendung gelangen:

1. *Bedarfsanalyse*: Eine gründliche Bedarfsanalyse bei den Menschen mit Unterstützungsbedarf hilft dabei, Bedarfe und Wünsche zu identifizieren und ein bedarfsorientiertes Angebot zu entwickeln. Die Bedarfsanalyse kann durch Umfragen, Interviews, Fokusgruppen oder andere partizipative Methoden durchgeführt werden. In diesem Bericht sind bereits viele Bedarfe und Wünsche formuliert (bspw. in Kap. 4.1, Kap. 4.2).
2. *Einbeziehung der Zielgruppe*: Die an einem Leben mit Assistenz interessierten resp. die assistenznehmenden Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen von Anfang an in den Entwicklungsprozess eingebunden werden, um sicherzustellen, dass das Angebot auf ihre Bedürfnisse und Anforderungen ausgerichtet ist. Sie können beispielsweise in Workshops oder in der Planung von Pilotprojekten einbezogen werden.
3. *Qualitätsstandards*: Die Definition von Qualitätsstandards hilft dabei, eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen. Qualitätsstandards können in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus der Praxis, der Wissenschaft sowie mit Selbstvertreter:innen entwickelt werden. Diese Standards können beispielsweise Vorgaben für die Ausbildung der Mitarbeitenden der Beratungs- und Unterstützungsleistungen, für die Dokumentation und Qualitätssicherung, für die Barrierefreiheit und für die ethische Haltung enthalten.

4. *Evaluierung*: Regelmässige Evaluierungen der Leistungen helfen dabei, die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Evaluierung kann durch Befragungen der Leistungsbeziehenden oder durch andere Methoden (bspw. Aufsichtsbesuche, Rechenschaftsberichte) erfolgen.
5. *Schulungen*: Schulungen und Fortbildungen für alle Mitarbeitenden der Beratungs- und Unterstützungsdienste helfen dabei, eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen. Schulungen können beispielsweise zu Themen wie Barrierefreiheit, Kommunikation, Konfliktlösung oder ethischer Haltung durchgeführt werden.
6. *Zertifizierung*: Eine Zertifizierung nach anerkannten Qualitätsstandards kann dazu beitragen, die Qualität der Leistungen zu sichern und das Vertrauen der Zielgruppe und der Finanzierer zu stärken.

Insgesamt ist es wichtig, dass die Qualitätssicherung bei neuen oder weniger etablierten Leistungen der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit einem Leben mit Assistenz eng mit der Zielgruppe und den Expertinnen und Experten aus der Praxis, der Wissenschaft und der Politik zusammenarbeitet.

6.8 Konzeptskizze für die Beratungs- und Unterstützungsangebote (Frage 5c)

Ein mögliches Konzept für ein Assistenzbüro zur Beratung von Menschen mit Behinderung, die mit Assistenz leben möchten, könnte wie folgt aussehen:

1. *Dienstleistungen*: Das Assistenzbüro kann eine Vielzahl von Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen, Vermittlung von Assistenzpersonen, Schulung in Sachen Selbstbestimmung und Selbstorganisation, Unterstützung bei der Organisation von Hilfsmitteln und barrierefreien Umbaumaassnahmen und vieles mehr.
2. *Zielgruppe*: Das Assistenzbüro richtet sich an Menschen mit unterschiedlichen Arten von Unterstützungsbedarf, die Assistenzleistungen wünschen resp. benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.
3. *Leistungsangebot*: Das Assistenzbüro bietet individuelle Beratung und Unterstützung bei der Planung und Organisation von Assistenzleistungen sowie bei der Beantragung von finanziellen Hilfen. Es unterstützt auch bei der Suche nach geeigneten Assistenzkräften und hilft bei der Koordination der Assistenzleistungen.
4. *Mitarbeitende*: s. Kap. 6.9.
5. *Standort*: Das Büro soll sowohl als virtuelles Büro betrieben werden als auch an einem zentralen Standort in der Stadt platziert werden.

6. *Barrierefreiheit*: Das Assistenzbüro ist barrierefrei zu gestalten und verfügt über entsprechende technische Hilfsmittel, um eine barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen.
7. *Technologie*: Das Assistenzbüro soll über Software für die Verwaltung von Kundenanfragen und -dokumentation, Video-Chat-Tools für virtuelle Beratungsgespräche oder barrierefreie Webseiten umfassen.
8. *Kooperationen*: Das Assistenzbüro arbeitet eng mit anderen Dienstleistern und Organisationen im Bereich der Behindertenarbeit zusammen, um ein umfassendes Netzwerk an Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen.
9. *Finanzierung*: Das Assistenzbüro finanziert sich durch unterschiedliche Quellen wie öffentliche Gelder (vgl. Kap. 6.5), aber auch Spenden und Eigenmittel sind denkbar.
10. *Qualitätssicherung*: Das Assistenzbüro legt grossen Wert auf eine hohe Qualität in der Beratung und Unterstützung der Menschen mit Unterstützungsbedarf. Regelmässige Feedback- und Evaluationsgespräche mit Vertreter:innen der Anspruchsgruppen sowie eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden gewährleisten eine hohe Qualität der Dienstleistungen.

Dies sind nur einige der möglichen Aspekte eines Konzepts für ein Assistenzbüro zur Beratung von Menschen mit Unterstützungsbedarf, die mit Assistenz leben resp. dies möchten. Je nach spezifischen Anforderungen und Bedürfnissen der Menschen mit Unterstützungsbedarf können weitere Aspekte hinzugefügt werden. Wichtig ist, dass das Konzept auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Zielgruppe ausgerichtet ist und eine qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung gewährleistet.

6.9 Mindestanforderungen an die ausführenden Mitarbeitenden (Frage 4d/5d)

Die ausführenden Mitarbeitenden eines Assistenzbüros zur Beratung und Unterstützung von assistenzwünschenden resp. -nehmenden Menschen sollen in der Lage sein, auf die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen dieser Personen einzugehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auch die peer-to-peer-Beratung gewährleistet wird, dass also auch Menschen mit Unterstützungsbedarf und entsprechendem Fachwissen resp. Erfahrungen assistenzwünschende resp. assistenznehmende Personen beraten können. Ein paar Mindestanforderungen an die Mitarbeitenden sind hier genannt:

1. *Qualifikationen*: Die Mitarbeitenden verfügen über umfassende Kenntnisse im Bereich der Assistenzleistungen und der Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf und sind in der Lage, die angebotenen Dienstleistungen professionell zu erbringen.

2. *Empathie und Einfühlungsvermögen:* Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden Empathie und Einfühlungsvermögen haben, um die individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen ihrer Beratung resp. Unterstützung suchenden Menschen zu verstehen.
3. *Fachwissen:* Die Mitarbeitenden sollen ein umfassendes Fachwissen über die verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen, ihre Auswirkungen und mögliche Unterstützungsangebote haben.
4. *Barrierefreiheit:* Die Mitarbeitenden sollen über Kenntnisse im Bereich der Barrierefreiheit verfügen und in der Lage sein, Hindernisse zu erkennen und Lösungen anzubieten.
5. *Kommunikationsfähigkeit:* Die Mitarbeitenden sollen in der Lage sein, sich klar und präzise auszudrücken, auf die individuellen Kommunikationsbedürfnisse ihrer Klienten einzugehen und auch mögliche Konflikte konstruktiv anzugehen.
6. *Flexibilität:* Die Mitarbeitenden sollen flexibel und in der Lage sein, sich an sich ändernde Bedürfnisse und Anforderungen anzupassen.
7. *Datenschutz:* Die Mitarbeitenden sollen über ein Bewusstsein für Datenschutzbestimmungen verfügen und die Privatsphäre und Vertraulichkeit der Menschen mit Unterstützungsbedarf respektieren.

Diese Mindestanforderungen können je nach Art und Umfang des Assistenzbüros und den Anforderungen der Menschen mit Unterstützungsbedarf variieren. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden über das notwendige Wissen, die Fähigkeiten und die Einstellung verfügen, um eine qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung für Menschen mit Unterstützungsbedarf zu bieten, die mit Assistenz leben resp. mit Assistenz leben möchten.

6.10 Kurz-Fazit aus Kapitel 6

- Ein Modell "Leben mit Assistenz" muss
 - o attraktiv,
 - o barrierefrei,
 - o teilhabeorientiert,
 - o zugänglich,
 - o niederschwellig,
 - o individualisiert,
 - o flexibel
- sein und
 - o Wahlfreiheit sowie
 - o die Reduktion von Abhängigkeiten

gewährleisten.

- Das Modell "Leben mit Assistenz" geht von einem Lebensverlauf aus, der bereits vor dem Einzug in die eigene Wohnung beginnt.
- Während des ganzen Prozesses sollen sowohl
 - o Beratungsleistungen als auch
 - o Unterstützungsleistungenin Anspruch genommen werden können.
- Beratungsleistungen umfassen Überblick, Information und Hilfen bei der Bedarfsbemesung, bei Budgetfragen, beim Management des KMU, bei allen Fragen rund um die Assistent:innen sowie der Qualitätssicherung.
- Unterstützungsleistungen umfassen die Themen Koordination der Finanzierer ("eine Stelle" und "ein Kässeli"), Personalvermittlungen, Personalpools, Plattformen, Treuhandangebote sowie Schulungen und Weiterbildungen für ein selbständiges Leben, für die Führung eines KMU, für die Qualitätssicherung.
- Beratungsleistungen werden vom Kanton BS finanziert.
- Unterstützungsleistungen werden, mit Ausnahme der Koordination der Finanzierer, über das Budget der Person mit Unterstützungsbedarf abgegolten, wobei der Kanton BS eine Sockelfinanzierung leistet.
- Sowohl Beratungs- als auch Unterstützungsleistungen sind freiwillig.
- Sie haben das Ziel, die Komplexität, den Aufwand zu *reduzieren* sowie die Attraktivität eines Lebens mit Assistenz zu *erhöhen*.

7 Ausblick: Priorisierungsempfehlungen

Die Autorenschaft listet im Folgenden Handlungsempfehlungen auf, welche aus der Aussenperspektive als sinnvoll erscheinen. Je nach Prozessen und Projekten der zuständigen Amtsstellen und je nach Verhandlungen mit den zuständigen politischen Behörden können sich andere Prioritätensetzungen ergeben.

7.1 Erste Priorität

1. *Politische Entscheidungen*: Da diese am längsten dauern und gleichzeitig die Grundlage für viele in diesem Bericht empfohlenen Schritte bilden, sind folgende Entscheidungen als erstes auszuformulieren und bei der Regierung einzufordern:

- Das Wegkommen von Maximalbeiträgen ist eine Aufgabe, die auf politischem Parkett vom Gesetzgeber umgesetzt werden muss.
- Beim Thema Bedarfsbemessung gibt es ein grosses Spannungsfeld durch zwei, sich teilweise widersprechende Interessen: da sind zunächst einmal die Menschen mit Unterstützungsbedarf: "Es wird eine grosse Arbeit sein, die Bewohner zu überzeugen, dass es in ihrem Interesse ist, den wahren Bedarf anzugeben. Zum einen beschränken sie in ihren Gedanken den Bedarf an Unterstützung auf die Leistungen des Pflegepersonals, vergessen aber, dass sie ausserhalb des Heimes ebenso auf Hilfe angewiesen sind. Zum anderen ist eine Tendenz zu spüren, sich in den Antworten selbständiger zu zeigen, als man in Wirklichkeit ist. Dies ist meiner Meinung nach, eine Frage der Erhaltung des Selbstwertgefühls: Je öfter ich die Antwort geben muss, dass es ohne Hilfe nicht gehe, desto schlechter fühle ich mich bei der Befragung" (Vibel, 2012, Anhang 6, S. 3). Auf der "anderen Seite" stehen Kanton und Leistungsfinanzierer, die sich eine transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Deklaration wünschen. Und da steht auch ein Gesetzgeber, der die finanziellen Folgen planen möchte. Deshalb braucht es nach Ansicht der Autorenschaft einen politischen Entscheid, wie dieses Spannungsfeld ethisch verantwortbar entschärft und eine unbürokratische, für die Personen mit Unterstützungsbedarf leistbare Lösung gefunden werden kann.
- Da die Subsidiarität vorgegeben ist, diese aber wie beschrieben die Komplexität und damit den Zugang, die Teilhabe und die Erreichbarkeit zumindest erschwert, braucht es hier gesetzliche Veränderungen.
- Der Gesetzgeber muss, wenn er sowohl den Versprechen bezüglich Reformziele im Konzept Behindertenhilfe (vgl. Kanton BS & Kanton BL, 2009, S. 11ff.) als auch den

Forderungen der UN-BRK (vgl. UN-BRK, 2014) nachkommen will, diese oben beschriebenen und vorgeschlagenen Finanzierungen beschliessen.

2. Klären der Finanzierung von Beratungsdiensten (vgl. Kap. 6.5)
3. Klären der Finanzierung von Unterstützungsdiensten (vgl. Kap. 6.5)

7.2 Zweite Priorität

1. Planung und Umsetzung der Ideen zur Weiterentwicklung der Bedarfsbemessungsinstrumente sowie zur Umsetzung der angestrebten Vereinfachungen (vgl. Kap. 5.7)
2. Konzipierung des verbesserten und vereinfachten Zugangs zu den notwendigen Leistungen (vgl. Kap. 4.2)
3. Ausdifferenzieren und Verfeinern des Vorschlages für ein zugängliches und abgesichertes Modell "Leben mit Assistenz" (vgl. Kap. 6.1-6.4)
4. Ausarbeiten eines einfach verständlichen Überblicks über das vorgeschlagene Modell (Kombination der Kap. 4.2 und 6.1-6.4)

7.3 Dritte Priorität

1. Planen der Sicherstellung der Qualitätsrichtlinien (vgl. Kap. 6.7)
2. Detaillierte Konzipierung der Beratungsdienste (vgl. Kap. 6.8 & 6.9)
3. Detaillierte Konzipierung der Unterstützungsdienste (vgl. Kap. 6.8 & 6.9)

8 Literaturverzeichnis

- Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe (2020). Merkblatt über das Persönliche Budget (nicht-institutionelle, ambulante Leistungen der Behindertenhilfe). URL: https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section7 [Zugriff am 25.03.2023].
- Abteilung Behindertenhilfe (2022). IHP Grundlagenschulung für neue Mitarbeitende. Bikantonale Onlineschulung vom 17. Mai 2022.
- AHV/IV und BSV (2022). Assistenzbeitrag der IV. URL: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d> [Zugriff am 25.03.2023].
- Bartz, G. (2013). Das Persönliche Budget oder warum man es außerhalb der Startlöcher selten antrifft. URL: <http://www.forsea.de/content-673-daspersoenlichebudgetoderwarummanes-ausserhalbderstartloecherseltenantrifft.html> [Zugriff am 25.03.2023].
- Baumgartner, E./Wacker, E./Castelli, F./Klemenz, R./Oberholzer, D./Schäfers, M./Wansing, G. (2007). Assistenzmodelle im internationalen Vergleich Leistungen und Massnahmen zur Unterstützung selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in ausgewählten Ländern. Evaluation „Pilotversuch Assistenzbudget“. Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Bern: BBL, Vertrieb Publikationen.
- Brains (2012). VIBEL – Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung. Schlussbericht zum Auftrag "Instrumente und Verfahren für eine individuelle Bemessung der Leistungen der Behindertenhilfe vom 26.3.2010 inkl. Anhänge. Zürich.
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) (2021). Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf. Stuttgart: Kohlhammer.
- Egloff, B. (2017). Selbstbestimmt unterstützt durch Assistenz: eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrags in der Schweiz. Bern: Edition SZH/CSPS.
- Falk, W. (2016). Deinstitutionalisierung durch organisationalen Wandel. Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen als Herausforderung für Veränderungsprozesse in Organisationen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Gautschin, D./Gredig, D./Kasper, D./Lage, D./Lichtenauer, A./Schumacher, M. (2010). Flankierende Massnahmen zum System des „Individuellen Bedarfs“ gemäss Konzept <Behindertenhilfe> der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Schlussbericht. Olten: FHNW.

- Guggisberg, J./Bischof, S. (2020). Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2018. Schlussbericht. Zuhanden Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.ex-turl.html?lang=de&lnr=16/20#pubdb> [Zugriff am 25.03.2023].
- Hackl, J. (2014). Persönliche Assistenz und Lebensqualität bei körperlicher Behinderung: Herausforderungen und Schwierigkeiten. Hamburg: Diplomica Verlag.
- INSOS Schweiz (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe. URL: <https://insos.ch/assets/Dateien-Publikationen/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriff am 25.03.2023].
- Kanton Basel-Stadt & Kanton Basel-Landschaft (2009). Konzept Behindertenhilfe. URL: https://www.asb.bs.ch/dam/jcr:fca9ef3a-9327-42cf-9a1f-966c32896f8f/ABH_Konzept_Behindertenhilfe.pdf [Zugriff am 25.03.2023]
- Kanton Basel-Stadt (2016a). Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG). URL: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/869.700 [Zugriff am 25.03.2023].
- Kanton Basel-Stadt (2016b). Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV). URL: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/869.710 [Zugriff am 25.03.2023].
- Kasper, D. (2014). Zusammenfassung des Gutachtens "Zu Hause leben mit Assistenz bzw. im Heim lebend" im Auftrag des Amtes für Sozialversicherungen des Kantonalen Sozialamts des Kantons Zürich. Unveröffentlichtes Gutachten. Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit.
- Kasper, D./Calabrese, S. (2019). Begleitstudie / Evaluation des Projekts "leben wie du und ich im Kulturpark». Schlussbericht im Auftrag des Vereins "leben wie du und ich», Zürich. <https://www.lebenwieduundich.ch/> [Zugriff am 25.03.2023].
- Kasper, D./Zuber, J. (2023a). Assistenz – ein neues Arbeitsfeld im Auftrag von Menschen mit Beeinträchtigungen. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 29, 02/2023. Bern. S. 2-8.
- Kasper, D./Zuber, J. (2023b, in Vorbereitung). Vom Mehrwert des Lebens mit Assistenz – für alle. SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Bern.
- Mattmüller, G. (2021). Leben mit Assistenz - Konzept zur kantonalen Umsetzung für ein selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Stand 19.10.2021/Entwurf.

- Metzler, H./Meyer, T./Rauscher, C./Schäfers, M./Wansing, G. (2007). Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets: wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Abschlussbericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-294346> [Zugriff am 25.03.2023].
- Schuppener, S. (2016). Selbstbestimmung. In: Hedderich, I./Biewer, G./Hollenweger, J./Markowetz, R. (Hrsg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 108-112.
- Stalder, R./Pfiffner, M. (2021). Evaluation Projekt luniq. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Unveröffentlichter Schlussbericht. Luzern.
- SRF (2013). Rundschaubeitrag zum Thema Assistenz vom 6.2.2013
<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/harter-sparkurs?urn=urn:srf:video:856a628f-59c5-406e-bcee-5ac8fd09312f> [Zugriff am 25.03.2023]
- Straub, T. M. (2019). Persönliche Assistenz: Biografische Erfahrungen. Ein Beitrag zum rekonstruktiven Verständnis unterstützender Arbeit mit behinderten Menschen. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.
- Tschan, Werner (2012). Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen. Bern: Huber.
- UN-BRK (2014). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de> [Zugriff am 25.03.2023].
- Wacker, E./Wansing, G./Schäfers, M. (Hrsg.) (2009). Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität: Teilhabe mit einem persönlichen Budget. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

9 Anhänge

9.1 Anhang 1: Leistungen im Persönlichen Budget

Auszug aus der Verordnung über die Behindertenhilfe BHV (Kanton Basel-Stadt 2016b, 1-2)

Personale Leistungen

1. Behinderungsbedingt notwendige Leistungen in folgenden Bereichen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss § 2 BHG als personale Leistungen anrechenbar:
 - a) alltägliche Lebensverrichtungen;
 - b) Haushalt;
 - c) Tagesstruktur;
 - d) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit;
 - e) persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst);
 - f) Planung und Organisation;
 - g) subsidiäre Pflege und therapeutische Unterstützung.
2. Die einzelnen Leistungskategorien sind entsprechend den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur im Anhang zu den Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt geregelt (vgl. Anhang 1).
3. Im Bereich Arbeit wird das mögliche Pensum über die Rentenstufe der Invalidenversicherung (IV) wie folgt definiert:
 - a) bei einer Viertelsrente und einer halben Rente der IV (40-59 Prozent IV-Grad): ein Arbeitspensum von maximal 50 Prozent;
 - b) bei einer Dreiviertels- oder ganzen Rente der IV (60-100 Prozent IV-Grad): ein Arbeitspensum von maximal 100 Prozent.
4. Nach Erreichen der Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) kommen nur noch tagesstrukturierende Elemente in reduziertem Umfang ohne Lohnanspruch zum Tragen.
5. Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn ausserordentlich erhöhte personale Leistungen benötigt werden. Er kann nur in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung erfolgen. Kumulative Indikatoren sind:
 - a) tagsüber und abends: mindestens eine qualifizierte 1:1 Betreuung mit spezifischen Methoden und Fachkompetenz ausschliesslich für die Person mit Behinderung;
 - b) nachts: Präsenz einer qualifizierten Betreuungsperson;

- c) erhebliche Überschreitung des Leistungsangebots einer auf Personen mit intensivem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf ausgerichteten Institution.
6. Ein Zusatzbedarf liegt vor, wenn personale Leistungen gezielt eingesetzt werden, um einen Entwicklungsschritt zu erreichen,
- a) im Bereich Wohnen im Hinblick auf einen Wechsel in eine selbständigere Wohnform;
 - b) im Bereich Arbeit im Hinblick auf einen geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt; sowie
 - c) im Bereich Tagesgestaltung im Hinblick auf eine tiefere Bedarfsstufe.

Nicht personale Leistungen

1. Als nicht personale in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere
 - a) Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten;
 - b) Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen; sowie
 - c) Verpflegung.
2. Als ambulante nicht personale Leistungen sind ausschliesslich Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen personalen Leistungen anrechenbar.

Weitere Leistungen

1. Bei Neueintritten stehen für die Wahl zwischen IFEG- und ambulanten Leistungen sowie zur Unterstützung der individuellen Bedarfsermittlung mittels Individuellen Hilfeplans (IHP) und der Selbsteinschätzung im Individuellen Betreuungsbedarf (IBBplus) Beratungsangebote bei Informations- und Beratungsstellen (INBES) zur Verfügung.
2. Diese Angebote können auch bei einem Wechsel zwischen IFEG- und ambulanten Leistungen, Bedarfsüberprüfungen, Zusatzbedarf und Sonderbedarf in Anspruch genommen werden.
3. Weitere Leistungen können zudem Beiträge an folgende Leistungen umfassen:
 - a) Beratungsangebote:
 - I. Sozialberatung von Personen mit Behinderung bzw. Angehörigen und weiteren Bezugspersonen (einzeln oder in Gruppen);

- II. Bauberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen;
- III. Rechtsberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen;
- b) Betreuung von Personen mit Behinderung in Gruppen oder ausnahmsweise einzeln in Treffpunkten;
- c) Bildungsangebote zur Erhöhung der sozialen Teilhabe;
- d) Unterstützung der Organisation und Durchführung von Selbsthilfeangeboten.
- 4. Die Unterstützung kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. einer Kontingentierung der Leistungen abhängig gemacht werden.
- 5. Weitere Leistungen gemäss Abs. 3 stehen Personen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen und weiteren Bezugspersonen ohne individuelle Bedarfsermittlung zur Verfügung.

9.2 Anhang 2: Konkrete Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt

Lebensbereich Wohnen (Kernaufgabe)		Lebensbereich Tagesstruktur (Kernaufgaben)	
Die untenstehenden Leistungen werden ergänzt durch unterstützende Gespräche, Begleitung und Kontrolle Unterstützungsleistungen nach Lebensbereichen, wobei beim ambulanten Leistungsbezug ausschliesslich anleitende bzw. begleitende Unterstützung enthalten ist.		Die untenstehenden Leistungen werden ergänzt durch unterstützende Gespräche, Begleitung und Kontrolle Unterstützungsleistungen nach Lebensbereichen.	
1. Alltägliche Lebensverrichtungen		1. Alltägliche Lebensverrichtungen	
a)	An-/Auskleiden	a)	An-/Auskleiden
b)	Aufstehen / Absitzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause	b)	Aufstehen / Absitzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause
c)	Essen und Trinken	c)	–
d)	Körperpflege	d)	–
e)	Toilette / WC	e)	Toilette / WC
2. Haushalt		2. Haushalt	
a)	Administration	a)	–
b)	Ernährung	b)	–
c)	Einkaufen / Besorgungen	c)	–
d)	Wäsche- und Kleiderpflege	d)	–
3. Tagesstruktur		3. Tagesstruktur	
a)	–	a)	Arbeit / Beschäftigung
b)	–	b)	Gemeinnütziges Engagement
c)	–	c)	Kindererziehung
d)	–	d)	Gewährleistung des Arbeitsweges
4. Gesellschaftliche Teilhabe		4. Gesellschaftliche Teilhabe	
a)	Fort- & Weiterbildung	a)	Fort- & Weiterbildung
b)	Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	b)	–

5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)		5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)	
a)	Persönliche Überwachung am Tag	a)	Persönliche Überwachung am Tag
b)	Persönliche Überwachung in der Nacht (Nachtdienst)	b)	–
6. Planung und Organisation		6. Planung und Organisation	
a)	Planung des Helfernetzes	a)	–
b)	Suche eines Aus- und Weiterbildungsplatzes	b)	–
c)	Suche einer Stelle (Arbeitsplatz / Beschäftigung)	c)	–
7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung		7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung	
a)	Subsidiäre medizinische Pflege	a)	–

Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt (Basel-Stadt 2016b, Anhang, 1-2)

9.3 Anhang 3: Inhaltsverzeichnis Aktivitätenmuster nach Kasper, 2014

Inhaltsverzeichnis Aktivitätenmuster
1000__ ZU HAUSE
1010__ HAUSHALT FÜHREN
1011__ Böden reinigen (staubsaugen, feucht aufnehmen)
1012__ Staub wischen / abstauben
1013__ Pflanzen giessen
1014__ Bad / WC putzen
1015__ Kleiderpflege
1016__ Fenster putzen
1017__ Schuhe putzen
1018__ Hilfsmittel reinigen
1019__ Rollstühle pflegen / reparieren
1020__ Aufräumen, allgemeine Ordnung
1021__ Lüften
1022__ Bett machen
1023__ kleinere handwerkliche Tätigkeiten
1024__ Entsorgungen machen
1025__ Katze pflegen
1100__ WOHNZIMMER
1101__ Video/DVD schauen
1103__ Musik / Radio hören / Geschichten hören
1104__ Buch lesen / Heft anschauen
1105__ gemütlich zusammensitzen
1106__ Mahlzeiten einnehmen
1108__ Gymnastik / Übungen auf der Matte
1109__ Besuch empfangen
1110__ Post durchgehen
1111__ private Korrespondenz führen
1112__ Mailverkehr
1113__ Telefongespräche führen
1114__ privates Geld einteilen
1115__ Tisch decken / abräumen
1116__ Ernährungs- / Menü- / Einkaufplanung
1117__ Einräumen, Versorgen
1118__ Haare trocknen

1119__ Kosmetik (eincremen, kämmen, bürsten, frisieren, schminken)
1120__ Stehbrett / Übungen mit den Händen
1121__ Medikamente
1122__ mit der Katze spielen
1200__ KÜCHE
1201__ Mahlzeiten vorbereiten (Rüsten, Kochen, Braten, Backen usw.) OHNE Mittagstisch
1202__ Frühstück vorbereiten
1203__ Geschirr abwaschen, abtrocknen und versorgen
1204__ Küchengeräte reinigen
1205__ Reinigung von Herd und Kühlschrank
1206__ Tisch und Arbeitsflächen abwischen
1207__ allgemeine Lebensmittelhygiene
1209__ Kaffee machen
1210__ Katze füttern
1300__ SCHLAFZIMMER
1301__ Wecken am Morgen & Aufwachen & medizinische Pflege
1302__ Morgenpflege
1303__ Abtrocknen & Ankleiden nach Duschen im Bett
1304__ Duschvorbereitung und -nachbereitung
1305__ Massagen bei Spannungsschmerzen
1306__ Lagerungswechsel
1307__ am Laptop/PC arbeiten
1308__ Musik, Radio hören
1309__ Zusammenstellen der Kleider / Wäschewechsel
1310__ zwischendurch An- / Auskleiden
1311__ An- / Ablegen von Hilfsmitteln
1312__ Gespräche führen
1313__ Blase entleeren
1314__ WC-Stuhl / Stuhlgang
1315__ Abendpflege, Einschlafen
1316__ in der Nacht: Rufen
1317__ in der Nacht: Umlagern / bequemes Liegen
1318__ in der Nacht: Trinken
1319__ in der Nacht: Decke richten
1320__ in der Nacht: Wasserlassen mit Bettpfanne
1321__ Umkleiden bei starkem Schwitzen
1400__ BADZIMMER

1401__Baden / Duschen und Haare waschen
1402__Haare waschen
1403__Haare tönen
1404__Zahnpflege / Mundhygiene
1405__Gesichtspflege
1406__Zahnspange (Bionator)
1407__Nagelpflege
1408__Rasur (Achseln, Beine, Intimbereich)
1409__zur Toilette gehen
1410__Monatshygiene
1500__KORRIDOR
1501__alle Transfers
1502__Mobilität: "von A nach B" gehen
1600__BÜRO / BÜROARBEITEN
1601__Kontenführung
1602__Haushaltskasse
1603__Teaminformationen
1604__Teamsitzungen
1605__Termine vereinbaren
1606__Administration allgemein
1700__TREPPENHAUS
1701__Wohnung / Haus verlassen resp. in die Wohnung / ins Haus zurückkehren
1800__VORBEREITUNGEN FÜR EXTERN
1801__allg. Vorbereitungen nach draussen gehen
1802__Vorbereitung Schwimmen
1803__Vorbereiten Shoppen
1804__Vorbereiten Ausflug in den Park
1805__Taxi oder Zug oder Flug reservieren
1806__Ferien buchen
1807__Anlässe buchen (Konzerte, Kino, Theater, Restaurant usw.)
1808__Arzttermine / Therapien vorbesprechen
1809__Tiefgarage: Rollstuhltraining
1810__Nachbereitungen nach extern (versorgen etc.)
2000__GARTEN
2001__alleine draussen sitzen
2002__gemütlich draussen im Garten zusammensitzen und Kaffee trinken
2003__Gehtraining / Übungen

2004__Zwischenübungen
2005__im Garten essen (Mittag- oder Abendessen)
3000__FREIZEIT
3001__Einkaufen
3002__Shoppern gehen (Kleider, Schmuck, Musik, Filme u.ä.)
3003__Schwimmen
3004__Tanzen
3005__Disco
3006__Kino, Konzerte, Theater besuchen
3007__Tanzkurs besuchen
3008__Ausflug in den Park
3009__Eis essen gehen
3010__Essen gehen in Restaurant
3011__Trinken gehen in Restaurant / Café
3012__sich mit jemandem treffen, Verabredung
3013__Besuch beim Tierarzt (Katze)
3014__Friseur
3015__Museumsbesuch
4000__WEITERBILDUNG
4001__Kurs aussuchen / vorbereiten
4002__Kurs
4003__Kurs nachbereiten
5000__ARBEIT
5001__Kinderkrippe
5002__Schreibwerkstatt / Atelier
5003__Vorträge / Lesungen
5004__Vereinstätigkeit: "Leben wie du und ich"
5005__Mittagstisch
5006__ZSL (Zentrum für Selbstbestimmtes Leben)
5500__HILFSMITTEL (Pflege, Service, Weiterentwicklung)
5501__Kommunizieren mit vertrauten Personen
5502__Kommunizieren mit unvertrauten Personen / Dolmetschen extern
5503__Kopfstäbe
5504__PC-Tastatur; PC-Programme
5505__Umweltkontrollgerät
5506__Stehbrett
5507__Treppenraupe

5508__ Rollstühle
5509__ Hydraulikbett
5510__ Badelift
5511__ WC-Stuhl
5512__ Freisprechtelephon
5513__ Hilfsmittel in der jeweiligen Werkstatt anpassen
6000__ FERIEN
6001__ Hotel
6002__ Strandausflug
6003__ Baden gehen
6004__ Glacé essen
6005__ im Hotel Essen gehen
6006__ auswärts Essen gehen
6007__ Ausflug planen und durchführen / Land und Kultur vor Ort erforschen
6008__ Duschen auf WC-Stuhl
6009__ Liftfahrten
7000__ THERAPIEN / MEDIZINISCHES
7001__ Osteopathie
7002__ wöchentliche Physiotherapie
7003__ Ärztinnen / Ärzte (Hausarzt, Hautarzt)
7004__ Medikamente in Apotheke holen
7005__ Neurorehabilitation / 4 Wo chen Intensivtherapie
7006__ Psychotherapie
8000__ ARBEITGEBERAUFGABEN
8001__ Assistenzstellen ausschreiben & Bewerbungen sichten
8002__ Bewerbungsgespräche & Entscheidungsprozess führen
8003__ Assistenzverträge vorbereiten / unterschreiben
8004__ Assistenz anweisen / Schulung Assistenz
8005__ Teamsitzungen Assistenz
8006__ Qualifikationen Assistenz
8007__ MitarbeiterInnen-Gespräche (MAG's)
8008__ Konfliktmanagement
8009__ Assistenzverträge kündigen
8011__ Personal- / Stellenplanung
8012__ Arbeitspläne erstellen und kontrollieren (inkl. Stundenabrechnungen)
8013__ Ferienpläne erstellen und kontrollieren
8014__ Ersatz für Ausfälle organisieren und einarbeiten

8015__ Kontrolle Alltagsablauf
8016__ Organisation von / Entscheidungen in Notfällen / "24h-Pikett"
8017__ Treuhandarbeiten (Confidas)
8018__ Verwaltung Assistenzbudget
8019__ Therapie- und Ärzteplan
8020__ Verhandlungen mit der IV
8021__ Amt für Zusatzleistungen
8022__ Krankenkasse
8023__ Spitex
8024__ Zusätzliche Finanzierungshilfen beantragen
8025__ Rechtsbeistand
9000__ MOBILITÄT AUSSERHALB DER WOHNUNG
9001__ Taxifahrten / BTZ
9002__ Tramfahrten
9003__ Bus- / Tram- / Schiff- / Seilbahnfahrten
9004__ Zug- & S-Bahn-Fahrten

Quelle: Kasper, 2014

9.4 Anhang 4: Abbildung 4: Modell "Leben mit Assistenz: abgesichert und finanzierbar" entlang Lebensverlauf

